

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
3003 Bern

6. Dezember 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. September 2023 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden vom Regierungsrat begrüsst und die Vorlagen unterstützt.

Zu den einzelnen Erlassen

Zur Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Mit Fördergeldern ist verantwortungsvoll umzugehen. Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, geförderten Biogasanlagen eine Mindestbetriebsdauer für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) aufzuerlegen. Dabei sind davon primär wärmegeführte Anlagen betroffen. In Verbindung mit der Winterreserve ist aber zu beachten, dass die Anlagen zweckbedingt stromgeführt betrieben werden. Diese Differenzierung ist zumindest im erläuternden Bericht klar herauszuschälen.

Des Weiteren gibt es Biogasanlagen, welche direkt in das Gasnetz einspeisen. Diese Anlagen erhalten derzeit keine Förderung vom Bund. Bei der Überarbeitung von Förderinstrumenten sollten die direkt in das Gasnetz einspeisenden Anlagen ebenfalls berücksichtigt werden.

Zur Kernenergieverordnung (KEV)

Die Aufnahme eines Passus, dass das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien festhalten soll, wird begrüsst.

Zudem wird angemerkt, dass der Weiterbetrieb von Kernkraftanlagen zu gewährleisten ist, solange dieser sicher und wirtschaftlich ist. Aus Sicht des Regierungsrats muss der Bund für die finanziellen Konsequenzen seiner Verordnungen aufkommen, wenn diese Grundsätze nicht mehr eingehalten werden können und diese Grundlastproduktionsanlagen im Sinne der CO₂-armen Sicherstellung der Versorgungssicherheit weiterhin benötigt werden.

Zur Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalltionen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

Keine weiterführenden Bemerkungen.

Zur Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Keine weiterführenden Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Jean-Pierre Gallati
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. November 2023

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2023 unterbreitet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 zur Vernehmlassung bis 21. Dezember 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Anpassungen der EnFV haben ausschliesslich Einfluss auf neue Biogasanlagen. Diese optimal für den wirtschaftlichen Betrieb zu dimensionieren, dürfte im Interesse des Anlagenbetreibers liegen. Dennoch kann eine grosszügige finanzielle Förderung dazu führen, dass auch nicht optimal ausgelastete Anlagen wirtschaftlich betreibbar werden, was dem möglichst effizienten Umgang mit den wertvollen und auch knappen Ressourcen entgegensteht. Mit der Obergrenze für Investitionsbeiträge können eine Überförderung und somit Fehlansätze verhindert werden. Zusätzlich soll die Handhabung jener von Holzheizkraftwerken, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Klärgasanlagen etc. entsprechen. Der Regierungsrat begrüsst daher die vorgesehenen Ergänzungen in der Energieförderungsverordnung, welche einen effizienten Umgang mit den vorhandenen Ressourcen begünstigt.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Die Cybersicherheit hat in den vergangenen Jahren auf allen Ebenen stark an Bedeutung gewonnen, und ihre Gewährleistung ist zu einer unerlässlichen Aufgabe geworden. Daher begrüsst der Regierungsrat jegliche Anstrengungen hin zu mehr Cybersicherheit, insbesondere, da sie sowohl Bund, Kantone, Gemeinden als auch die Bevölkerung und Wirtschaft betrifft. Der Regierungsrat geht davon aus, dass risikobewusste Unternehmen



bereits Sicherheitsmassnahmen umgesetzt haben, wodurch die neuen Regelungen kaum Mehraufwände bringen dürften. Überdies würde ein Cyberangriff vermutlich jegliche Kosten für vorsorgliche Sicherheitsmassnahmen um ein Vielfaches übersteigen.

Kernenergieverordnung (KEV)

Der Nachweis der Langzeitsicherheit ist die zentrale Grundlage für die Rahmen-, Bau- und Betriebsbewilligung sowie für die Anordnung des Verschlusses eines Tiefenlagers. Die Erarbeitung von Richtlinien zur Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern wird vom Regierungsrat begrüsst, da dem Umwelt- und dem Gesundheitsschutz genügend Rechnung getragen werden muss.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Die Lockerungen in der NIV werden vom Regierungsrat gutgeheissen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Sicherheit weiterhin gewährleistet wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 21. Dezember 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den Anpassungen in der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Kernenergieverordnung (KEV), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Per E-Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 19. Dezember 2023
BUD

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 Stellung nehmen zu dürfen.

Der Regierungsrat begrüsst die Verordnungsänderungen des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024. Der stärkere Schutz vor Cyberbedrohungen in der Stromversorgungsverordnung ist wichtig für die sichere Stromversorgung der Schweiz. Der Regierungsrat erachtet es aktuell als sinnvoll, wenn für Holzkraftwerke, Kehrlichtverwertungsanlagen, Schlammverbrennungsanlagen sowie für Klärgas- und Deponiegasanlagen ein Höchstbeitrag für Investitionsbeiträge pro installierte elektrische Leistung festgelegt wird.

Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung zudem der Höchstbeitrag pro Anlage herabgesetzt. Begründet wird dies mit der Rücksichtnahme auf die begrenzt verfügbare Ressource an Energieholz und damit, dass neue Projekte nicht animiert werden, die Anlage zu gross zu dimensionieren. Diese Massnahmen gehen aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft nicht weit genug. Aus unserer Sicht fehlt betreffend Energieholznutzung eine klare und auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtete Strategie, welche die in der Ressourcenpolitik Holz (BAFU, 2017) postulierte Kaskadennutzung berücksichtigt.

Mit dem forcierten Zubau an Photovoltaik wird im Sommer künftig viel erneuerbarer Strom produziert werden. Noch grösser stufen wir den Handlungsbedarf in Bezug auf die Winterstromproduktion und die Energiespeicherung ein. Aus diesem Grund regen wir an zu hinterfragen, ob Holzkraftwerke im Sommer weiterhin Betriebskostenbeiträge erhalten sollen. Für das Netto-Null-Ziel werden mehr Energiespeicher für den Sommer/Winter-Ausgleich benötigt. Diskutiert werden Wasserstoff-Gasspeicher, saisonale Wärmespeicher oder die Umwandlung von Strom in flüssige Brennstoffe. Im Vergleich dazu ist Holz einfach, kostengünstig und ohne Energieverluste lagerbar. Anreize, die zu einer Produktion von Strom aus Holz in den Sommermonaten führen, sind zu vermeiden. Hingegen wäre es sinnvoll, wenn die bei der Verbrennung von Holz auf relativ hohem Temperaturniveau anfallende Wärme nicht prioritär für Raumwärme, sondern v. a. für industrielle

Zwecke verwendet würde. Die Förderung ist vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Netto-Null-Ziel zu überprüfen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE

Per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 12. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2023 haben Sie uns die vorgesehenen Revisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Kernenergieverordnung (KEV), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt im Grundsatz den Verordnungsänderungen zu. Nachfolgend sind die Änderungsanträge detailliert ausgeführt.

Energieförderungsverordnung - Erläuternder Bericht

Kap. 1 zu Art. 33 Abs. 4

Antrag: In den Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen sind Effizienz und Systemdienlichkeit dieser Anlagen zu berücksichtigen.

Begründung: Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen ziehen dann den grössten Nutzen aus der Ressource Biogas, wenn sie sowohl Elektrizität als auch nutzbare Wärme bereitstellen. Die Vorlage gibt jedoch eine Betriebsdauer von mindestens 5'000 Volllaststunden vor, ohne zu berücksichtigen, ob während dieser Stunden tatsächlich Elektrizität und Wärme in das Energiesystem eingespeist werden. Damit besteht die Gefahr, dass auch Betriebszeiten in die Rechnung eingehen, in denen nicht vermarktbarer Wärme ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird. Um Fehlansätze zu vermeiden, sind nur solche Betriebsstunden anzurechnen, in denen die Wärme effektiv genutzt wird.

Kap. 1 zu Art. 71

Antrag: Bei den Investitionsbeiträgen ist der Verwendungszweck der bereitgestellten Energie zu berücksichtigen.

Begründung: Brennstoffe sind kostbare Energieträger, die ihren grössten Nutzen im Energiesystem dort entfalten, wo sich Alternativen zur verbrennungsbasierten Energieversorgung nicht umsetzen lassen (vgl. BFE Wärmestrategie und Energieperspektiven 2050+). Bei der Wärmebereitstellung gilt dies für Hochtemperatur- und Prozesswärme oder die Spitzenlastabdeckung in Wärmeverbänden. Bei der Stromproduktion geht es aus Gründen der Versorgungssicherheit um Komplementarität zu anderen erneuerbaren Quellen, insbesondere im Winter. Anstatt pauschal nach äquivalenter Leistung zu fördern, sind bei den Investitionsbeiträgen solche Anlagen zu bevorzugen, die nicht mit anderen erneuerbaren Energien konkurrenzieren, sondern sie sinnvoll ergänzen.

Antrag: Bei der Förderung von Holzheizkraftwerken ist die Versorgungssicherheit im Winter stärker zu berücksichtigen.

Begründung: Wir unterstützen die Aussagen zur begrenzten Verfügbarkeit von Energieholz. In der Vorlage ist dieser Aspekt stärker zu gewichten. Im Unterschied zu Kehricht, Deponiegas und Klärschlamm, die ganzjährig rasch entsorgt werden müssen, ist Energieholz vergleichsweise einfach, kostengünstig und quasi verlustfrei über längere Zeiträume lagerbar. Wenn die knappe Ressource Energieholz anstatt im Sommer vorwiegend im Winterhalbjahr eingesetzt wird, liefert sie einen wichtigen Beitrag zur sicheren Versorgung mit Wärme und Strom. In der Förderung ist deshalb der Einsatz von Energieholz im Winter stärker zu gewichten, wohingegen der Einsatz im Sommer allenfalls in Ausnahmefällen ohne Alternative mit anderen erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen ist.

Kernenergieverordnung

Art. 51a Stoffliche Zusammensetzung der radioaktiven Abfälle

Antrag: Anstelle der vorgeschlagenen Fassung wünschen wir folgende Formulierung:
«Radioaktive Abfälle dürfen chemisch-toxische und chemisch-reaktive Stoffe enthalten, sofern ~~dies mit der sicheren Entsorgung vereinbar ist~~ Vermeidungs- bzw. Verminderungsmassnahmen vor der endgültigen Entsorgung getroffen wurden.»

Begründung: Mit der bisher vorgeschlagenen Fassung wird zwar eine Forderung der Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) nach mehr Rechtssicherheit berücksichtigt, welche diese in ihrem Tätigkeitsbericht 2020 zum Ausdruck gebracht hatte. Die im gleichen Kontext formulierte Forderung der KNS, gemäss welcher Massnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Organika in schwach- und mittelaktiven Abfällen bereits vor der Einlagerung getroffen werden müssten, wird hingegen nicht berücksichtigt. Wir teilen die Meinung der KNS, dass Organika in schwach- und mittelaktiven Abfälle negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Tiefenlagers haben können, und erachten daher eine Pflicht zu deren Minimierung auf Verordnungsebene als sinnvoll.

Stromversorgungsverordnung - Erläuternder Bericht

Antrag: Es ist zu konkretisieren, dass für die Umsetzung des – neu verbindlichen – IKT-Minimalstandards eine angemessene Frist von 12 Monaten gewährt wird.

Begründung: Der Regierungsrat ist sich der Gefahr durch Cyberbedrohungen bewusst und nimmt diese ernst. Die kantonale Energieversorgerin IWB Industrielle Werke Basel (Netzausatz > 450 GWh pro Jahr) hat seit längerer Zeit diverse Schutzmassnahmen ergriffen; sie wird das bestehende Schutzniveau aufgrund der neuen Vorgaben erhöhen und in neue Technologie

und in neue Lizenzen investieren müssen. Mit der Anhebung des Schutzniveaus ist ein Mehraufwand verbunden, auch operativ für bestimmte Erhebungen und Kontrollmassnahmen. Um das höhere Schutzniveau zu implementieren, wird eine angemessene Umsetzungsfrist von zwölf Monaten benötigt.

Stromversorgungsverordnung

Antrag: Es ist in der Vorlage zu präzisieren, bis wann die Umsetzung zu erfolgen hat.

Begründung: Der Vernehmlassungsvorlage lässt sich nur entnehmen, dass die Anpassung auf 1. Juli 2024 in Kraft treten soll. Es fehlt eine Aussage dazu, wann die Umsetzung erfolgen soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.:

1208 / 2023

29. November 2023

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für
Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2023 haben Sie uns im Zusammenhang mit dem obenge-
nannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Der Regierungsrat des
Kantons Bern dankt Ihnen dafür. Er ist mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
3003 Berne

Courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 12 décembre 2023

2023-1130

Modifications d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie soumises à la décision du Conseil fédéral en mai 2024 – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 21 septembre 2023 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention, et avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, le Conseil d'Etat à l'avantage de vous faire part de ses remarques suivantes :

OEnER

Le Conseil d'Etat salue la volonté d'encourager uniquement les installations de biogaz et les installations de biomasse permettant une exploitation rentable et efficace, respectivement en fixant une durée minimale de fonctionnement à pleine charge à 5'000 heures pour les installations de biogaz, et en fixant des plafonds de contributions pour les différentes catégories de production d'électricité au moyen de biomasse.

OENu

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque particulière à formuler.

OIBT

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque particulière à formuler.

OApEI

Le Conseil d'Etat est également de l'avis que la sécurité énergétique relève d'une importance majeure et, dans ce sens, les acteurs de la branche doivent pouvoir garantir un haut niveau de cybersécurité. C'est pourquoi il soutient sans réserve la modification de la présente ordonnance qui permettra d'améliorer sensiblement la cyber-résilience des entreprises dans le domaine électrique.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Didier Castella

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copies

—
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 20 décembre 2023

Le Conseil d'Etat

8053-2023

GS/UEVK
21. Dez. 2023
Nr. _____

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
3003 Berne

**Concerne : modifications d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie
soumises à la décision du Conseil fédéral en mai 2024**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention les modifications d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) et vous remercie de l'avoir consulté.

Notre Conseil estime que la majorité des modifications proposées sont de nature à améliorer certaines pratiques du secteur énergétique et soutient donc de manière générale ce projet, sous réserve d'une demande relative à l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI).

Les mesures proposées par la révision de l'OApEI visant à renforcer la protection contre les cybermenaces dans l'approvisionnement en électricité doivent être saluées. Notre Conseil considère qu'il est important de rendre contraignante la norme minimale régissant les technologies de l'information et de la communication (norme minimale TIC) pour les fournisseurs d'électricité les plus importants.

En revanche, nous constatons que les centrales nucléaires sont exclues du champ d'application de l'ordonnance. Ces centrales, qui font partie des infrastructures les plus critiques en matière de risques pour les êtres humains et l'environnement, doivent être soumises aux normes les plus strictes en matière de cybersécurité. Nous demandons donc au Conseil fédéral d'examiner dans quelle mesure la soumission des centrales nucléaires aux nouvelles prescriptions de l'OApEI permettrait d'améliorer la résilience de ces infrastructures.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Antonio Hodgers



Sitzung vom

12. Dezember 2023

Mitgeteilt den

14. Dezember 2023

Protokoll Nr.

972/2023

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit
Bundesratsbeschluss im Mai 2024; Vernehmlassung an das Eidgenössische
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2023 wurden die Kantone eingeladen, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03), sowie zur Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11) und zur Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV; SR 734.27) hat die Regierung des Kantons Graubünden keine Bemerkungen.

Stromversorgungsverordnung

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) unterstützen die Entwicklung einer flexiblen und effizienten Energieversorgung, erhöhen aber auch die Bedrohung eines Cyberangriffs auf die Energienetze. Aufgrund dessen ist es zwingend notwendig, ein hohes Sicherheitsniveau garantieren zu können. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) soll der IKT-Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger für verbindlich erklärt werden. Dieser legt eine Reihe von Massnahmen fest, wodurch die verpflichteten Akteure (Netzbetreiber, Produzenten und Speicherbetreiber) bei dessen Umsetzung ein gewisses Schutzniveau (A, B oder C) zu erreichen haben. Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen zum Schutz der Stromversorgung von Cyberangriffen.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 28 novembre 2023

Consultation relative aux modifications d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie soumises à la décision du Conseil fédéral en mai 2024

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer sur les modifications de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité, de l'ordonnance sur l'énergie nucléaire et de l'ordonnance sur les installations à basse tension.

Après analyse des documents mis en consultation, le Gouvernement vous informe qu'il soutient les modifications proposées.

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Distribution par voies postale et électronique (word et pdf à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 1. Dezember 2023

Protokoll-Nr.: 1254

**Vernehmlassung: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Ener-
gie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2023 laden Sie unter anderem die Kantone ein, zu den Re-
visionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Kernenergieverordnung (KEV), der
Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie der Stromversorgungsverordnung
(StromVV) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Auffassung des
UVEK teilen, wonach die Resilienz der Cybersicherheit im Stromsektor verbessert werden soll,
um nicht nur den aktuellen, sondern auch den künftigen Herausforderungen gewachsen zu
sein. Daher begrüssen wir die Änderungen in der StromVV ausdrücklich. Sie bezwecken mit-
tel- und langfristig einen besseren Schutz vor Cyberbedrohungen, wovon letztlich Bund, Kan-
tone und die Gemeinden profitieren. Abgesehen davon haben wir keine Bemerkungen zu den
Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungspräsident



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Révision de plusieurs ordonnances dans le domaine de l'énergie

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de révisions d'ordonnances dans le domaine de l'énergie, à savoir l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEnER), l'ordonnance sur l'énergie nucléaire (OENu), l'ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT) et l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI).

Modifications de l'OEnER

Nous approuvons la modification visant à introduire une durée d'exploitation annuelle minimale pour les installations de biogaz bénéficiant d'une contribution d'investissement afin d'inciter à dimensionner l'installation en vue d'une exploitation rentable.

Modifications de l'OENu

Nous approuvons la modification visant à compléter l'ordonnance de sorte à refléter la pratique de l'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire, qui règlemente déjà dans une directive non seulement les principes de la conception du dimensionnement des dépôts en couches géologiques profondes mais aussi les exigences concernant le justificatif de la sécurité.

Modifications de l'OIBT

Nous approuvons la modification de l'ordonnance visant à donner les mêmes compétences aux électriciens de montage que celles octroyées aux installateurs-électriciens CFC qui sont autorisés à effectuer des travaux d'installation dans les locaux d'habitation et les locaux annexes qu'ils habitent ou dont ils sont propriétaires sans devoir demander une autorisation d'installer.

Modifications de l'OApEI

Nous approuvons la volonté du Conseil fédéral de renforcer la protection contre la cybermenace dans l'approvisionnement en électricité. À cet effet, la norme minimale régissant les technologies de l'information et de la communication devient contraignante pour les gestionnaires de réseau, les producteurs ou les exploitants de stockage les plus importants.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 20 décembre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



A handwritten signature in blue ink, corresponding to the name A. Ribaux.

A handwritten signature in blue ink, corresponding to the name S. Despland.



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 21. November 2023

Vernehmlassung: Stellungnahme Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat

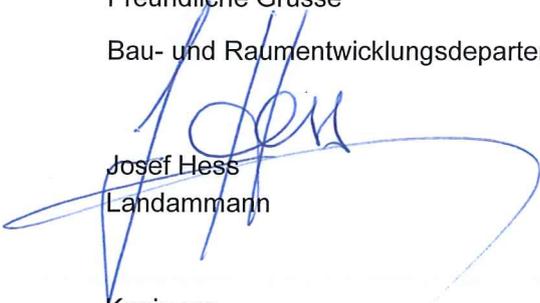
Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat den Regierungsrat mit Schreiben vom 21. September 2023 eingeladen, zu den vorgesehenen Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Kernenergieverordnung (KEV), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV), Stellung zu nehmen.

Zu den geplanten Änderungen haben wir keine Einwände vorzubringen. Insbesondere begrüssen wir, dass der Revisionsentwurf der StromVV darauf abzielt, das Cybersicherheitsniveau des Stromsektors zu erhöhen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement



Josef Hess
Landammann

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energie- und Klimafachstelle

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

*per E-Mail an: [verordnungsrevisio-
nen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisio-
nen@bfe.admin.ch)*

Schaffhausen, 13. Dezember 2023

Vernehmlassung UVEK betreffend Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Gerne nehmen wir zu den einzelnen Verordnungsänderungen wie folgt Stellung.

Energieförderverordnung (EnFV)

Betreiber von Biogasanlagen werden in ihrem ureigenen Interesse die Biogasanlagen so dimensionieren, dass diese möglichst wirtschaftlich betrieben werden. Die vorgeschlagene neue Förderbedingung von mindestens 5'000 Volllaststunden ist deshalb weder nötig noch zielführend. Aus der Praxis sind uns keine Projekte bekannt, die ausschliesslich der Spitzenlastdeckung dienen. Sollte mit der Bedingung das Ziel verfolgt werden, einen möglichst hohen Gesamtwirkungsgrad, also eine hohe Nutzung der Strom- und Wärmeproduktion, zu erreichen, soll stattdessen eine Förderbedingung eingeführt werden, die einen bestimmten Gesamtwirkungsgrad oder die Nutzung der Abwärme verlangt. Der Kanton Schaffhausen hat dies in seinen Förderbedingungen bereits verankert. Dieses System hat sich bewährt.

Eine Absenkung des maximalen Förderbeitrags bei Holzkraftwerken führt dazu, dass voraussichtlich weniger Holzkraftwerke gebaut werden. Es verhindert jedoch keineswegs, dass die Kraftwerke am falschen Ort erstellt werden oder dass keine mehr gebaut werden, sobald das Energieholzpotenzial erschöpft ist. Mit der Herabsenkung können vielmehr auch sinnvolle Projekte verhindert werden. Wir erachten deshalb die Senkung des Maximalbeitrags als nicht zielführend. Eine optimale Ausnutzung des Energieholzpotenzials müsste mit anderen Massnahmen erreicht werden.

Aus den oben genannten Gründen sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden und beantragen, Art. 33 nicht zu ergänzen sowie den maximalen Förderbeitrag für Holzkraftwerke bei 12 Millionen Franken zu belassen.

Mit den Änderungen der **Kernenergieverordnung (KEV)** und der **Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)** sind wir einverstanden.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Wir befürworten die Pflicht für die Ergreifung von Massnahmen zum Schutz vor Cyber Bedrohungen ausdrücklich. Wir beantragen, dass die Kernkraftwerksbetreiber im Art. 5a nicht grundsätzlich von der Pflicht ausgenommen sind. Kernkraftwerke sind sowohl in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit wie auch in Bezug auf die Sicherheit von Bevölkerung und Umwelt besonders kritisch und deshalb ein bevorzugtes Ziel von Cyber-Attacken. Weitergehende Anforderungen an die Cybersicherheit von Kernkraftwerken soll das ENSI wie bisher erlassen dürfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungsrat

Kopie an:

- Energiefachstelle
- Departement des Innern



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Schwyz, 28. November 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. September 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 betreffend:

- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung [EnFV, SR 730.03]);
- Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV, SR 732.11);
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (Niederspannungs-Installationsverordnung [NIV, SR 734.27]);
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71).

zur Vernehmlassung bis 21. Dezember 2023 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und Parlamentsge-
schäfte
3003 Bern

19. Dezember 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbe- schluss im Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 21. September 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

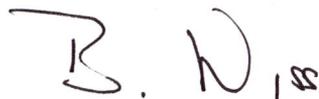
Wir begrüssen die geplanten Verordnungsänderungen im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Energie. Die vorgeschlagenen Änderungen der Kernenergieverordnung steigern die Rechtssicherheit und vereinfachen die Umsetzung für alle Beteiligten. Ebenso erachten wir die Gleichstellung von ausgebildeten Montage-Elektrikerinnen und -Elektrikern EFZ mit Fachpersonen, die bestimmte Installationsarbeiten ohne Bewilligung ausführen können, als sachgerecht und angemessen.

Besonders begrüssen wir die angestrebten Massnahmen zur Verbesserung der Cybersicherheit in der Stromversorgung. Cyberattacken auf Energienetze sind schon seit geraumer Zeit real und nehmen rasant zu. Die sichere Stromversorgung hat eine zentrale Bedeutung und ein Ausfall der kritischen Infrastruktur hätte verheerende Auswirkungen. Gleichzeitig hat der 2021 vom Bundesamt für Energie veröffentlichte Grundlagenbericht zur Cybersicherheit deutlich aufgezeigt, dass der bestehende Schutz nicht ausreicht und staatliche Regulierungen dringend erforderlich sind. Daher ist es folgerichtig, die Resilienz im Stromsektor zu stärken und den IKT-Minimalstandard für diejenigen Unternehmen verbindlich zu erklären, deren Ausfall entsprechend schwerwiegende Folgen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt haben könnte:

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierungsrätin Susanne Hartmann
Departementsvorsteherin

Bau- und Umweltdepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

St.Gallen, 5. Dezember 2023

**Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für
Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024; Stellungnahme des Kantons
St.Gallen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2023 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 eingeladen. Gerne nehme ich für den Kanton St.Gallen wie folgt Stellung:

Der Vorentwurf zur Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sieht vor, dass Wärme-Kraft-Koppelungs-Module (WKK-Module) von Biogasanlagen eine Auslastung von mindestens 5000 Volllaststunden pro Jahr aufweisen müssen (Art. 33 Abs. 4). WKK-Module produzieren mehrheitlich Wärme und einen deutlich geringeren Teil Elektrizität. Aus Gründen der Ressourceneffizienz werden im Kanton St.Gallen mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene WKK-Module nur bewilligt, wenn die Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird (Art. 12 Abs. 1 Bst. b des Energiegesetzes [sGS 741.1]). Die Mindestanforderung an die Zahl Volllaststunden darf nicht dazu führen, dass diese kantonale Bestimmung aufgeweicht wird.

Antrag: Art. 33 Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu formulieren:

Bei WKK-Modulen von Biogasanlagen gelten bezüglich Nutzung der Wärme die Vorschriften des Standortkantons. Die WKK-Module weisen zudem eine Auslastung von mindestens 5000 Volllaststunden pro Jahr auf.

Die übrigen Änderungen betreffen mehrheitlich fachtechnische Vorgaben. Sie sind für uns nachvollziehbar. Ich überlasse die Beurteilung jedoch den zuständigen Fachverbänden.



Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüße

Die Vorsteherin:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'S. Hartmann'.

Susanne Hartmann
Regierungsrätin

Kopie an:

Amt für Wasser und Energie

Numero
5684

fr

0

Bellinzona
22 novembre 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Modifiche di ordinanze nell'ambito dell'Ufficio federale dell'energia con decisione del Consiglio federale prevista nel maggio 2024

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione relativa le modifiche dell'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEN), dell'ordinanza sull'energia nucleare (OENu), dell'ordinanza sugli impianti a bassa tensione (OIBT) e dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (OAEI).

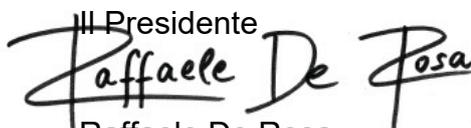
Lo scrivente Consiglio condivide gli obiettivi di fondo delle diverse revisioni, quali la sicurezza dell'approvvigionamento energetico, l'efficienza degli impianti di produzione energetica, la sicurezza dell'installazione di impianti elettrici, così come la sicurezza a lungo termine degli impianti nucleari e del relativo deposito delle scorie radioattive.

Per quanto concerne l'ordinanza sull'energia nucleare (OENu), è ritenuto particolarmente positivo l'intento della revisione di fornire maggiore chiarezza dal punto di vista giuridico.

Considerato che non vengono introdotte novità di rilievo sul piano dei contenuti delle diverse basi legali ed essendo concordi con le diverse modifiche puntuali proposte, non sussistono pertanto considerazioni particolari da parte nostra.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 19. Dezember 2023
736

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024.

1. Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) (Investitionsbeiträge Biomasse)

Art. 33 Abs. 4

Wir lehnen die vorgeschlagene Ergänzung ab.

Die vorgeschlagene neue Förderbedingung von mindestens 5'000 Volllaststunden pro Jahr ist unseres Erachtens nicht zielführend. Betreiberinnen und Betreiber werden in ihrem eigenen Interesse die Biogasanlagen so dimensionieren, dass diese möglichst wirtschaftlich betrieben werden können. Aus der Praxis sind uns keine Projekte bekannt, die ausschliesslich der Spitzenlastdeckung dienen. Falls mit der Bedingung das Ziel verfolgt wird, einen möglichst hohen Gesamtwirkungsgrad, also eine hohe Nutzung der Strom- und Wärmeproduktion, zu erreichen, ist stattdessen eine Förderbedingung einzuführen, die einen bestimmten Gesamtwirkungsgrad oder die Nutzung der Abwärme verlangt. Der Kanton Thurgau kennt bereits eine solche Förderbedingung, und diese hat sich in der Praxis bewährt.

Art. 71 lit. a

Wir lehnen die vorgeschlagene Senkung des maximalen Investitionsbeitrags für Holzkraftwerke ab.

2/2

Eine Senkung des maximalen Förderbeitrags bei Holzkraftwerken halten wir für nicht zielführend. Eine Senkung des Maximalbetrags führt voraussichtlich zwar dazu, dass weniger Holzkraftwerke gebaut werden. Es verhindert jedoch nicht, dass die Kraftwerke am falschen Ort erstellt werden oder dass keine mehr gebaut werden, sobald das Energieholzpotenzial erschöpft ist. Mit der Senkung könnten auch sinnvolle Projekte verhindert werden. Eine optimale Nutzung des Energieholzpotenzials müsste mit anderen Massnahmen erreicht werden.

2. Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11)

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

3. Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27)

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

4. Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) (Schutz vor Cyberbedrohungen)

Art. 5a

Wir befürworten ausdrücklich die Pflicht zur Ergreifung von Massnahmen zum Schutz vor Cyberbedrohungen.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber von dieser Pflicht. Art. 8a des Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7; noch nicht in Kraft), auf den sich gemäss dem Erläuternden Bericht die Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber stützt, betrifft die Teilnahme an der Bildung der Energiereserve. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Bestimmung die Grundlage für eine Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber von der Pflicht zur Ergreifung von Massnahmen zum Schutz vor Cyberbedrohungen bilden soll.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Von: [Bissig Fredy](#)
An: [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Betreff: Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024
Datum: Dienstag, 24. Oktober 2023 10:26:07

Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2023 haben Sie den Kanton Uri zur titelerwähnten Vernehmlassung zur Stellungnahme geladen.

Die kantonalen Fachstellen haben die Unterlagen geprüft. Es werden keine Bemerkungen angebracht.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundlicher Gruss
Fredy Bissig

Kanton Uri
Baudirektion
Direktionssekretariat
Fredy Bissig
Koordination Plangenehmigungen
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Telefon: +41 41 875 2609
E-Mail: Fredy.Bissig@ur.ch
Internet: www.ur.ch/bd



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : 23_GOV_943

Lausanne, le 13 décembre 2023

Réponse à la consultation fédérale sur les modifications d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie soumises à la décision du Conseil fédéral en mai 2024

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention les modifications des ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie soumises à la décision du Conseil fédéral en mai 2024 et vous remercie de l'avoir consulté.

Dans l'ensemble, le Conseil d'Etat salue les modifications des ordonnances et les soutient. Il propose toutefois quelques modifications détaillées par ordonnance.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR) :

Le Conseil d'Etat salue l'introduction d'un soutien pour les installations de couplage chaleur force (CCF) notamment celles permettant une production durant la période hivernale (par exemple chaudière à bois). Toutefois, une attention doit être portée sur le fait que la ressource en bois est limitée et que cet incitatif pourrait pousser les exploitants à faire tourner leur installation en continu pour rentabiliser l'investissement, alors qu'il semble préférable de se limiter aux périodes durant lesquelles il y a un besoin de production chaleur.

Ordonnance sur l'énergie nucléaire (OENu) :

Le Conseil d'Etat salue la clarification apportée qui vise à ancrer dans l'ordonnance que l'Inspection fédérale de la sécurité nucléaire (IFSN) est également l'autorité compétente pour édicter les directives relatives aux exigences, sur justificatif, de la sécurité à long terme des dépôts dans les couches géologiques profondes.

Il doit également être souligné que l'enfouissement de déchets nucléaires et le stockage géologique de CO₂ pourraient déboucher sur une éventuelle concurrence en termes d'allocation du sous-sol et devraient être mis en cohérence. Il serait souhaitable d'aborder ce point dans le cadre de la révision de cette ordonnance, par exemple en chargeant l'IFSN de régler les modalités pour une telle mise en cohérence dans ses directives (art. 11, al. 3).

Suppression de la let. a, de l'art. 39, al. 1 :

Le Conseil d'Etat estime que l'art. 26, al. 1, let. a, ne remplace pas complètement la teneur de la lettre supprimée. En effet, si le cas de la construction d'une infrastructure neuve est réglé, la modification d'un bâtiment ou d'une infrastructure n'est pas prise en considération. L'art 26, al. 1, let. a, traite en effet de la méthode d'intervention dans le gros œuvre, or la méthode peut être bonne mais l'endroit où elle est appliquée peut ne pas être adéquat.

En cas de suppression de cet alinéa, le Conseil d'Etat demande que l'art. 26, al. 1, let. a, soit modifié comme suit :

« L'édification **et la modification** des éléments de construction... »

Art 51a Composition chimique des déchets radioactifs :

Le Conseil d'Etat part du principe que l'évacuation concerne l'ensemble du cycle du déchet comprenant à la fois la partie transport et son stockage comme le laisse supposer le rapport explicatif. Ne connaissant pas la nature des déchets concernés, il serait souhaitable de préciser également que ceux-ci ne doivent pas compromettre la sécurité du stockage (corrosion des fûts, etc.).

Ordonnance sur les installations électriques à basse tension (Ordonnance sur les installations à basse tension, OIBT) :

Le Conseil d'Etat salue les clarifications apportées sur les personnes habilitées à contrôler les installations et n'a pas de remarques complémentaires à formuler.

Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI) :

Art. 1, al. 2 :

L'art. 8, al. 3 de la LApEI charge les gestionnaires de réseau d'informer chaque année l'Elcom de l'exploitation et de la charge des réseaux, ainsi que des événements extraordinaires. Or, selon les informations à disposition, l'organe responsable pour le réseau électrique des Chemins de fer fédéraux (CFF) est l'Office fédéral des transports (OFT) et non l'Elcom. Il se pourrait qu'il y ait à ce niveau un problème de cohérence et de responsabilité.

Art. 5a Protection contre les cybermenaces :

Le Conseil d'Etat salue l'obligation de mise en œuvre de la norme minimale des technologies de l'information et de la communication (TIC). Il aurait toutefois souhaité que la loi ou le rapport explicatif précise le délai envisagé ou estimé pour que la mesure soit mise en œuvre.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

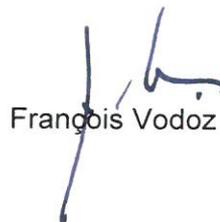
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- DGE
- OAE



P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF / JNG
Date 29 novembre 2023

Modifications d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie soumises à la décision du Conseil fédéral en mai 2024

Monsieur le Conseiller fédéral,

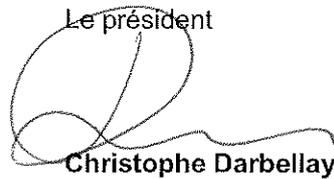
Le 21 septembre 2023, vous avez initié une procédure de consultation relative à la révision des ordonnances suivantes : ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEnER), ordonnance sur l'énergie nucléaire (OENu), ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT) et ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI).

Nous avons examiné les différents projets de révision et vous informons ne pas avoir de remarque particulière à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

T direkt +41 41 723 53 11
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 21. November 2023 RW/las 
Laufnummer: 54929

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. September 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen. Besonders hervorheben möchten wir die Revision der Stromversorgungsverordnung, welche die Resilienz der Cybersicherheit im Stromsektor stärken wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

Aabachstrasse 5, 6300 Zug
T +41 41 728 53 00
zg.ch/baudirektion



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

29. November 2023 (RRB Nr. 1369/2023)

**Revision der Energieförderungsverordnung, der Kernenergieverordnung,
der Niederspannungs-Installationsverordnung sowie der Stromversorgungs-
verordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03), der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (SR 732.11), der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (SR 734.27) sowie der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71) Stellung zu nehmen.

Wir haben keine Bemerkungen zu den vorgesehenen Verordnungsänderungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli



Par e-mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, 12 décembre 2023

Consultation : Modifications d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie soumises à la décision du Conseil fédéral en mai 2024

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur les projets de consultation visés en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ces sujets.

Les projets sujets à la présente consultation portent sur des modifications apportées à différentes ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie. Nous nous focaliserons sur celles faites à l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (protection contre les cybermenaces) puisque qu'elle touche à un thème dont l'actualité est indéniable. La révision prévoit de rendre la norme minimale TIC obligatoire pour les principaux fournisseurs d'électricité. Cette contrainte permettra d'assurer que l'entier des acteurs de ce secteur stratégique atteignent un niveau suffisant de cyberprotection. De plus, le projet introduit différents niveaux de protection afin de tenir compte du degré de criticité et de moyens que présentent les différentes entreprises.

Le Centre attend des progrès substantiels en matière de cybersécurité

L'année écoulée a vu défiler un nombre alarmant d'entreprises victimes de cyberattaques. Avec les progrès fulgurants de l'intelligence artificielle, des champs inconnus jusqu'alors dont désormais accessibles, rendant plus grande encore la menace, l'ampleur et l'efficacité des cyberattaques. Face à ce constat, il est indispensable d'œuvrer rapidement au renforcement de la cyber-résilience des entreprises et de la société en général. Le passésisme n'est plus de mise. C'est pourquoi Le Centre attend de la part de la Confédération un engagement ferme et déterminé en matière de cybersécurité. Ceci est d'autant plus pressant concernant les secteurs stratégiques de notre pays, tel que le domaine de l'électricité car, il faut le souligner, les technologies de l'information et de la communication (TIC) occupent une place toujours plus importante dans ce secteur. Si elles ont l'avantage de renforcer la flexibilité et l'efficacité du développement de l'approvisionnement en énergie, l'usage généralisé de ces technologies exacerbent également son exposition aux cyberattaques. Ce dernier point doit impérativement être appréhendé avec une attention particulière car les dégâts potentiels en cas d'attaque réussie sur ce type d'infrastructure critique pourraient être désastreux.

C'est un vaste chantier auquel il faut s'atteler et le présent projet offre des bases nécessaires dans le domaine de l'approvisionnement énergétique. C'est pourquoi, Le Centre salue qu'il soit proposé de rendre désormais obligatoire aux entreprises d'atteindre un niveau de protection suffisant. Notre parti accueille en outre très favorablement le fait que, bien que cette norme confère un cadre fixe, elle s'accompagne néanmoins d'une certaine flexibilité permettant de s'adapter à l'évolution des connaissances, aux types de menaces ainsi qu'aux outils technologiques. Il est également essentiel

pour notre parti que les attentes soient adaptées et proportionnées aux types d'entreprises concernées. A cet égard, l'introduction de trois niveaux de protection (A, B, C) basés sur le degré de criticité et de moyens présentés par les entreprises est judicieux.

Au final, Le Centre se félicite des progrès que promet le projet en matière de cybersécurité dans le secteur de l'approvisionnement énergétique mais tient à insister sur le fait que cette obligation marque une première étape et non l'aboutissement des efforts qui doivent être faits en la matière. Notre parti appelle de ses vœux à des avancées rapides et exhaustives pour l'ensemble des domaines exposés aux cyberattaques pour lesquelles il convient pour la Confédération d'agir.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Energie

3003 Bern

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. Dezember 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN unterstützen die Anpassungen grundsätzlich. Zur Energieförderungsverordnung (EnFV) und zur Stromversorgungsverordnung (StromVV) haben sie die folgenden Anliegen:

Dank der Beschränkung der Beiträge für Biogasanlagen und der Herabsetzung der Höchstbeiträge für Holzkraftwerke werden die Fördermittel effizient eingesetzt. Zudem tragen die tieferen Maximalbeiträge für Holzkraftwerke der Tatsache Rechnung, dass Energieholz eine begrenzte Ressource ist. Aus Sicht der GRÜNEN sollten die Maximalbeiträge für Holzkraftwerke weiter gesenkt werden. Denn Holz sollte nach dem Prinzip der Kaskadennutzung möglichst stofflich, etwa als Bauholz oder für Möbel, verwendet werden. Dadurch bleibt Kohlenstoff länger gebunden, was beiträgt, den CO₂-Gehalt in der Atmosphäre zu senken. Der Vorteil von Holz ist, dass es gut lagerbar ist und sich daher vor allem im Winter eignet, einen Beitrag zur Energieversorgung zu leisten. Die Förderbeiträge sollten sich daran ausrichten, damit Holz vermehrt hilft, Versorgungslücken zu schliessen.

Die Revision der Stromversorgungsverordnung hat zum Ziel, zum Schutz vor Cyberangriffen den IKT-Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger verbindlich zu erklären. Für die GRÜNEN ist dabei nicht nachvollziehbar, weshalb gerade die Kernkraftwerkbetreiber von der Pflicht ausgenommen werden sollen. Die Verantwortung wird dadurch gänzlich ans ENSI abgegeben. Dabei handelt es sich bei der Cybersicherheit nicht um Kernkraft-spezifische Kompetenzen. Auch AKW sollen unabhängig von der Kernkraftgesetzgebung einen Mindeststandard beim Schutz vor Cyberangriffen erfüllen. Das ENSI hat weiterhin die Möglichkeit, zusätzliche oder ergänzende Massnahmen zu erlassen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli
Präsident

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegenstand der Vernehmlassung sind die folgenden Verordnungsanpassungen:

- **Schutz vor Cyberbedrohungen**

Die Vorlage will den Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger für verbindlich erklären. Aus Sicht der SVP ist die Sicherheit der Energieversorgung von höchster strategischer Bedeutung und garantiert den Schutz wichtiger Rechtsgüter. **Entsprechend begrüsst die SVP im Grundsatz die Umsetzung der Minimalstandards im abgestuften Verfahren, d. h. sofern die jeweiligen Massnahmen geeignet, notwendig und auch verhältnismässig sind.** Unklar jedoch bleibt, auf welchen Grundlagen die ECom die Erklärung, dass das Schutzniveau erreicht ist, anerkennt. Diesbezüglich ist die Vorlage zu überarbeiten.

- **Investitionsbeiträge Biomasse**

Mit der vorliegenden Revision sollen Biogasanlagen, die mit einem Investitionsbeitrag gefördert werden, optimal für einen wirtschaftlichen Betrieb dimensioniert werden. Daher wird neu eine minimale jährliche Betriebsdauer für Biogasanlagen eingeführt. Da bei Vergärungsanlagen das Gas kontinuierlich anfällt, ist es für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendig, dass das Wärme-Kraft-Kopplungs-Modul hohe Volllaststunden aufweist. **Aus Sicht der SVP kann dieser grundsätzlichen Überlegung zugestimmt werden.** Nicht gefolgt werden kann hingegen der Überlegung, dass mittels Höchstbeiträge die Projektanten *«nicht animiert werden»* sollen, *«die Anlagen [vgl. Art. 71 Entwurf, Höchstbeiträge] zu gross zu dimensionieren»*. Diese Anlagen können grundsätzlich einen wertvollen Beitrag an zusätzlichem erneuerbarem Winterstrom liefern. **Aus Sicht der SVP verhindert deshalb eine Begrenzung der Förderung auf einen absoluten Wert ebenfalls Projekte, welche eben gerade grössenabhängig wirtschaftlich und (ressourcen-) effizient sind.** Somit ist

mindestens Art. 71 Bst. a und d Entwurf zu streichen und darüber hinaus die verbleibenden Höchstbeiträge für Schlammverbrennungsanlagen, Klärgas- und Deponiegasanlagen auf das Gebot der Technologieneutralität hin überzeugend zu begründen oder ebenfalls zu streichen.

- **Revision der Kernenergieverordnung**

Die Vorlage nimmt die bestehende Praxis auf, wonach das ENSI in ihren Richtlinien bereits heute die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern regelt. Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in der Verordnung wird die dafür nötige rechtliche Grundlage geschaffen. Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen dienen somit der Rechtssicherheit und sorgen für die notwendige Konsistenz. **Aus Sicht der SVP kann somit der Stossrichtung im Grundsatz zugestimmt werden.** Die vorliegende Verordnungsrevision verpasst es aber die angemessenen Ausnahmen hinsichtlich der Konditionierungspflicht von radioaktiven Abfällen und der Bewilligungspflicht von Transporten radioaktiver Abfälle zu schaffen. Aus Parteisicht ist unbedingt zu prüfen, ob radioaktive Abfälle geringer Aktivität, welche nicht unter die Entsorgungspflicht gemäss Kernenergiegesetz fallen, sondern nach den Art. 111-116 der Strahlenschutzverordnung (StSV) an die Umwelt abgegeben werden sowie radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden dürfen, nicht konditioniert werden müssen. Denn eine absolute Konditionierungspflicht erschwert oder verunmöglicht gar eine Wiederverwendung oder anderweitige Entsorgung dieser Materialien. Im gleichen Sinne ist auch bei der Bewilligungspflicht von Transporten radioaktiver Abfälle vorzugehen, welche bei geringer Aktivitätskonzentration - und damit die Voraussetzungen gemäss StSV erfüllend - keine solche benötigen.

- **Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung**

Die aktuell in der Niederspannungs-Installationsverordnung enthaltene Vorschrift, welche gewissen Fachpersonen die Ausführung von Installationsarbeiten ohne Installationsbewilligung in selbstbewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen und in den zugehörigen Nebenräumen gestattet, benachteiligt Montage-Elektriker EFZ, bei welchen die baubegleitende Erstprüfung seit 2015 ebenfalls Teil der Berufsbildung ist. Da kein Grund für eine solche Ungleichbehandlung besteht, wird die Vorschrift entsprechend angepasst. **Die SVP stimmt der vorgesehenen Befugniserteilung für Montage-Elektrikern EFZ mit Erstprüfungsausbildung zu.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Energie
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können, und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), Stromversorgungsverordnung (StromVV), Kernenergieverordnung (KEV) und Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) durch. Die SP Schweiz nimmt zu den Teilrevisionen einzeln Stellung.

Energieförderungsverordnung (EnFV):

Für Biogasanlagen, die mit einem Investitionsbeitrag gefördert werden, wird eine minimale jährliche Betriebsdauer eingeführt. Dies gibt einen Anreiz, die Anlagen optimal für einen wirtschaftlichen Betrieb zu dimensionieren. Zudem wird neu auch für Biogasanlagen ein Höchstbetrag für Investitionsbeiträge festgelegt, wie dies heute bereits für Holzkraftwerke, Kehrlicht- und Schlammverbrennungsanlagen sowie Klärgas- und Deponiegasanlagen der Fall ist.

Grundsätzlich begrüsst die SP Schweiz die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz von Fördermittel beitragen. Die Mindestgrenze von 5000 Volllaststunden pro Jahr scheint uns jedoch zu streng, da sie nur grösseren Höfen erlauben würde,

Fördermittel zu erhalten. Aus diesem Grund beantragen wir **eine Senkung der Mindestgrenze auf 3500 Volllaststunden pro Jahr**.

Bei den Holzkraftwerken jedoch wird mit der Verordnungsanpassung der Höchstbeitrag herabgesetzt. Wir fordern, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird. Schliesslich kann Holz gelagert werden und als Speicher dienen, was in den Fördermassnahmen abgebildet werden sollte.

Stromversorgungsverordnung (StromVV):

Der Schutz vor Cyberbedrohungen in der Stromversorgung soll gestärkt werden. Dazu wird der IKT-Minimalstandard für die wichtige Stromversorger- Netzbetreiber, Produzenten, und Speicherbetreiber – für verbindlich erklärt. Sie werden dazu einem bestimmten Schutzniveau (Schutzprofil) mit abgestuften Anforderungen zugeordnet, das sie erreichen müssen.

Die SP Schweiz unterstützt diese Verordnungsänderung. Kernkraftwerksbetreiber sollten jedoch vom Geltungsbereich nicht ausgenommen werden. Sie sollten die höchsten Anforderungen (Schutzniveau A) umsetzen müssen. Falls das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheitsmassnahmen fordert, die über das NIST-Regelwerk hinausgehen, soll dies möglich sein.

Kernenergieverordnung (KEV):

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) wird beauftragt, die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in seinen Richtlinien zu regeln. Damit wird in der Verordnung die bestehende Praxis des ENSI nachvollzogen, das in seiner bestehenden Richtlinie ENSI-G03 neben den Auslegungsgrundsätzen für geologische Tiefenlager auch die Anforderungen an den Sicherheitsnachweis regelt. Die vorgeschlagene Ergänzung ist ein Nachvollzug der bestehenden Praxis des ENSI.

Die SP Schweiz nimmt ohne Begeisterung zur Kenntnis, dass eine gesetzliche Grundlage für die Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern geschaffen wird. Gleichzeitig müssen wir betonen, wie wichtig diese Sicherheit ist und dass die Richtlinien, für die nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte, strikte ausfallen müssen. Die Greenpeace Studie [«Endlagerung radio- und chemotoxischer Abfälle im Tiefuntergrund»](#) (2016), die die Sicherheit von verschiedenen Tiefenlagern analysiert hat, hält fest: «Die Bilanz der Analyse einiger Endlagerprojekte radio- und chemo-toxischer Abfälle im Tiefuntergrund ist ernüchternd. Es zeigt sich, dass die bisher gewählten Ansätze bei der Realisierung von Endlagern den Anforderungen nach Langzeitsicherheit nicht genügen. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf an einer grundsätzlichen Überprüfung des Konzepts der Tiefenlagerung gemäss der bisherigen Erfahrungen mit havarierten Projekten» (S. 49). Aus diesem Grund fordern wir die ENSI auf, Vorhaben der Tiefenlagerung gründlichst zu analysieren und prüfen, um die Sicherheit bedingungslos garantieren zu können. Zudem ist die Mitsprache der betroffenen Bevölkerung vor allem auch bei Sicherheitsfragen nicht nur durch Anhörungen, aber auch Vernehmlassungsverfahren sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu gewährleisten.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV):

Elektroinstallateurinnen und Elektroinstallateure dürfen heute Installationsarbeiten ohne Installationsbewilligung in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen und in den zugehörigen Nebenräumen vornehmen. Neu werden auch Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektriker dazu befugt. Weiter gibt es im Anhang der NIV eine Klarstellung bezüglich der Kontrollperioden.

Die SP Schweiz lehnt diese Änderung ab. Denn der Lehrplan der Montage-Elektriker genügt für diese Installationen nicht. Neue Ausbildungen müssen daraufhin angepasst werden und Absolvent.innen mit einem älteren EFZ müssten eine Nachqualifikation absolvieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 18. Dezember 2023

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss
im Mai 2024
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 Stellung nehmen zu können. Städte spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Eigentümerinnen von Energieversorgungsunternehmen (Produktion und Verteilung), als Planungs- und Bewilligungsbehörden, durch Massnahmen und Förderprogramme zur CO₂-Reduktion sowie durch ihre Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft. Die meisten Strom-, Gas- und Wärmeverbraucher befinden sich auch in den Städten und städtischen Gemeinden und Agglomerationen. Diese sind selbst grosse Endverbraucherinnen.

Energieförderungsverordnung (Investitionsbeiträge Biomasse)

Der Schweizerische Städteverband (SSV) unterstützt den sorgfältigen und effizienten Einsatz der knappen Ressource Biogas. Aus Sicht einiger Städte berücksichtigt der vorgeschlagene Förderansatz (minimale Betriebsdauer und maximaler Investitionsbeitrag) Effizienz und Systemdienlichkeit von Biogasanlagen nicht ausreichend. Einerseits ziehen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen den grössten Nutzen aus der Ressource Biogas, wenn sie sowohl Strom als auch Wärme bereitstellen. Andererseits soll Biogas nur dort eingesetzt werden, wo keine Alternative technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die gewählte Lösung kann daher Fehlanreize setzen (vgl. Stellungnahmen der Städte Basel und Zürich im Anhang).



Stromversorgungsverordnung (Schutz vor Cyberbedrohungen)

Im Sinne der Gewährleistung der Versorgungssicherheit begrüsst der SSV die Verbindlichkeitserklärung von IKT-Minimalstandards für die wichtigsten Stromversorger. Die Städte und ihre Energieversorger nehmen die Gefahr durch Cyberbedrohungen ernst und haben Schutzmassnahmen ergriffen. Aufgrund der neuen Vorgaben werden sie aber das Schutzniveau erhöhen und in neue Technologien investieren müssen. Aus diesem Grund bittet der SSV, dass für die Umsetzung des IKT-Minimalstandards eine angemessene Frist gewährt wird (vgl. Stellungnahme der Stadt Basel im Anhang).

Im Anhang finden Sie die detaillierten Stellungnahmen der Städte Basel und Zürich.

Zu den Ordnungsänderungen der Kernenergieverordnung (KEV) und der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) äussert sich der SSV nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

18. Dezember 2023

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen das Wichtigste.

Im Hinblick auf die zur Diskussion stehenden Verordnungsänderungen möchten wir gerne folgende Anpassungen und Ergänzungen anregen.

Das Wichtigste in Kürze

- EnFV: Höchstbeiträge bei Holzkraftwerken und Biogasanlagen sind zu streichen, weil damit effiziente Grossprojekte verhindert werden.
- StromVV: Indem der IKT-Minimalstandard für Netz- und Kraftwerksbetreiber als verbindlich erklärt wird, wird die Versorgungssicherheit gestärkt.
- KEV: Um bestehende Unklarheiten zu beheben und die Rechtssicherheit zu erhöhen schlägt economiesuisse zwei Ergänzungen vor.

Energieförderungsverordnung (EnFV):

Höchstbeiträge:

Der Nutzen von Höchstbeiträgen bei ausgewählten Technologien zur erneuerbaren Energieerzeugung ist nicht ersichtlich und diese Einschränkungen sind vor allem im Sinne des Ausbaus der nachhaltigen Energieversorgung nicht zielführend. Anstelle weiterer Detaillierungen der Höchstbeiträge und der neuen Deckelung bei Biogasanlagen sollten die Höchstbeträge sowohl für Biogasanlagen wie auch für Holzkraftwerke entfernt werden. Holzkraftwerke können einen wertvollen Beitrag an zusätzlichem erneuerbarem Winterstrom liefern. Eine Begrenzung der Förderung auf einen absoluten Wert verhindert gewisse Grossprojekte, welche im Vergleich zu kleineren Anlagen eine höhere Fördereffizienz aufweisen. Oft ist eine Holzverstromung nur wirtschaftlich möglich oder effizient, wenn Anlagen eine gewisse Grösse haben. Mit der Limitierung der Investitionsbeiträge für grosse Anlagen wird der Beitrag von Holzkraftwerken und Biogasanlagen an die Zubauziele stark eingeschränkt. Anstelle einer Limitierung von grossen Projekten sollte die Förderung vor allem von grossen Projekten ein wichtiger Schwerpunkt der EnFV sein.

Wir beantragen daher, in Art. 71 (Höchstbeiträge) die Buchstaben a. und d. zu streichen.

Stromversorgungsverordnung (StromVV):

Schutz vor Cyberbedrohungen:

economiesuisse unterstützt die Einführung des IKT-Minimalstandards im Stromsektor. Dem Schutz vor Cyberbedrohungen kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Die Gewährleistung eines flächendeckend angemessenen Schutzniveaus ist dabei von zentraler Bedeutung. Deshalb begrüssen wir, dass mit der Anpassung der StromVV der IKT-Minimalstandard des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) für Netz- und Kraftwerksbetreiber verbindlich erklärt wird. Mit einem genügend hohen Schutz vor Cyberbedrohungen wird die Versorgungssicherheit gestärkt.

Kernenergieverordnung (KEV):

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im KEV haben wir keine Bemerkungen. Zu den geplanten Änderungen der KEV schlagen wir allerdings die beiden folgenden Ergänzungen vor, um bestehende Unklarheiten zu beheben und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Dies betrifft die in Art. 51a^{bis} (neu) KEV nicht unter die Entsorgungspflicht (nach Art. 31 KEG) fallenden radioaktiven Abfälle mit geringer Aktivität, die nach den Artikeln 111-116 an die Umwelt abgegeben oder die radioaktiven Abfälle, die nach 117 StSV der Abklinglagerung zugeführt werden.

(neu) Art. 54a Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen:

a. radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Artikel 111-116 StSV an die Umwelt abgegeben werden;

b. radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.

Begründung:

Die Konditionierung von radioaktiven Abfällen ist erforderlich, um im Hinblick auf eine geologische Tiefenlagerung eine Langzeitstabilität eines Abfallgebindes herzustellen, beispielsweise durch Zementierung, Verglasung etc. Dies ist für die Abfälle, die nach den Artikeln 111–116 StSV an die Umwelt abgegeben oder nach Art. 117 StSV der Abklinglagerung zugeführt werden weder notwendig noch sinnvoll. Im Falle der Abklinglagerung werden die Materialien nach der erforderlichen Zeit (maximal 30 Jahren) freigemessen oder nach Art. 115 StSV verwertet und können danach «konventionell» weiterverwendet

werden. Eine Konditionierung (bspw. durch Zementierung) erschwert oder verunmöglicht eine Rezyklierung dieser Materialien und steht damit im Widerspruch zur allgemeinen Verwertungspflicht gemäss Art. 12 der Abfallverordnung (VVEA).

Überdies können die Materialien nach einer Konditionierung weder nach Art. 115 KEV verwertet noch nach Art. 116 KEV verbrannt werden. Im Falle der Ablagerung (Art. 114 KEV) ist die Konditionierung unnötig, da von diesen Abfällen auf der Deponie, aufgrund der Bedingungen für die Bewilligung, keine Gefährdung ausgeht.

Insgesamt steht die Pflicht zur Konditionierung daher im Widerspruch zum angestrebten Entsorgungsziel oder ist obsolet.

(neu) Art. 56a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist der Transport von radioaktiven Abfällen, die die Voraussetzungen von Art. 10 Bst. a, Bst. b, oder Bst. c StSV erfüllen.

Begründung:

Unklarheiten bestehen auch mit Blick auf die Bewilligungspflicht von Transporten von radioaktiven Abfällen, bzw. radioaktiven Materialien gemäss StSV und KEV. So sieht Art. 10 StSV Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für radioaktive Materialien bzw. radioaktive Stoffe vor, welche eine bestimmte Aktivitätskonzentration oder Aktivitätsgrenzwerte unterschreiten. Die beiden Begriffe sind gemäss StSV gleichbedeutend (Art. 2 lit. q).

Entscheidendes Kriterium für die Ausnahme der Bewilligungspflicht ist die Aktivitätskonzentration oder die Aktivitätsgrenze während des Transports. Grundsätzlich sind Transporte von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen zwar bewilligungspflichtig (Art. 34 Abs. 1 KEG in Verbindung mit Art. 6. Abs. 1 KEG). Der Bundesrat kann aber Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen (Art. 8 Abs. 3 KEG). Mit dem oben erwähnten Art. 10 der StSV besteht eine solche Regelung. Dabei ist zu beachten, dass das KEG nur ergänzend zu den Bestimmungen von StSG und StSV anwendbar ist und die beiden nicht ersetzt. Die Bestimmungen gelten damit auch explizit für Kernanlagen. Mit der Präzisierung in einem neuen Art. 56a KEV werden Klarheit und Rechtssicherheit in der Praxis erhöht.

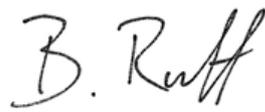
Zur **Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)** haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt



Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Röstli
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 7. Dezember 2023

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 231207_SN_Verordnungsänderungen_
UVEK.pdf

Per E-Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten per 1. Juli 2024 – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. September 2023 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme äussern wir uns ausschliesslich zu den Anpassungen der **Energieförderungsverordnung (EnFV)**. Zur Stromversorgungsverordnung, der Niederspannungs-Installationsverordnung sowie der Kernenergieverordnung äussern wir uns nicht.

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. So besteht mit dem Hofdünger ein grosses ungenutztes Potential an Biomasse, mit deren Vergärung wichtige steuerbare Bandenergie produziert werden kann. Um das Potential nachhaltig nutzen zu können, sind insbesondere für reine Hofdüngeranlagen und kleinere Biogasanlagen die richtigen Rahmenbedingungen zu finden. Die im Mantelerlass verabschiedete Lösung der gleitenden Marktprämie ist gegenüber den hier diskutierten Investitionsbeiträgen vorzuziehen. Nichtsdestotrotz möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Beiträge von Anlagebauern insbesondere bei kleineren landwirtschaftlichen Biogasanlagen als zu tief eingestuft werden.

Ausserdem **ist Art. 33 Abs. 4 EnFV bezüglich der Mindestauslastung zu streichen**. Diese Anforderung wäre gerade bei kleineren Hofdüngeranlagen aufgrund der Weideverluste in den Sommermonaten ein sehr einschneidendes Kriterium und würde eine wirtschaftliche Auslastung hinsichtlich Spitzenlast verunmöglichen. Für detailliertere Ausführungen möchten wir auf die Stellungnahme unseres Mitgliedes Ökostrom Schweiz verweisen, welche wir entsprechend unterstützen.

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



Bundesamt für Energie
Per Email:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 18. Dezember 2023 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss
im Mai 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Kurt Gfeller
Vizedirektor

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Verordnungsänderungen im Energiebereich: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) kann den vorgeschlagenen Anpassungen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Stromversorgungsverordnung (StromVV), der Kernenergieverordnung (KEV) sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) zustimmen und äussert sich im Folgenden knapp zur NIV und zur StromVV.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der **NIV** soll es Montage-ElektrikerInnen EFZ neu gestattet sein, Installationsarbeiten ohne Installationsbewilligung in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen und in den zugehörigen Nebenräumen vorzunehmen. Damit wird die aktuell bestehende gegenstandslose Ungleichbehandlung zwischen Montage-ElektrikerInnen und ElektroinstallateurInnen aufgehoben (Letzteren sind die entsprechenden bewilligungsfreien Arbeiten heute bereits erlaubt). Der SGB kann dies vorbehaltlos unterstützen.

Die Bedrohung der Energienetze durch Cyberangriffe hat deutlich zugenommen und ist heute höchst real. Dabei ist die Sicherheit der Energieversorgung selbstredend von strategischer Bedeutung. In Bezug auf die Cybersicherheit muss der Stromsektor deshalb auf vielen Stufen resilienter gemacht werden. Dazu gehört die hiermit vorgeschlagene Anpassung der **StromVV**, welche die Anwendung des vom BWL ausgearbeiteten "Minimalstandards zur Verbesserung der IKT-Resilienz" für die wichtigen Stromversorger unter Anwendung kriterienbasierter Schutzniveaus für verbindlich erklärt. Der SGB unterstützt dies ebenfalls.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
Commission fédérale de sécurité nucléaire
Commissione federale per la sicurezza nucleare
Swiss Federal Nuclear Safety Commission

KNS, Bahnhofstrasse 29, 5000 Aarau / Schweiz

Per E-Mail

Bundesamt für Energie
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen: KNS-012.3-1/3-10/1/KNS-03167
Brugg, 7. Dezember 2023

Vernehmlassungsverfahren Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu titelgenanntem Geschäft nehmen zu können.

Die KNS hat sich gemäss der ihr übertragenen Aufgaben bei der Prüfung der Unterlagen auf die Revision der Kernenergieverordnung (KEV) beschränkt. Die Kommission hat sich mit den vorgeschlagenen Änderungen in der KEV befasst und stellt fest, dass unter Berücksichtigung der Belange der nuklearen Sicherheit ihrerseits keine Einwände gegen diese Änderungen bestehen.

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
Bahnhofstrasse 29
5000 Aarau
Schweiz / Switzerland
Tel. +41 58 481 86 86
contact@kns.admin.ch
www.kns.admin.ch



Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission
für nukleare Sicherheit

Dr. B. Müller
Präsident

Kopie an: Bundesamt für Energie, Leiter Abteilung «Aufsicht und Sicherheit»



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in:
Bern, 9. November 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung und Schreiben vom 21. September 2023 haben Sie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) verschiedene Verordnungsrevisionen im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet: Energieförderungsverordnung (EnFV), Kernenergieverordnung (KEV), Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie Stromversorgungsverordnung (StromW).

Die Kommission bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Bemerkungen hinsichtlich der Bundesinventare nach Art. 5 NHG.

Freundliche Grüsse
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Paolo Poggiati
Vizepräsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an: BAFU Abteilung Abteilung Politik und Strategie

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Antje Kanngiesser
Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 5. Dezember 2023

Stellungnahme Alpiq: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 (Vernehmlassung 2023/54)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den geplanten Revisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) der Kernenergieverordnung (KEV) und der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Stellung nehmen zu können.

Im Hinblick auf die vorgebrachten **Änderungen in der StromVV** unterstützt Alpiq die Einführung des IKT-Minimalstandards im Stromsektor. Alpiq misst dem Schutz vor Cyberbedrohungen eine sehr hohe Bedeutung bei und war daher bereits bei der Erarbeitung des nun zur Konsultation gestellten regulatorischen Rahmens aktiv involviert. Die Gewährleistung eines flächendeckend angemessenen Schutzniveaus ist dabei von zentraler Bedeutung, weshalb die Schutzniveaus in der vorgeschlagenen Form als Mindeststandard ungesetzt werden sollten.

In Bezug auf die zur Konsultation gestellten **Änderungen in der KEV** kann Alpiq dem Entwurf in der vorliegenden Form im Grundsatz zustimmen. Im Sinne einer weiteren Schärfung und Klarheit, schlagen wir zusätzlich die nachfolgenden Ergänzungen vor.

Kernenergieverordnung - KEV

Art. 54a (neu) Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen:

- a. *radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Artikeln 111–116 StSV an die Umwelt abgegeben werden;*
- b. *radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.*

Die Konditionierung von radioaktiven Abfällen ist erforderlich, um im Hinblick auf eine geologische Tiefenlagerung eine Langzeitstabilität eines Abfallgebindes herzustellen, unter

anderem durch Zementierung, Verglasung etc. Dies ist für Abfälle, welche nicht unter die Entsorgungspflicht gemäss Kernenergiegesetz (KEG) fallen, sondern wie im bisherigen Art. 51a KEV festgehalten, an die Umwelt abgegeben (Art. 111–116 StSV) oder der Abklinglagerung zugeführt werden (Art. 117 StSV), weder notwendig noch sinnvoll.

Eine absolute Konditionierungspflicht erschwert oder verunmöglicht gar eine Wiederverwendung oder anderweitige Entsorgung dieser Materialien. Sie können weder verwertet (Art. 115 StSV) noch verbrannt (Art. 116 StSV) werden. Im Falle der Ablagerung (Art. 114 KEV) ist die Konditionierung ebenfalls wenig zielführend, da von der Deponierung dieser Abfälle aufgrund der strengen Bedingungen für eine solche Bewilligung keine Gefährdung ausgeht. Der aktuelle Artikel 54 KEV zur Konditionierung steht damit sowohl im Widerspruch zu Art. 51a KEV bezüglich Ausnahmen von der Entsorgungspflicht als auch zu den erwähnten Artikeln 111–117 der StSV. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit ist dies gemäss obigem Antrag entsprechend zu korrigieren.

Art. 56a (neu) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist der Transport von radioaktiven Abfällen, die die Voraussetzungen von Art. 10 Bst. a, Bst. b, oder Bst. c StSV erfüllen

Ebenfalls Unklarheiten bezüglich StSV und KEV bestehen bei der Bewilligungspflicht von Transporten von radioaktiven Abfällen bzw. radioaktiven Materialien. So sieht Art. 10 StSV Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für radioaktive Materialien bzw. radioaktive Stoffe vor, welche eine bestimmte Aktivitätskonzentration oder Aktivitätsgrenzwerte unterschreiten. Die beiden Begriffe sind gemäss StSV gleichbedeutend (Art. 2 lit. q). Damit einhergehend, beinhalten die Begriffe folglich auch radioaktive Abfälle.

Entscheidendes Kriterium für die Ausnahme der Bewilligungspflicht ist die Aktivitätskonzentration oder die Aktivitätsgrenze während des Transports. Grundsätzlich sind Transporte von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen zwar bewilligungspflichtig (Art. 34 Abs. 1 KEG im Zusammenhang mit Art. 6. Abs. 1 KEG). Der Bundesrat kann aber Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen (Art. 8 Abs. 3 KEG). Mit oben erwähntem Art. 10 StSV besteht eine solche Regelung. Wichtig zu erwähnen hier ist insbesondere, dass das KEG nur ergänzend zu den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (StSG) und auch zur StSV anwendbar ist und die beiden nicht ersetzt. Die Bestimmungen gelten damit auch explizit für Kernanlagen. Um hier Klarheit und Rechtssicherheit in der Praxis zu schaffen, ist Artikel 56 KEV deshalb wie vorgeschlagen zu präzisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Holger Feser (holger.feser@alpiq.com) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser
CEO



Michael Wider
Head Switzerland



Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 27. November 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024, Vernehmlassung: Stellungnahme Axpo Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zu den geplanten Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, der Gesellschaft mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Zu den einzelnen Verordnungsänderungen

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Antrag:

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- a. *Streichen.*
- b. ...

Begründung:

Holzwerkwerke können einen wertvollen Beitrag an zusätzlichem erneuerbarem Winterstrom liefern. Eine Begrenzung der Förderung auf einen absoluten Wert verhindert gewisse Grossprojekte, welche im Vergleich zu kleineren Anlagen eine höhere Förderereffizienz aufweisen und die Bildung gewisser erneuerbarer Öko-Systeme überhaupt erst ermöglichen (z.B. Strom-Wärme-Systeme für Gemeinden oder mehrere Grossverbraucher). In den Erläuterungen wird die Logik des Höchstbeitrags damit begründet, dass mit Blick auf die noch vorhandenen Energieholzressourcen neue Projekte nicht zu gross dimensioniert werden sollen. Das Argument verkennt, dass oft eine Holzverstromung nur wirtschaftlich möglich oder effizient ist, wenn Anlagen eine gewisse Grösse haben. Eine Überdimensionierung wird zudem bereits heute durch die Effizienzvorgaben gemäss Anhang 1.5 Ziff. 2.2 EnFV verhindert. Gleichzeitig werden mit der Begrenzung des absoluten Beitrags pro kW_{el} wiederum kleine Holzanlagen verhindert, deren Wirkungsgrad oft im Vergleich zu grossen Anlagen geringer ist. Mit der Limitierung der Investitionsbeiträge sowohl für grosse als auch für kleine Anlage wird der Beitrag von Holzwerkwerken an die Zubauziele stark eingeschränkt.

Antrag:

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- c. ...
- d. *Streichen.*

Begründung:

Die oben beschriebenen Ausführungen zu den Holzwerkwerken gilt auch analog für Biogasanlagen. Die Begrenzung der Investitionsbeiträge für Biogasanlagen benachteiligt (grosse) Feststoff-Vergärungsanlagen gegenüber (kleinen) Flüssigvergärungsanlagen und verletzt damit das Gebot der Technologieneutralität. Es gibt keine energiewirtschaftliche Begründung dafür.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Kommentar:

Art. 5a Abs. 3 Schutz vor Cyberbedrohungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung von verbindlichen IKT-Minimalstandards. Unklar bleibt im Rahmen dieser Verordnungsanpassung, auf welchen Grundlagen die ECom die Erklärung, dass das Schutzniveau erreicht ist, akzeptiert, bzw. welche Nachweise sie dafür verlangt.

Kernenergieverordnung (KEV)

Antrag:

Art. 54a (neu) Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen:

- a. radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Artikel 111-116 StSV an die Umwelt abgegeben werden;
- b. radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.

Begründung:

Die Ergänzung erhöht die Rechtssicherheit und schafft Konsistenz des Rechtsrahmens, insbesondere mit Blick auf das Strahlenschutzgesetz (StSG) und die Strahlenschutzverordnung (StSV).

Die Konditionierung von radioaktiven Abfällen durch Zementierung, Verglasung u.a. ist erforderlich, um mit Blick auf eine geologische Tiefenlagerung die Langzeitstabilität eines Abfallgebindes sicherzustellen. Dies ist für Abfälle, die nicht unter die Entsorgungspflicht gemäss Kernenergiegesetz (KEG) fallen, sondern – wie in Art. 51a bzw. Art. 51a^{bis} (neu) KEV vorgesehen – an die Umwelt abgegeben (Art. 111–116 StSV) oder der Abklinglagerung zugeführt werden (Art. 117 StSV), weder notwendig noch sinnvoll.

Eine absolute Konditionierungspflicht erschwert oder verunmöglicht gar eine Wiederverwendung oder anderweitige Entsorgung dieser Materialien. Sie können weder verwertet (Art. 115 StSV) noch verbrannt (Art. 116 StSV) werden. Im Falle der Ablagerung (Art. 114 KEV) ist die Konditionierung ebenfalls wenig zielführend. Wegen der strengen Bedingungen, unter denen eine Deponierung nur bewilligt werden kann, geht von diesen Abfällen keine Gefährdung aus. Der aktuelle Artikel 54 KEV zur Konditionierung steht damit sowohl im Widerspruch zu Art. 51a KEV bezüglich Ausnahmen von der Entsorgungspflicht als auch zu den erwähnten Artikeln 111-117 der StSV.

Antrag:

Art. 56a (neu) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist der Transport von radioaktiven Abfällen, die die Voraussetzungen von Art. 10 Bst. a, Bst. b, oder Bst. c StSV erfüllen.

Begründung:

Unklarheiten bestehen auch mit Blick auf die Bewilligungspflicht von Transporten von radioaktiven Abfällen bzw. radioaktiven Materialien gemäss StSV und KEV. So sieht Art. 10 StSV Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für radioaktive Materialien bzw. radioaktive Stoffe vor, welche eine bestimmte Aktivitätskonzentration oder Aktivitätsgrenzwerte unterschreiten. Die beiden Begriffe sind gemäss StSV gleichbedeutend (Art. 2 lit. q).

Entscheidendes Kriterium für die Ausnahme der Bewilligungspflicht ist die Aktivitätskonzentration oder die Aktivitätsgrenze während des Transports. Grundsätzlich sind Transporte von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen zwar bewilligungspflichtig (Art. 34 Abs. 1 KEG in Verbindung mit Art. 6. Abs. 1 KEG). Der Bundesrat kann aber Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen (Art. 8 Abs. 3 KEG). Mit dem oben erwähnten Art. 10 der StSV besteht eine solche Regelung. Dabei ist zu beachten, dass das KEG nur ergänzend zu den Bestimmungen von StSG und StSV anwendbar ist und beide nicht ersetzt. Die Bestimmungen gelten damit auch explizit für Kernanlagen. Mit der Präzisierung in einem neuen Art. 56a KEV werden Klarheit und Rechtssicherheit in der Praxis erhöht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

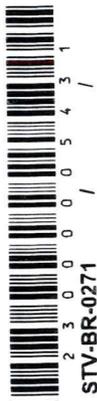
Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs



STV-BR-0271

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bernwww.bkw.chBundesamt für Energie BFE
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern
SchweizIhre Kontaktperson
Telefon 058 477 7470
tania.dolder@bkw.ch

Bern, 4. Dezember 2023 REITA



Sehr geehrte Damen und Herren

Das UVEK hat am 23. September 2023 die Vernehmlassung zu Teilrevisionen von verschiedenen Verordnungen im Energiebereich eröffnet. Dazu gehört die Teilrevision der Kernenergieverordnung, zu der die BKW mit vorliegendem Schreiben Stellung nimmt.

Die BKW hat zu den vorgeschlagenen Änderungen von Art. 11, Art. 39 und Art. 51a (neu) KEV keine Bemerkungen. Allerdings sind u. E. weitere Ergänzungen der KEV erforderlich. Dies betrifft die in Art. 51a^{bis} (neu) KEV nicht unter die Entsorgungspflicht (nach Art. 31 KEG) fallenden radioaktiven Abfälle mit geringer Aktivität, die nach den Artikeln 111-116 StSV an die Umwelt abgegeben sowie die radioaktiven Abfälle, die nach 117 StSV der Abklinglagerung zugeführt werden. Die Pflicht zur Minimierung der radioaktiven Abfälle verlangt vom Betreiber, diese Pfade zu nutzen.

Nach der Abgabe an die Umwelt (z. B. durch Ablagerung nach Art. 114 oder Verbrennung nach Art. 116 StSV) bzw. nach dem Ende der Abklinglagerung (nach Art. 117) inkl. allfälliger Verwertung nach Art. 115 StSV, sind diese Materialien von der Bewilligungspflicht und der Aufsicht (Art. 105 StSV) befreit und gelten nicht mehr als radioaktive Abfälle (vgl. hierzu auch die Wegleitung des BAG zur Ablagerung von radioaktiven Abfällen mit geringer Aktivität auf einer Deponie).

Die genannten Abfälle sind bezüglich Konditionierung und Transport anders zu behandeln als die nach Art. 31 KEG entsorgungspflichtigen radioaktiven Abfälle, die ins Zwilag und anschliessend in ein geologisches Tiefenlager überführt werden müssen.

Im Sinne einer weiteren Schärfung und Klarheit bei weiteren Bestimmungen der Verordnung schlagen wir jedoch Ergänzungen bzw. Konkretisierungen vor, welche u. E. notwendig sind, damit die Vorgaben des bisherigen Art. 51a (neu Art. 51a^{bis}) KEV zu den darin erfassten radioaktiven Abfällen überhaupt umgesetzt werden können.

Die KEV muss u. E. bezüglich der genannten Entsorgungspfade angepasst werden, um Widersprüche in der Regelung zu beseitigen. Diese Entsorgungspfade werden von der BKW im Rahmen der Stilllegung des KKW Mühleberg teilweise bereits genutzt.

Nachfolgend werden die nach unserem Dafürhalten erforderlichen Anpassungen bzw. Ergänzungen der Verordnungsbestimmungen beantragt und begründet.

Ergänzung im 2. Abschnitt: Freimessung und Konditionierung

Antrag

Die KEV ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 54a Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen:

- a. radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Artikeln 111–116 StSV an die Umwelt abgegeben werden;
- b. radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.

Begründung

Die Konditionierung von radioaktiven Abfällen ist erforderlich, um im Hinblick auf eine geologische Tiefenlagerung eine Langzeitstabilität eines Abfallgebindes herzustellen, beispielsweise durch Zementierung, Verglasung etc. Dies ist für die Abfälle, die nach den Artikeln 111–116 StSV an die Umwelt abgegeben oder nach Art. 117 StSV der Abklinglagerung zugeführt werden, jedoch weder notwendig noch sinnvoll.

Im Falle der Abklinglagerung werden die Materialien nach der erforderlichen Zeit (maximal 30 Jahre) freigemessen oder nach Art. 115 StSV verwertet und sie können danach «konventionell» weiterverwendet werden. Eine Konditionierung (beispielsweise durch Zementierung) erschwert oder verunmöglicht eine Rezyklierung dieser Materialien und steht damit im Widerspruch zur allgemeinen Verwertungspflicht gemäss Art. 12 der Abfallverordnung (VVEA).

Die Materialien können nach einer Konditionierung weder nach Art. 115 StSV verwertet noch nach Art. 116 StSV verbrannt werden. Im Falle der Ablagerung (Art. 114 KEV) ist die Konditionierung unnötig. Die Bewilligungsanforderungen stellen sicher, dass von diesen Abfällen auf einer Deponie keine Gefährdung ausgeht.

Insgesamt steht die Pflicht zur Konditionierung daher im Widerspruch zu den Entsorgungspfaden und -zielen nach Art. 114 – 117 StSV und ist für die betroffenen Abfälle zu streichen.

Ergänzung im 3. Abschnitt: Umgang mit radioaktiven Abfällen

Antrag

Die KEV ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 56a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist der Transport von radioaktiven Abfällen, die die Voraussetzungen von Art. 10 Bst. a, Bst. b, oder Bst. c StSV erfüllen.

Begründung

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Transporte werden gemäss Art. 10 StSV für radioaktive Materialien gewährt, welche eine bestimmte Aktivitätskonzentration oder Aktivitätsgrenzwerte unterschreiten. Bezüglich der Grenzwerte und Vorgaben, bei denen der Art. 10 StSV zur Anwendung kommt, wird auf diverse internationale Übereinkommen, u. a. auf das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 für den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), verwiesen.

Radioaktive Abfälle sind in Art. 25 Abs. 1 StSG bzw. in Art. 3 Bst. i KEG wie folgt definiert:

«Radioaktive Abfälle sind radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Materialien, die nicht weiterverwendet werden.» Die Begriffe *«radioaktiver Stoff»* und *«radioaktives Material»* sind zudem gleichbedeutend (Art. 2 Bst. q StSV). Gemäss den obigen Definitionen bilden radioaktive Abfälle eine Teilmenge der in der Strahlenschutz- und Kernenergiegesetzgebung verwendeten Begriffe *«radioaktive Stoffe»* bzw. *«radioaktive Materialien»*. Diese in Art. 10 StSV verwendeten Begriffe beinhalten folglich auch radioaktive Abfälle.

Im Sinne der Rechtsgleichheit ist es daher nicht nachvollziehbar, dass bei radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen trotz der Erfüllung der Bedingungen gemäss Art. 10 Bst. a-c StSV eine Bewilligung für Transporte erforderlich ist, wie dies beispielsweise in der Wegleitung des BAG zur Ablagerung von radioaktiven Abfällen vorgesehen ist (Kapitel 4.3).

Die entscheidenden Kriterien bei der Anwendung des Art. 10 Bst. a-c StSV sind u. E. die Aktivitätskonzentration oder die Aktivitätsgrenzwerte während des Transports, welche in Art. 10 Bst. a-c StSV definiert sind. Die Herkunft und das Transportziel des radioaktiven Materials sind hingegen nicht relevant, da sowohl für den Umgang mit radioaktiven Materialien vor dem Transport als auch am Transportziel (z. B. für die Ablagerung radioaktiver Abfälle mit geringer Aktivität nach Art. 114 StSV oder die Verbrennung nach Art. 116 StSV) jeweils entsprechende Bewilligungen erforderlich sind.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 KEG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 KEG sind Transporte von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen bewilligungspflichtig. Allerdings kann der Bundesrat Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen (Art. 8 Abs. 3 KEG). Der Bundesrat hat mit Art. 10 StSV eine solche Ausnahme für Transporte von radioaktiven Materialien bzw. Stoffen definiert (radioaktive Abfälle sind wie oben ausgeführt radioaktive Materialien). Art. 10 StSV gilt folglich auch für radioaktive Abfälle aus Kernanlagen.

Übergeordnet ist das Kernenergiegesetz gemäss Art. 3 StSG nur *ergänzend* zu den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes anwendbar und nicht an Stelle des StSG. Die Bestimmungen des StSG und der StSV gelten folglich explizit auch für Kernanlagen und die Ausführungsbestimmungen zu StSG und KEG müssen kohärent sein. Deshalb ist die KEV gemäss unserem Antrag anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "SKlute".

Stefan Klute
Leiter Nuklear

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R.Brüttsch".

Raphaël Brüttsch
Leiter Legal Services

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Samuel Aebi
samuel.aebi@bkw.ch

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung über Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung über Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie äussern zu dürfen.

Die BKW Energie AG (BKW) ist einerseits die grösste Verteilnetzbetreiberin und andererseits eine der wichtigsten Stromproduzentinnen in der Schweiz. Die Verordnungsänderungen im Energiebereich haben unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten der BKW, insbesondere die Anpassungen in der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Die BKW nimmt daher gerne die Gelegenheit wahr, sich zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zu äussern.

Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage bitten wir Sie, folgende Aspekte zu berücksichtigen.

1 Änderungen in der Stromversorgungsverordnung zum Schutz vor Cyberbedrohungen

Als grösste Verteilnetzbetreiberin und wichtige Stromproduzentin der Schweiz ist sich die BKW ihrer Verantwortung bewusst, die eigenen Organisationen, Prozesse und Technologien vor Cyberbedrohungen zu schützen. Die BKW setzt bereits seit mehreren Jahren das NIST Cyber Security Framework zur Bewertung und Verbesserung der Cybersicherheit ein. Wir begrüssen daher, dass mit der Anpassung der StromVV der IKT-Minimalstandard des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) für Netz- und Kraftwerksbetreiber verbindlich erklärt wird. Bei der Umsetzung möchten wir Sie jedoch auf die folgenden Punkte hinweisen:

- Ist ein Akteur sowohl Netzbetreiber als auch Stromproduzent, sollte die Bestimmung des Schutzniveaus gemäss Art. 5a Abs. 1 Entwurf-StromVV getrennt für die beiden Rollen erfolgen. Es ist nicht ersichtlich, wieso für einen Akteur mit mehreren Rollen immer das jeweils höchste Schutzniveau gelten soll, insbesondere wenn die Steuerung des Netz- und Kraftwerksbetriebs über separate Systeme läuft.

- Zudem ist es möglich, dass ein Akteur über unterschiedliche, getrennte Systeme unterschiedliche Anlagen steuert (bspw. ein System zur Steuerung von Wasserkraftwerken, ein zweites zur Steuerung von Windenergieanlagen). Auch hier sollte die Bestimmung des Schutzniveaus jeweils pro Systemverbund erfolgen und nicht das höchste Schutzniveau des Akteurs für all seine Infrastrukturen gelten.
- Mit der Verordnungsänderung soll sichergestellt werden, dass die verpflichteten Akteure ein bestimmtes Schutzniveau ihrer Organisationen, Prozesse und Technologien erreichen. Der dafür verwendete IKT-Minimalstandard respektive das NIST Cyber Security Framework 1.1 definiert zu diesem Zweck 5 Kernfunktionen, 23 Kategorien und 108 Subkategorien. In Anhang 1a Entwurf-StromVV wird auf Stufe Subkategorie festgelegt, welcher Minimalwert erreicht werden muss. Im Schutzniveau A muss bei allen aufgeführten Subkategorien mindestens der zweithöchste Wert erreicht werden, bei rund 25% der aufgeführten Subkategorien der höchste. Wir schlagen vor, dass die Minimalwerte in Anhang 1a Entwurf-StromVV nicht pro Subkategorie (108) definiert werden, sondern als Durchschnitt pro Kategorie (23).
- Die Verordnungsänderung soll am 01.07.2024 in Kraft treten. Eine Übergangsfrist zur Erreichung der Minimalwerte von Anhang 1a Entwurf-StromVV ist nicht vorgesehen. Es ist möglich, dass die Vorgaben von Art. 5a Entwurf-StromVV zum Zeitpunkt der Selbsteinschätzung nicht eingehalten werden. Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat eine angemessene Übergangsfrist ab Inkraftsetzung der Verordnung einführt. Zudem sollte der Bundesrat definieren, welche Folgen das Nichterreichen des Schutzniveaus für einen Akteur hat.
- Der aktuelle IKT-Minimalstandard des BWL basiert auf dem NIST Cybersecurity Framework Version 1.1, das regelmässige Aktualisierungen erfährt. Aus diesem Grund sollte im IKT-Minimalstandard jeweils explizit angegeben werden, mit welchen Versionen die Selbsteinschätzungen durchgeführt werden, damit auch die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit aufrechterhalten wird.

2 Änderungen in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen

Bei den Änderungen in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) möchten wir eine konkrete Ergänzung vorschlagen:

Art. 35 Abs. 3 letzter Satz

... Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis **inklusive Mess- und Prüfprotokoll** der Netzbetreiberin oder, bei Spezialinstallationen nach Anhang Ziffer 1, dem Inspektorat ein.

Art 35 Abs. 4 letzter Satz

... Er reicht innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis **inklusive Mess- und Prüfprotokoll** der Netzbetreiberin oder, bei Spezialinstallationen nach Anhang Ziffer 1, dem Inspektorat ein.

Begründung: Damit die Netzbetreiberin einen Sicherheitsnachweis prüfen kann, benötigt sie dafür auch die Messwerte des Mess- und Prüfprotokolls gemäss Art. 14 der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen.

3 Änderungen in der Kernenergieverordnung und in der Energieförderungsverordnung

Zur Revision der Kernenergieverordnung verweisen wir gerne auf unsere separate Stellungnahme. Keine Anmerkungen haben wir zu den Änderungen der Energieförderungsverordnung.

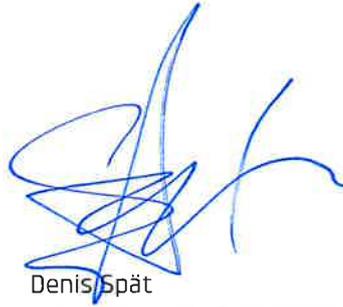
Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Beer".

Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Spät".

Denis Spät
Leiter Strategic Regulatory



Luzern, 21.12.2023

CKW • Postfach • 6002 Luzern

Kontakt Ruedi Wermelinger

Direktwahl 041 249 50 52

E-Mail ruedi.wermelinger@ckw.ch

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024: Stellungnahme CKW AG

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. September haben Sie die Vernehmlassung zu Teilrevisionen verschiedener Verordnungen im Energiebereich eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zu den geplanten Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

CKW ist insbesondere in ihrer Rolle als grosse Energieproduzentin direkt von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen. CKW hat als Teil des Axpo-Konzerns die Ambition, der Gesellschaft mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Wir teilen denn auch die Stellungnahme der Axpo Gruppe in allen Punkten.

Zu den einzelnen Verordnungsänderungen

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Antrag:

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- a. *Streichen.*
- b. ...

Begründung:

Holzwerkwerke können einen wertvollen Beitrag an zusätzlichem erneuerbarem Winterstrom liefern. Eine Begrenzung der Förderung auf einen absoluten Wert verhindert gewisse Grossprojekte, welche im Vergleich zu kleineren Anlagen eine höhere Förderereffizienz aufweisen und die Bildung gewisser erneuerbarer Öko-Systeme überhaupt erst ermöglichen (z.B. Strom-Wärme-Systeme für Gemeinden oder mehrere Grossverbraucher). In den Erläuterungen wird die Logik des Höchstbeitrags damit begründet, dass mit Blick auf die noch vorhandenen Energieholzressourcen neue Projekte nicht zu gross dimensioniert werden sollen. Das Argument verkennt, dass oft eine Holzverstromung nur wirtschaftlich möglich oder effizient ist, wenn Anlagen eine gewisse Grösse haben. Eine Überdimensionierung wird zudem bereits heute durch die Effizienzvorgaben gemäss Anhang 1.5 Ziff. 2.2 EnFV verhindert. Gleichzeitig werden mit der Begrenzung des absoluten Beitrags pro kW_{el} wiederum kleine Holzanlagen verhindert, deren Wirkungsgrad oft im Vergleich zu grossen Anlagen geringer ist. Mit der Limitierung der Investitionsbeiträge sowohl für grosse als auch für kleine Anlage wird der Beitrag von Holzwerkwerken an die Zubauziele stark eingeschränkt.

Antrag:

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

c. ...

d. *Streichen.*

Begründung:

Die oben beschriebenen Ausführungen zu den Holzwerkwerken gilt auch analog für Biogasanlagen. Die Begrenzung der Investitionsbeiträge für Biogasanlagen benachteiligt (grosse) Feststoff-Vergärungsanlagen gegenüber (kleinen) Flüssigvergärungsanlagen und verletzt damit das Gebot der Technologieneutralität. Es gibt keine energie-wirtschaftliche Begründung dafür.

Antrag:

Art. 74 Gesuch

1 ...

² Es kann ~~erst~~ gestellt werden, sobald das Baugesuch eingereicht wird wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist. Die Zusage für das Gesuch um einen Investitionsbeitrag kann erst erfolgen, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

³ ...

Begründung:

Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag sollte mit dem Baugesuch eingereicht werden können, wobei die Zusage jedoch erst nach Rechtskraft des Baugesuchs erfolgt. Dies beschleunigt die Projekte, da damit deren Überprüfung auf Förderfähigkeit und die Zusage für einen Investitionsbeitrag früher erfolgen sollte, insbesondere bei «unstrittigen» Projekten. Damit wird zudem die Flexibilität seitens BFE erhöht, da dieses

beim Vorliegen entsprechender Ressourcen bereits frühzeitig mit der Durchführung seiner Aufgaben beginnen kann.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Kommentar:

Art. 5a Abs. 3 Schutz vor Cyberbedrohungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung von verbindlichen IKT-Minimalstandards. Unklar bleibt im Rahmen dieser Verordnungsanpassung, auf welchen Grundlagen die ECom die Erklärung, dass das Schutzniveau erreicht ist, akzeptiert, bzw. welche Nachweise sie dafür verlangt.

Kernenergieverordnung (KEV)

Antrag:

Art. 54a (neu) Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen:

radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Artikel 111-116 StSV an die Umwelt abgegeben werden;

radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.

Begründung:

Die Ergänzung erhöht die Rechtssicherheit und schafft Konsistenz des Rechtsrahmens, insbesondere mit Blick auf das Strahlenschutzgesetz (StSG) und die Strahlenschutzverordnung (StSV).

Die Konditionierung von radioaktiven Abfällen durch Zementierung, Verglasung u.a. ist erforderlich, um mit Blick auf eine geologische Tiefenlagerung die Langzeitstabilität eines Abfallgebindes sicherzustellen. Dies ist für Abfälle, die nicht unter die Entsorgungspflicht gemäss Kernenergiegesetz (KEG) fallen, sondern – wie in Art. 51a bzw. Art. 51a^{bis} (neu) KEV vorgesehen – an die Umwelt abgegeben (Art. 111-116 StSV) oder der Abklinglagerung zugeführt werden (Art. 117 StSV), weder notwendig noch sinnvoll.

Eine absolute Konditionierungspflicht erschwert oder verunmöglicht gar eine Wiederverwendung oder anderweitige Entsorgung dieser Materialien. Sie können weder verwertet (Art. 115 StSV) noch verbrannt (Art. 116 StSV) werden. Im Falle der Ablagerung (Art. 114 KEV) ist die Konditionierung ebenfalls wenig zielführend. Wegen der strengen Bedingungen, unter denen eine Deponierung nur bewilligt werden kann, geht von diesen Abfällen keine Gefährdung aus. Der aktuelle Artikel 54 KEV zur Konditionierung steht damit sowohl im Widerspruch zu Art. 51a KEV bezüglich Ausnahmen von der Entsorgungspflicht als auch zu den erwähnten Artikeln 111-117 der StSV.

Antrag:

Art. 56a (neu) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist der Transport von radioaktiven Abfällen, die die Voraussetzungen von Art. 10 Bst. a, Bst. b, oder Bst. c StSV erfüllen.

Begründung:

Unklarheiten bestehen auch mit Blick auf die Bewilligungspflicht von Transporten von radioaktiven Abfällen bzw. radioaktiven Materialien gemäss StSV und KEV. So sieht Art. 10 StSV Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für radioaktive Materialien bzw. radioaktive Stoffe vor, welche eine bestimmte Aktivitätskonzentration oder Aktivitätsgrenzwerte unterschreiten. Die beiden Begriffe sind gemäss StSV gleichbedeutend (Art. 2 lit. q).

Entscheidendes Kriterium für die Ausnahme der Bewilligungspflicht ist die Aktivitätskonzentration oder die Aktivitätsgrenze während des Transports. Grundsätzlich sind Transporte von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen zwar bewilligungspflichtig (Art. 34 Abs. 1 KEG in Verbindung mit Art. 6. Abs. 1 KEG). Der Bundesrat kann aber Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen (Art. 8 Abs. 3 KEG). Mit dem oben erwähnten Art. 10 der StSV besteht eine solche Regelung. Dabei ist zu beachten, dass das KEG nur ergänzend zu den Bestimmungen von StSG und StSV anwendbar ist und beide nicht ersetzt. Die Bestimmungen gelten damit auch explizit für Kernanlagen. Mit der Präzisierung in einem neuen Art. 56a KEV werden Klarheit und Rechtssicherheit in der Praxis erhöht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen gerne für eine vertiefte Diskussion zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Schwab

CEO



Ruedi Wermelinger

Senior Regulatory Manager

Dachverband Schweizer
Verteilnetzbetreiber (DSV)
Lindenstrasse 2
5103 Wildegg

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wildegg, 07.12.2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) dankt für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der DSV vertritt über 450 Verteilnetzbetreiber in der Deutschschweiz, die von den in dieser Form vorliegenden Verordnungsänderungen betroffen wären.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Energieförderverordnung (EnFV) betreffend Investitionsbeiträge Biomasse und der Kernenergieverordnung (KEV) äussert sich der DSV nicht. Im Folgenden beschränken wir uns auf eine Stellungnahme zur Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) betreffend Schutz vor Cyberbedrohungen und der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV).

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Mit der Änderung der StromVV will der Bundesrat den IKT-Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger per 1. Juli 2024 für verbindlich erklären. Die verschiedenen Akteure hätten ein gewisses Schutzniveau (Anhang 1a) zu erreichen.

Im Grundsatz befürwortet der DSV Massnahmen zur Erhöhung des Schutzes vor Cyberbedrohungen. Je vernetzter und digitaler die gesamte Stromversorgung ist, umso wichtiger ist dieses Thema auch für die Verteilnetzbetreiber in der Schweiz. Dennoch ist der DSV mit der angestrebten Umsetzung nicht einverstanden.

Im Management-Summary des IKT-Minimalstandards steht, dass dieser IKT-Minimalstandard als Empfehlung und mögliche Richtschnur gelte. Es ist daher störend, wenn der Bundesrat diese Empfehlungen des IKT-Minimalstandards nun per Verordnung für verbindlich erklären will. Eine Empfehlung hat nie verbindlichen Charakter.

Art. 5a

Antrag: Es braucht eine Vollzugsregelung mit einer angemessenen Übergangsfrist, bis wann dieser Minimalstandard erfüllt sein muss. Diese Übergangsfrist soll 2 Jahre nicht unterschreiten.

Begründung: Um die genannten Werte zu erreichen, muss ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess implementiert werden und dieser zielführend angewendet werden. Dies erhöht die notwendige Punktzahl, braucht aber Zeit. Das Erreichen des IKT-Minimalstandards ist für viele EVU bis am 1. Juli 2024 schlicht nicht möglich, selbst wenn sie sich bereits auf diesen Weg gemacht haben. Erreichen werden es nur diejenigen, die bereits länger an der Arbeit sind. Zudem ist nicht ersichtlich, was passiert, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden. Gibt es eine Ermahnung? Eine Busse?

Anhang 1a

Antrag: Es sollen anstelle der vorgeschlagenen Werten folgende Grenzen (in roter Schrift) gelten:

	Schutzniveau A	Schutzniveau B	Schutzniveau C
1.1 Netzbetreiber mit einer in ihrem Netzgebiet transportierten Elektrizität von:	450 GWh ahr	112 GWh ahr und 450 GWh /Jahr	← 112 GWh/Jahr
1.2 Dienstleister, die dauerhaft Anlagen von Netzbetreibern fernsteuern können, sofern sie dadurch über ein einziges System Zugriff haben auf eine transportierte Elektrizität von:	> 75 MW	> 20 MW und 75 MW	20 MW

Begründung: In Anhang 1a werden die jährlichen Verbrauchswerte als Anknüpfungspunkt für das jeweilige Schutzniveau herangezogen. Der DSV erachtet den Elektrizitätsverbrauch als keine optimale Grösse. Stattdessen soll die Zuordnung zu verschiedenen Schutzniveaus (Art. 5a Abs. 1 StromVV) auf Basis einer Leistungsgrenze erfolgen. Denn bei einem Ausfall des Leitsystems durch eine Cyberattacke ist unseres Erachtens für den Netzbetrieb in der Schweiz entscheidend, welche Leistung durch eine Attacke wegfallen könnte und nicht welcher Jahresverbrauch im Netz existiert.

Als Vorschlag für eine sinnvolle Festsetzung kann die «maximale zeitgleiche Leistung der NE6» herangezogen werden. Dies hat den vollzugstechnischen Vorteil, dass dieser Wert heute bereits von den VNB im ECom-Reporting (Formular 2.1) jährlich rapportiert wird. Die Abstufung führt auch zu einer gewissen Relevanz.

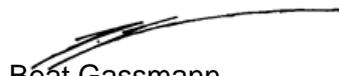
Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Die NIV regelt die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen (Haus-Installationen) und deren Kontrolle. Gewissen Fachpersonen sind die Ausführung von Installationsarbeiten ohne Installationsbewilligung in selbstbewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen und in den zugehörigen Nebenräumen heute gestattet. Bisher nicht gestattet war dies einem Montage-Elektriker EFZ. In Art. 16 will der

Bundesrat dies nun ändern, weil beim Montage-Elektriker seit 2015 die baubegleitende Erstprüfung ebenfalls Teil der Berufsbildung ist. Die bisherige Ungleichbehandlung der Montage-Elektriker EFZ ist damit ungerechtfertigt und soll abgeschafft werden. Der DSV erachtet diese Anpassung für sinnvoll.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beät Gassmann
Präsident



Jeanine Glarner
Geschäftsführerin



verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplan
CH-3003 Bern

Datum 4. Dezember 2023

Unser Zeichen Sian 20231204_Revision KEV_Stellungnahme Nagra.docx

Direktwahl +41 56 437 13 40

E-Mail andre.scheidegger@nagra.ch

Vernehmlassung zur Revision der Kernenergieverordnung: Stellungnahme der Nagra

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. September 2023 wurden wir eingeladen zur Revision der Kernenergieverordnung (KEV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Die Nagra hat die aktuelle Version der zu revidierenden Kernenergieverordnung geprüft und entschieden, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens folgendermassen einzubringen:

Langzeitsicherheit geologischer Tiefenlager: Ergänzung von Artikel 11 Absatz 3 KEV

Die Nagra begrüsst, dass das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) beauftragt wird, die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in seinen Richtlinien zu regeln. Damit wird in der Verordnung die bestehende Praxis des ENSI nachvollzogen, dass in seiner bestehenden Richtlinie ENSI-G03 neben den Auslegungsgrundsätzen für geologische Tiefenlager auch die Anforderungen an den Sicherheitsnachweis regelt.

Antrag zur Regelung der Erwärmung des Tiefengrundwassers im Rahmen der KEV

Als Entsorgungsmethode schreibt Art. 31 Abs. 1 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) die geologische Tiefenlagerung vor. Lagert man hochradioaktive Abfälle, wie gesetzlich vorgeschrieben, in einem unterirdischen Lager ein, führt das aus physikalischen Gründen über Jahrhunderte zwangsläufig zu einer Erwärmung der Umgebung.

Die Kernenergieverordnung bezweckt den Schutz von Mensch und Umwelt im Hinblick auf die durch den radioaktiven Zerfall erzeugte ionisierende Strahlung. Die im geologischen Tiefenlager zu erwartende Wärmeentwicklung ist als Auswirkung zu qualifizieren, die durch Strahlung der Abfälle verursacht wird; sie ist somit untrennbar mit der Entsorgungsmethode

der geologischen Tiefenlagerung verbunden. Da der strahlenschutzrechtliche Aspekt im Vordergrund steht, bedarf die Erwärmung von Tiefengrundwasser einer spezialrechtlichen Regelung im Rahmen des Kernenergie-/Strahlenschutzrechts und von der Anwendung von spezifischen Vorgaben aus der Gewässerschutzverordnung (Art. 2 Abs. 2 GSchV) ist abzusehen. Damit wird auch dem Grundsatz Rechnung getragen, dass das Kernenergiegesetz als hierarchisch höher gestelltes Spezialgesetz der Gewässerschutzverordnung vorgeht.

Den Grundsatz die Erwärmung von Tiefengrundwasser mittels einer spezialrechtlichen Regelung im Rahmen des Kernenergie-/Strahlenschutzrechts zu regeln, drängt sich auch deshalb auf, damit ein einheitliches Vorgehen mit Normenkollisionen verankert wird bzw. ein einheitliches Regelwerk geschaffen wird. Wie bei der Erwärmung des Tiefengrundwassers führt die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Entsorgungsmethode zwangsläufig dazu, dass chemisch-toxische und chemisch-reaktive Stoffe im geologischen Tiefenlager eingelagert werden. Die Nagra begrüsst, dass der Gesetzgeber dieser Tatsache nunmehr in der revidierten KEV mit Artikel 51a zur stofflichen Zusammensetzung der radioaktiven Abfällen Rechnung tragen will und somit Rechtssicherheit schafft. Es müsste auch im Interesse des Gesetzgebers liegen, in Analogie zu Art. 51a, die Erwärmung des Tiefengrundwassers mittels einer spezialrechtlichen Regelung im Rahmen des Kernenergie-/Strahlenschutzrechts zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse



Dr. Matthias Braun
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Dr. André Scheidegger
Stv. Gesamtprojektleiter Sachplan Etappe 3
SGT

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

17. November 2023

Swissgrid Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE bzw. Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Schweizer Übertragungsnetzes. Das Übertragungsnetz bzw. die Stromversorgung ist die kritischste Infrastruktur der Schweiz. Swissgrid teilt entsprechend das Anliegen, den Stromsektor vor physischen und virtuellen Gefahren zu schützen und begrüsst die Stärkung des Cybersicherheitsniveaus durch eine systematische Anwendung der Minimalstandards zur Verbesserung der Informations- und Kommunikationstechnologie-Resilienz (IKT-Minimalstandard). Gerne äussern wir uns im Rahmen der Vernehmlassung über die Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wie folgt.

1. IKT-Minimalstandard (Art. 5a)

Abs. 1:

Swissgrid befürwortet die verbindliche Anwendung des IKT-Minimalstandards für die wichtigsten Akteure der Elektrizitätsversorgung. Aus unserer Sicht ist jedoch fraglich, ob der direkt-statische Verweis auf den IKT-Minimalstandard von Mai 2023 dazu das geeignete Instrument ist. Das dem Standard zugrundeliegende NIST Cybersecurity Framework wird regelmässig revidiert. Eine Aktualisierung (NIST Cybersecurity Framework 2.0)¹ ist konkret für das Frühjahr 2024 geplant. Mit der Aktualisierung erfolgt auch eine neue Taxonomie. Damit

¹ [CSWP 29, The NIST Cybersecurity Framework 2.0 | CSRC](#) (abgerufen am 1. November 2023).

würde der Anhang 1a StromVV nicht mehr mit dem neuen und geltenden NIST Cybersecurity Framework 2.0 übereinstimmen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der im StromVV referenzierte IKT-Minimalstandard dem jeweils geltenden NIST Cybersecurity Frameworks entspricht bzw. die Verordnung bei Bedarf zeitnah angepasst wird.

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen unterliegen Marktakteure fortan der Pflicht, Massnahmen gemäss dem jeweils anwendbaren Schutzniveau in Anhang 1a umzusetzen. Massgebend für die Einteilung ist die Summe der transportierten Elektrizität (Netzbetreiber) bzw. die installierte Leistung (Erzeuger und Speicherbetreiber). Aus der Vorlage und den Erläuterungen ist jedoch nicht ersichtlich, ob die Einteilung in ein (höheres) Schutzniveau endgültig ist («einmal drin, immer drin»), oder ob die Betroffenen ihre Einteilung regelmässig – oder zumindest aufgrund veränderter Umstände – überprüfen und ggf. anpassen müssen. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung.

Schliesslich geht aus der Vorlage nicht hervor, bis wann der IKT-Minimalstandard umzusetzen ist. Swissgrid regt an, dass die Umsetzungsfrist unter Einbezug der Branche festgelegt wird.

Abs. 2:

Swissgrid erachtet die Präzisierung, dass weitere im IKT-Minimalstandard genannten Regelwerke nicht verbindlich sind, als überflüssig. Ein dahingehender Hinweis in den Erläuterungen wäre ausreichend.

Abs. 3:

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf der Revision StromVV gibt keine Klarheit darüber, ob das Erreichen des jeweiligen Schutzniveaus auf entsprechendes Verlangen der ECom einzig durch Selbstdeklaration oder durch einen externen Audit nachzuweisen ist. Letzteres könnte aufgrund der hohen Anforderungen in den Schutzniveaus A und B für die betroffenen Akteure einen wesentlichen Kostenpunkt darstellen. Sodann wäre die Anrechenbarkeit dieser Kosten sicherzustellen.

2. Schutzniveau (Art. 5a Abs. 1 und Anhang 1a)

Bei der Umsetzung der im IKT-Minimalstandard vorgegebenen Massnahmen ist die Grösse eines jeweiligen Marktakteurs zu berücksichtigen. Eine Abstufung der Anforderungen anhand von verschiedenen Schutzniveaus ist daher sachdienlich. Im erläuternden Bericht wird die Festlegung der Kriterien zur Einteilung in die drei Schutzniveaus näher erklärt (Ziff. 2.2). Die Vorschläge der Arbeitsgruppe VSE wurden dabei grösstenteils übernommen. Augenfällig ist jedoch, dass für das Profil Produzent (Anhang 1a, Geltungsbereich 1.3 [Erzeuger] und 1.4 [Dienstleister]) im Schutzniveau A ein wesentlich höherer Grenzwert (≥ 800 MW) gewählt wurde als der von der Arbeitsgruppe VSE vorgeschlagene Grenzwert von ≥ 200 MW. Swissgrid vermisst vorliegend eine Begründung, weshalb von den Vorschlägen der Arbeitsgruppe VSE abgewichen wurde, und würden eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen begrüssen.

3. Begrifflichkeiten & Redaktionelles

Art. 5a Abs. 1 und Anhang 1a erwähnen die Dienstleister. Im Sinne einer vorausschauenden Gesetzgebung regen wir eine Ergänzung der Erläuterungen an, wonach zu den Dienstleistern auch die Aggregatoren gehören.

Wir bitten zudem um eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung von Art. 5a Abs. 1 Bst. b. Der Satz ist stark verschachtelt, wodurch für die Leserin / den Leser nicht unmittelbar ersichtlich wird, ob Speicherbetreiber von der Bestimmung nun erfasst oder ausgenommen sind.

Anhang 1a erfasst zudem Dienstleister, welche «dauerhaft» Anlagen steuern. Für Swissgrid ist die Auslegung des Begriffs «dauerhaft» nicht eindeutig. Wir gehen davon aus, dass hiervon auch Dienstleister zu erfassen sind, welche bspw. im Rahmen einer Ausschreibung für einen Zeitraum von mehreren Jahren Anlagen fernsteuern können. Wir regen eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen an.

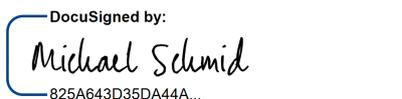
Zu den übrigen Verordnungen haben wir keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

DocuSigned by:

C55F4E1D2F5E49F...
Roger Wirth
Head of Cyber Security

DocuSigned by:

825A643D35DA44A...
Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory & Compliance

An das
Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

Im Gügi, 21. Dezember 2023

**Swissmig Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung
(Schutz vor Cyberbedrohungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren des BFE,

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Revision des Stromversorgungsverordnung Stellung zu nehmen.

Swissmig begrüsst die vorgesehenen Änderungen in der Stromversorgungsverordnung bezüglich Cyber-Security.

Aufgrund der stetig steigenden Anforderung an die Cyber-Security erachten wir es als sehr sinnvoll den Umgang mit den IKT-Standards für die Energieversorger per Verordnung zu definieren und verpflichtend zu machen.

Dies ermöglicht es auch uns System- und Gerätelieferanten auf einer gemeinsamen Grundlage die technische Umsetzung mit den Energieversorgern im Rahmen eines Auftrags oder Projekt zu definieren. Dies schafft Klarheit in den Projekten und hilft in der Umsetzung.

Die Geräte und Systeme werden nach dem aktuellen Stand der Technik bezüglich Cyber-Security gebaut und betrieben, was zum Schluss der Versorgungssicherheit zugutekommt.

Swissmig setzt sich für die Interessen der Schweizer Anbieter von Technologielösungen für Smart Metering und Smart Grid ein und vertritt diese auch in der gesamten Wertschöpfungskette Smart Metering/Smart Grid. Der Verein zählt 35 Firmen zu seinen Mitgliedern.

Freundliche Grüsse

Verein Smart Grid Industrie Schweiz Swissmig



Max Ulrich
Präsident des Vorstandes



Martin von Euw
Leiter Arbeitsgruppe Politik

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

Olten, 21.12.2023

Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert

SN-B-23.346

Revision der Kernenergieverordnung (KEV)

Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir zur Vorlage fristgerecht wie folgt Stellung:

Swissnuclear kann dem Entwurf in vorliegender Form im Grundsatz zustimmen. Im Sinne einer weiteren Schärfung und Klarheit bei weiteren Bestimmungen der Verordnung schlagen wir jedoch Ergänzungen bzw. Konkretisierungen der Vorgaben des bisherigen Art. 51a (neu Art. 51a^{bis}) KEV vor.

Die Vorlage berücksichtigt und übernimmt die bestehende Praxis, wonach das ENSI in ihren Richtlinien bereits heute die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern regelt. Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in der Verordnung wird die dafür nötige rechtliche Grundlage geschaffen. Diese Änderungen sind sinnvoll und können zugestimmt werden. Die Präzisierungen sorgen zudem für klare Zuständigkeiten im Sinne der Good Governance. Dies verhindert etwaige Interessenskonflikte bei den zuständigen Stellen auf Bundes- und Aufsichtsebene und stärkt damit die Rechtssicherheit.

Leider verpasst es die Revision aber auch in anderen Bereichen der KEV, wichtige und wünschenswerte Anpassungen hinsichtlich Klarheit, Rechtssicherheit aber auch Konsistenz zu anderen rechtlichen Vorgaben in diesem Bereich, in dem Falle dem Strahlenschutzgesetz (StSG) und der Strahlenschutzverordnung (StSV) zu schaffen. Als Ergänzung zum Entwurf schlagen wir daher vor, die Vorgaben des bestehenden Art. 51a und nach der Revision neuen Art. 51a^{bis} in der KEV in den nachstehenden Artikeln wie folgt zu ergänzen:

Art. 54a (neu) Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen:

- a. *radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Artikeln 111–116 StSV an die Umwelt abgegeben werden;*
- b. *radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.*

Die Konditionierung von radioaktiven Abfällen ist erforderlich, um im Hinblick auf eine geologische Tiefenlagerung eine Langzeitstabilität eines Abfallgebindes herzustellen, unter anderem durch Zementierung, Verglasung etc. Dies ist für Abfälle, welche nicht unter die Entsorgungspflicht gemäss Kernenergiegesetz (KEG) fallen, sondern wie im bisherigen Art. 51a KEV festgehalten, an die Umwelt abgegeben (Art. 111–116 StSV) oder der Abklinglagerung zugeführt werden (Art. 117 StSV), weder notwendig noch sinnvoll.

Eine absolute Konditionierungspflicht erschwert oder verunmöglicht gar eine Wiederverwendung oder anderweitige Entsorgung dieser Materialien. Sie können weder verwertet (Art. 115 StSV) noch verbrannt (Art. 116 StSV) werden. Im Falle der Ablagerung (Art. 114 KEV) ist die Konditionierung ebenfalls wenig zielführend, da bei der Deponierung von diesen Abfällen aufgrund der strengen Bedingungen für eine solche Bewilligung keine Gefährdung ausgeht. Der aktuelle Artikel 54 KEV zur Konditionierung steht damit sowohl im Widerspruch zu Art. 51a KEV bezüglich Ausnahmen von der Entsorgungspflicht, als auch zu den erwähnten Artikeln 111-117 der StSV. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit ist dies gemäss obigem Antrag entsprechend zu korrigieren.

Ebenfalls Unklarheiten bezüglich StSV und KEV bestehen bei der Bewilligungspflicht von Transporten von radioaktiven Abfällen bzw. radioaktiven Materialien. So sieht Art. 10 StSV Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für radioaktive Materialien bzw. radioaktive Stoffe vor, welche eine bestimmte Aktivitätskonzentration oder Aktivitätsgrenzwerte unterschreiten. Die beiden Begriffe sind gemäss StSV gleichbedeutend (Art. 2 lit. q). Damit einhergehend, beinhalten die Begriffe folglich auch radioaktive Abfälle.

Entscheidendes Kriterium für die Ausnahme der Bewilligungspflicht ist die Aktivitätskonzentration oder die Aktivitätsgrenze während des Transports. Grundsätzlich sind Transporte von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen zwar bewilligungspflichtig (Art. 34 Abs. 1 KEG im Zusammenhang mit Art. 6. Abs. 1 KEG). Der Bundesrat kann aber Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen (Art. 8 Abs. 3 KEG). Mit oben erwähntem Art. 10 der StSV besteht eine solche Regelung. Wichtig zu erwähnen hier ist insbesondere, dass das KEG nur ergänzend zu den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (StSG) und auch zur StSV anwendbar ist und die beiden nicht ersetzt. Die Bestimmungen gelten damit auch explizit für Kernanlagen. Um hier Klarheit und Rechtssicherheit in der Praxis zu schaffen, ist Artikel 56 KEV deshalb wie folgt zu präzisieren:

Art. 56a (neu) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist der Transport von radioaktiven Abfällen, die die Voraussetzungen von Art. 10 Bst. a, Bst. b, oder Bst. c StSV erfüllen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
swissnuclear



Dr. Philipp Hänggi
Präsident



Roger Lundmark
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Anne Wolf
Leiterin Public Affairs & Kommunikation

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch
www.swisspower.ch

28. Nov. 2023

Stellungnahme der Swisspower AG zur Änderung der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 21. September 2023 wurde die Swisspower AG eingeladen, unter anderem zur Änderung der Stromversorgungsverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt.

1. Allgemeine Beurteilung

Die Swisspower AG, eine strategische Allianz von 22 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft, begrüsst die Stossrichtung zur Einführung eines obligatorischen IKT-Minimalstandards. Der Schutz kritischer Infrastruktur vor Cyberbedrohungen ist von höchster Bedeutung für die Sicherheit der Energieversorgung.

1.1. Zur Ausgangslage aus Sicht der Swisspower AG

Die Swisspower AG hat als Mitglied der VSE-Taskforce "Cyber Security" aktiv an der Entwicklung der neuen IKT-Minimalstandard mitgearbeitet. Die Swisspower AG unterstützt daher die vorgeschlagene Änderung im Sinn einer kontinuierlichen Verbesserung der IKT-Resilienz in der Stromversorgung und somit der Versorgungssicherheit.

1.2. Änderungsanträge der Swisspower AG

Die Einführungspflicht auf den 1. Juli 2024 wird nur unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) einen angemessenen Kontrollprozess einführt, der vorerst auf Self-Assessments zur Standortbestimmung basiert.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Wolf".

Anne Wolf
Leiterin Public Affairs & Kommunikation

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Brugg, 20. Dezember 2023

Stellungnahme zur Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 (Fedlex Vernehmlassung 2023/54)

Revisionen - der Energieförderungsverordnung (EnFV),
- der Kernenergieverordnung (KEV),
- der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV),
- der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Geschätzte Damen und Herren

Im Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) sind 95 Aargauer Stromversorger organisiert, d.h. jeder sechste Verteilnetzbetreiber in der Schweiz, der von den in dieser Form vorliegenden Verordnungsänderungen betroffen wäre, ist Mitglied des VAS.

Der VAS dankt daher sehr für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Unsere Stellungnahmen, Anträge und Erwägungen wie folgt:

Revisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Keine zusätzlichen Ergänzungen oder Erwägungen seitens des VAS.

Revisionen der Kernenergieverordnung (KEV)

Keine zusätzlichen Ergänzungen oder Erwägungen seitens des VAS.

Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Die bisherige Ungleichbehandlung der Montage-Elektriker EFZ ist ungerechtfertigt und soll abgeschafft werden. Der VAS erachtet diese Anpassung als sinnvoll.

Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Mit der Änderung der StromVV will der Bundesrat den IKT-Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger per 1. Juli 2024 für verbindlich erklären. Die verschiedenen Akteure hätten ein gewisses Schutzniveau (Anhang 1a) zu erreichen.

Im Grundsatz befürwortet der VAS Massnahmen zur Erhöhung des Schutzes vor Cyberbedrohungen. Je vernetzter und digitaler die gesamte Stromversorgung ist, umso wichtiger ist dieses Thema – auch für die Verteilnetzbetreiber in der Schweiz. Dennoch ist der VAS mit der angestrebten Umsetzung nicht einverstanden.

Im Management-Summary des IKT-Minimalstandards steht, dass dieser IKT-Minimalstandard als Empfehlung und mögliche Richtschnur gelte. Es ist daher störend, wenn der Bundesrat diese Empfehlungen des IKT-Minimalstandards nun per Verordnung für verbindlich erklären will. Eine Empfehlung hat nie verbindlichen Charakter.

Art. 5a

Antrag: Es braucht eine Vollzugsregelung mit einer angemessenen Übergangsfrist, bis wann dieser Minimalstandard erfüllt sein muss. Diese Übergangsfrist soll 2 Jahre nicht unterschreiten.

Begründung: Um die genannten Werte zu erreichen, muss ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess implementiert werden und dieser zielführend angewendet werden. Dies erhöht die notwendige Punktzahl, braucht aber Zeit. Das Erreichen des IKT-Minimalstandards ist für viele EVU bis am 1. Juli 2024 schlicht nicht möglich, selbst wenn sie sich bereits auf diesen Weg gemacht haben. Erreichen werden es nur diejenigen, die bereits länger an der Arbeit sind. Zudem ist nicht ersichtlich, was passiert, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden. Gibt es eine Ermahnung? Eine Busse? Nach Nachbesserungsfrist?

Anhang 1a

Antrag: Es sollen anstelle der vorgeschlagenen Werten folgende Grenzen (in roter Schrift) gelten:

	Schutzniveau A	Schutzniveau B	Schutzniveau C
1.1 Netzbetreiber mit einer in ihrem Netzgebiet transportierten Elektrizität von:	$\geq 450 \text{ GWh/Jahr}$	$\geq 112 \text{ GWh/Jahr}$ und $< 450 \text{ GWh/Jahr}$	$< 112 \text{ GWh/Jahr}$
1.2 Dienstleister, die dauerhaft Anlagen von Netzbetreibern fernsteuern können, sofern sie dadurch über ein einziges System Zugriff haben auf eine transportierte Elektrizität von:	$> 75 \text{ MW}$	$> 20 \text{ MW}$ und $\leq 75 \text{ MW}$	$\leq 20 \text{ MW}$

Begründung: In Anhang 1a werden die jährlichen Verbrauchswerte als Anknüpfungspunkt für das jeweilige Schutzniveau herangezogen. Der VAS erachtet den Elektrizitätsverbrauch als keine optimale Grösse. Stattdessen soll die Zuordnung zu verschiedenen Schutzniveaus (Art. 5a Abs. 1 StromVV) auf Basis einer Leistungsgrenze erfolgen. Denn bei einem Ausfall des Leitsystems durch eine Cyberattacke ist unseres Erachtens für den Netzbetrieb in der Schweiz entscheidend, welche Leistung durch eine Attacke wegfallen könnte und nicht welcher Jahresverbrauch im Netz existiert.

Als Vorschlag für eine sinnvolle Festsetzung kann die «maximale zeitgleiche Leistung der NE6» herangezogen werden. Dies hat den vollzugstechnischen Vorteil, dass dieser Wert heute bereits von den VNB im ECom-Reporting (Formular 2.1) jährlich rapportiert wird. Die Abstufung führt auch zu einer gewissen Relevanz.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Markus Blättler
Präsident VAS



David Zumsteg
Geschäftsleiter VAS

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

18. Dezember 2023

Cornelia Abouri, cornelia.abouri@strom.ch, +41 62 825 25 15

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Kernenergieverordnung (KEV), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

I. Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Förderobergrenze bei Biomasseanlagen

Es ist unklar, wieso es bei Biomasseanlagen eine Förderobergrenze pro Anlage gibt. Der VSE hatte bereits in seinen [Stellungnahmen vom 5.7.2023](#) und [vom 7.7.2022](#) darauf hingewiesen, dass auf eine finanzielle Obergrenze der Förderung pro Projekt zu verzichten sei. Eine solche gibt es bei anderen Technologien auch nicht. Art. 71 EnFV bremst Grossanlagen aus, welche Skaleneffekte aufweisen und aus Sicht der Versorgungssicherheit wichtig sind, und ist daher zu streichen. Mehrere kleine statt einer grossen Anlage zu bauen ist weder effizient noch ressourcenschonend. Die vom Gesetzgeber gewünschte finanzielle Begrenzung erfolgt über die insgesamt zur Verfügung stehende Fördersumme. Biomasseanlagen tragen zudem zur Flexibilität und zur Winterproduktion bei.

Die weitere Absenkung des maximalen Investitionsbeitrags für Holzheizkraftwerke wird in den Erläuterungen damit begründet, dass Anlagen aufgrund der Knappheit an Energieholz nicht zu gross dimensioniert werden sollen. Dazu ist anzumerken, dass eine Holzverstromung nur wirtschaftlich möglich ist, wenn Anlagen eine gewisse Grösse haben. Zudem ist der Wirkungsgrad in kleinen Holzheizkraftwerken schlechter, wodurch bei gleicher Stromerzeugung ein höherer Ressourceneinsatz notwendig ist im Vergleich zu grösseren Anlagen.

Eine Obergrenze bei Investitionsbeiträgen für Biogasanlagen benachteiligt (grosse) Feststoffvergärungsanlagen gegenüber (kleinen) Flüssigvergärungsanlagen und widerspricht damit der Technologieneutralität, ohne dass dafür eine energiewirtschaftliche Begründung angeführt würde.

Antrag EnFV

Art. 71 Höchstbeitrag

Streichen

II. Änderungen der Kernenergieverordnung (KEV)

Der VSE begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, welche der bestehenden Praxis entsprechen. Sie tragen durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage und die Klärung der Zuständigkeiten zur Rechtssicherheit bei. Darüber hinaus empfiehlt der VSE, weitere Klärungen im Sinn der Rechtssicherheit zu prüfen, um bestehende Inkonsistenzen zwischen der KEV und dem Strahlenschutzrecht im Umgang mit radioaktiven Abfällen auszuräumen. Der VSE verweist dazu auf die Stellungnahme von Swissnuclear, welche er unterstützt.

III. Änderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Aufgrund der geltenden Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 3 und 4 NIV sind der VSE und die Netzbetreiber bis anhin davon ausgegangen, dass «soweit die Durchführung technischer Kontrollen von elektrischen Installationen nach Artikel 32 Absatz 2 akkreditierten Inspektionsstellen übertragen worden ist», das Inspektorat den Eingang von Sicherheitsnachweisen überwacht, diese stichprobenweise auf Richtigkeit prüft und die Sicherheitsnachweise bis zur Beendigung der nächsten periodischen Kontrolle aufbewahrt. Dazu gilt Art. 33 Abs. 3 und 4 NIV sinngemäss. Die Aufgaben umfassen nach Art. 32 Abs. 2 NIV einerseits elektrische Installationen mit besonderem Gefährdungspotenzial (Spezialinstallationen, Anhang Ziff. 1) sowie elektrische Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung (Art. 12, Abs. 1).

Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen würden die Aufgaben betreffend elektrische Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung den Netzbetreiber übertragen. Dies hätte beträchtliche Auswirkungen auf das Bearbeitungsvolumen bei den Netzbetreibern und dürfte dazu führen, dass diese die starke Zunahme an Meldungen nicht bewältigen können. Geht man davon aus, dass in jeder Anlage, welche mittels Installationsanzeige gemeldet wird, nur ein Anlageteil (z.B. Lift, Rolltreppe, Lüftungs- oder Klimaanlage, PV-Anlage,) von einem Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wird, würde sich das Bearbeitungsvolumen in diesem Bereich ca. verdoppeln. In den meisten Gebäuden werden zudem in aller Regel mehrere solcher Anlageteile erstellt.

Der erläuternde Bericht weist mehrfach darauf hin, dass das Inspektorat für Spezialinstallationen nach Anhang Ziffer 1 zuständig ist. Dieser Anhang umfasst unter anderem in Ziff. 1.1.6 die elektrischen Installationen, die von Inhabern einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13) erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden sowie in Ziff. 1.3.5. die elektrischen Installationen, die von Inhabern einer eingeschränkten Bewilligung gemäss den Artikeln 14 und 15 erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden. Mit einer Aufhebung dieser beiden Bestimmungen, wie in der Vorlage vorgeschlagen, würde die

heutige Praxis geändert, dies entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, dass diese Praxis nicht geändert werden solle.

Der VSE lehnt diese in der NIV in den Artikeln 34 und 35 sowie im Anhang in den Ziff. 1.1.6 und 1.3.5 vorgeschlagene Praxisänderung ab, da diese einen beträchtlichen Aufwand, der bis heute dem Inspektorat obliegt, den Netzbetreibern übertragen würde. Spezialinstallationen und Installationen, welche von Personen mit einer eingeschränkten Bewilligung erstellt wurden, sollen wie bisher durch das Inspektorat beaufsichtigt und verwaltet werden.

Zudem müssten die Zuständigkeiten aus Sicht des VSE künftig klar definiert und schriftlich kommuniziert sowie schweizweit vom Inspektorat und den Netzbetreibern umgesetzt werden. Die Verordnung muss diese Zuständigkeiten widerspiegeln.

Antrag NIV

Art. 34 Aufgaben des Inspektorats

3 gemäss geltendem Recht

Art. 35 Nachweis bei der Übernahme der Installation

3 gemäss geltendem Recht

4 gemäss geltendem Recht

Anhang

1.1.6 gemäss geltendem Recht

1.3.5 gemäss geltendem Recht

IV. Änderungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Der Schutz kritischer Infrastruktur vor Cyberbedrohungen ist von höchster Bedeutung für die Sicherheit der Energieversorgung. Hierbei spielt die intensive Beteiligung des VSE eine entscheidende Rolle. Die VSE Taskforce «Cyber Security» hat in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie (BFE) und dem Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) den neuen IKT Minimalstandard entwickelt, um die IKT-Resilienz in der Energiebranche zu steigern. Die Festlegung von Risiko-Kategorien für Unternehmen und die Differenzierung der geforderten Schutzprofile je nach Risiko-Kategorie eines Unternehmens spielten dabei eine wichtige Rolle.

Der VSE stellt einen Leitfaden zur Steigerung der IKT-Resilienz zur Verfügung. Dieser Leitfaden wird Unternehmen dabei unterstützen, geeignete Massnahmen zur Steigerung der IKT-Resilienz umzusetzen. Die vorgeschlagene Einführungsfrist für den neuen Minimalstandard ab Mitte 2024 wurde in der Taskforce «Cyber Security» mit dem BFE und dem BWL intensiv diskutiert und wird unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) einen angemessenen Kontrollprozess einführt, der vorerst auf Self-Assessments zur Standortbestimmung basiert. Dieser umfassende und risikobasierte Ansatz wird dazu beitragen, die Sicherheit der Energieinfrastruktur effektiv zu erhöhen und die Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen zu stärken.

Der VSE unterstützt daher die vorgeschlagene Änderung der StromVV im Sinn einer kontinuierlichen Verbesserung der IKT-Resilienz in der Stromversorgung und somit der Versorgungssicherheit.

In der konkreten Ausgestaltung der Verordnungsbestimmungen erachtet es der VSE als zielführender, das Schutzniveau gem. Art. 5a Abs. 1 bei integrierten Unternehmen getrennt für die Rollen Netzbetrieb und Stromproduktion festzulegen, insbesondere wenn die Steuerung der Bereiche über getrennte Systeme läuft. Zudem bleiben aus Sicht des VSE verschiedene Punkte offen, welche ggf. über Präzisierungen in den Erläuterungen geklärt werden können:

- So ist z.B. nicht näher ausgeführt, welche Folgen eine Zielverfehlung haben kann. Diesbezüglich ist durch die Prüfweisung der EICom Klarheit zu schaffen. Der VSE erwartet, dass für die Umsetzung von Korrekturmassnahmen ein angemessener zeitlicher Rahmen eingeräumt wird.
- Bezüglich der anfallenden Kosten für Cybersicherheitsmassnahmen erwartet der VSE, dass diese gemäss der bisherigen Auslegung der EICom als Teil eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 8 StromVG) gelten und im Sinn dieser Verantwortung der Netzbetreiber nach Art. 15 anrechenbare Kosten darstellen. Dies müsste im Sinn der erhöhten Cybersicherheit auch gelten, sollte sich ein Unternehmen für die Übererfüllung des IKT-Minimalstandards entscheiden.
- In die Kategorie Dienstleister gehören aus Sicht des VSE auch die Aggregatoren, welche beispielsweise im Zusammenhang mit der Stromreserve eine zunehmend wichtige Rolle spielen.
- Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass in gewissen Kantonen, so z.B. in Genf, die Weitergabe von Daten bezüglich der Systemsicherheit dem Berufsgeheimnis unterliegen. Damit Daten trotzdem an die EICom weitergegeben werden können, müsste definiert werden, dass in diesem Bereich einzig die StromVV und das Datenschutzrecht des Bundes anwendbar sind und dem kantonalen Recht vorgehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Marti'.

Thomas Marti
Bereichsleiter Netze und Berufsbildung



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie BFE
Verordnungsrevisionen
3003 Bern

Zürich, 6. Dezember 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) Stellung nehmen zu können. Da die Elektrobranche von den vorgesehenen Teilrevisionen nur bei der Anpassung der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) unmittelbar betroffen ist, beschränken wir uns bei unseren Ausführungen darauf.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrobetriebe mit über 40'000 Mitarbeitenden. Pro Jahr schliessen gut 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe ab. Über 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss unterstützt die Neuregelung der Installationsbewilligung von Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektrikern für Installationsarbeiten in selbstbewohnten oder in eigenem Eigentum stehenden Wohnräumen vollumfänglich.

Die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektrikern EFZ hinsichtlich Ausführung von Installationsarbeiten ohne Installationsbewilligung in selbst bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen ist sinnvoll und behebt einen nicht rechtfertigbaren Missstand.

EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Die Einschränkung auf Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektriker mit Befähigung zur Erstprüfung ist aus sicherheitstechnischer Perspektive nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 16. November 2023

Stellungnahme HEV Schweiz

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. September 2023 haben Sie die Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich BFE mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen, wenn auch nur indirekt, betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Der HEV Schweiz äussert sich im Folgenden nur zu den Bestimmungen mit immobilienpezifischem Bezug.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

1. Kernenergieverordnung (KEV)

Art. 11 Abs. 3 KEV: Langzeitsicherheit geologischer Tiefenlager

Der HEV Schweiz unterstützt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage in Richtlinien für die Regelung der Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern durch das ENSI. Diesem wichtigen Nachweis ist damit im Bewilligungsverfahren entsprechend Rechnung zu tragen.

Antrag HEV Schweiz:

Der HEV Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 11. Abs. 3 KEV.

Art. 39 Abs. 1 lit. a KEV: Meldepflichten im Sicherungsbereich

Mit der Aufhebung von Art. 39 Abs. 1 lit. a KEV wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das ENSI als Nachfolgebehörde der HSK 2009 die Zuständigkeit für die Sicherung vom Bundesamt übernommen hat. Da das ENSI aufgrund der Beantragung von Freigaben durch die Inhaber der Betriebsbewilligung über Änderungen und Neueinrichtungen bereits informiert ist, macht eine zusätzliche Meldepflicht keinen Sinn mehr.

Antrag HEV Schweiz:

Der HEV Schweiz unterstützt die Streichung von Art. 39 Abs. 1 lit. a KEV.

Art. 51a KEV: Stoffliche Zusammensetzung radioaktiver Abfälle

Mit dem neuen Artikel 51a wird eine spezialgesetzliche Regelung betreffend Einlagerung von radioaktiven Abfällen in geologischen Tiefenlagern in die KEV aufgenommen, die auch der gängigen Praxis entspricht und Klarheit schafft. Solange die Beschaffenheit radioaktiver Abfälle bei der geologischen Tiefenlagerung keine negativen Auswirkungen generiert, unterstützt der HEV Schweiz die Änderung, die inhaltlich keiner Neuerung entspricht.

Antrag HEV Schweiz:

Der HEV Schweiz unterstützt die Neueinführung von Art. 51a KEV.

2. Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 1 Abs. 2, Art. 5a und Anhang 1a StromVV

Die Sicherheit der Energieversorgung ist für uns alle von höchster Wichtigkeit und strategischer Bedeutung. Die Zunahme an Informations- und Kommunikationstechnologien trifft vermehrt auch Immobilieneigentümer direkt im Bereich der intelligenten Gebäudeautomation und der Energieeffizienz. Mit der zunehmenden Elektrifizierung des Gebäudeparks und der Tatsache, dass laut BFE punkto Cybersicherheit in der Stromversorgung zurzeit kein genügend hoher Schutz besteht, begrüsst der HEV Schweiz die vorgeschlagenen Massnahmen mit unterschiedlichen Schutzprofilen. Da der Strommarkt keine rein nationale Angelegenheit ist, sondern europaweit vernetzt ist, sind die Sicherheitsanforderungen mit dem europäischen Recht abzugleichen.

Antrag HEV Schweiz:

Der HEV Schweiz unterstützt die Änderungen von Art. 1 Abs. 2, Art. 5a und Anhang 1a StromVV.

3. Energieförderverordnung (EnFV)

Die Änderungen der Energieförderverordnung (EnFV) betreffen Höchstbeiträge für Investitionen und die minimale Betriebsdauer von Biogasanlagen. Diese Anpassungen haben keinen immobilienpezifischen Bezug, weshalb wir auf eine Stellungnahme hierzu verzichten.

Fazit

Der HEV Schweiz unterstützt die Änderungen im Bereich der KEV, dass das ENSI beauftragt wird, die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien zu regeln. Solange sichergestellt ist, dass die stoffliche Zusammensetzung radioaktiver Abfälle der sicheren Entsorgung nicht entgegensteht und geologische Tiefenlager keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt generieren, begrüsst der HEV Schweiz die Änderungen der KEV. Ebenso schätzen wir, dass mit den Änderungen in der NIV Elektromonteuere EFZ und Montage-Elektriker EFZ mit der Durchführung von Erstprüfungen zu befähigen, betreffend Installationsbewilligung nach Art. 16 Abs. 1 und 3 NIV gleichgestellt sind.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektrifizierung des Gebäudeparks und unserer gesamten Gesellschaft schätzt der HEV Schweiz die vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz vor Cyberbedrohungen im Rahmen der StromVV sehr. In Anbetracht der Schnelligkeit der Entwicklungen in der Cyberkriminalität scheint es zudem von grösster Bedeutung, die Wirksamkeit der Massnahmen periodisch zu kontrollieren und an potenzielle Bedrohungen anzupassen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



aNR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



Stefan Aeschi, dipl. Architekt ETH/SIA
Experte Energie- und Bautechnik

Bundesamt für Energie
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 30. Oktober 2023

**STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG VERORDNUNGSÄNDERUNGEN
IM BEREICH DES BUNDESAMTS FÜR ENERGIE MIT BUNDESRATSBESCHLUSS IM MAI 2024
(VERNEHMLASSUNG 2023)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme. Wir sind mit den Vorlagen mehrheitlich einverstanden, fordern aber punktuell Anpassungen.

In der **EnFV** begrüßen wir die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung der Höchstbeitrag herabgesetzt. Wir fordern, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird.

Die Revision der **StromVV** hat zum Ziel, den IKT-Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger für verbindlich zu erklären. Wir unterstützen die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards. Kernkraftwerksbetreiber sollten jedoch vom Geltungsbereich nicht ausgenommen werden. Kernkraftwerksbetreiber sollten die höchsten Anforderungen (Schutzniveau A) umsetzen müssen. Falls das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen fordert, die über das NIST-Regelwerk hinausgehen, soll dies möglich sein.

In der **KEV** wird das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) zusätzlich und ausdrücklich beauftragt, die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien zu regeln. Die vorgeschlagene Ergänzung ist ein Nachvollzug der bestehenden Praxis des ENSI. Wir haben diesbezüglich keine Anmerkungen.

Die Änderungen in der **NIV** betreffen die Ausbildungsgrundlagen welche Fachpersonen bei der Ausführung von Installationsarbeiten in selbstbewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen durchführen dürfen. Wir haben diesbezüglich keine Anmerkungen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BirdLife Schweiz



Jan Schudel, Projektleiter Politik

Vernehmlassungsantwort zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Forderungen:

Wir begrüßen die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung zudem der Höchstbeitrag pro Anlage herabgesetzt. Wir unterstützen diese Herabsetzung im Hinblick auf die begrenzt verfügbaren Ressourcen an Energieholz. Wir fordern zudem, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird.

Begründung:

Es macht Sinn, die Investitionsbeiträge für Holzkraftwerke so zu dimensionieren, dass keine Anreize für eine Übersetzung der Ressource entstehen. Holz sollte nach dem Kaskadenprinzip immer auf der höchstmöglichen Wertschöpfungsstufe, also wenn möglich zuerst stofflich, genutzt werden. Es muss verhindert werden, dass Anlagen gebaut werden, deren Versorgung mittelfristig nicht gesichert ist oder lange und umweltbelastende Transporte erfordert. Da der Klimawandel sich stark auf die Nachhaltige Kapazität an Holzressourcen auswirken wird, fordern wir, dass die Investitionsbeiträge im Hinblick auf eine langfristige Perspektive ausgelegt sind. Im Gegensatz zur Biomasse ist Holz gut lagerbar und daher geeignet vor allem im Winter einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung zu leisten. Dies sollte auch im Fördersystem berücksichtigt werden, etwa durch Betriebskostenbeiträge in den Sommermonaten.

Änderung Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Forderung:

Wir unterstützen die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards, fordern aber dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nicht ausgenommen werden.

Begründung:

Kernkraftwerke gehören sowohl in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit als auch das Risiko für Mensch und Umwelt zu den kritischsten Infrastrukturen überhaupt. Es ist daher anzunehmen, dass Kernkraftwerke aus diesen Gründen auch ein primäres Ziel für Cyberattacken darstellen. Für Kernkraftwerke sollten die höchstmöglichen Schutz-Anforderungen gelten. Die im NIST-Regelwerk festgelegten und auch ausserhalb der Schweiz angewendeten Massnahmen bilden eine gute Grundlage. Es gibt keinen Grund, weshalb Kernkraftwerke von der verbindlichen Umsetzung dieses Regelwerks ausgenommen sein sollte. Gerade weil es sich bei der Cybersicherheit nicht um Kernkraft-spezifische Kompetenzen handelt ist nicht nachvollziehbar, wieso das ENSI diesbezüglich alleinige Entscheidungs- und Kontrollgewalt haben sollte. Falls das ENSI zusätzliche oder das NIST-Regelwerk ergänzende Massnahmen für angebracht hält, soll es diese auch in Zukunft erlassen können.

Änderung der der Kernenergieverordnung (KEV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderung der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderungsvorschläge zu spezifischen Artikeln

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

• 5800 Franken pro kW_{el} äquivalente Leistung in den Monaten Oktober bis April, 2900 Franken pro kW_{el} äquivalente Leistung in den Monaten Mai bis September, und insgesamt 8 Millionen Franken für Holzkraftwerke;

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 5a Schutz vor Cyberbedrohungen

¹b. die Erzeuger, mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber, und die Speicherbetreiber, sofern sie Anlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 100 MW betreiben, die sie über ein einziges System fernsteuern können.

¹c. die Dienstleister, die dauerhaft fernsteuern können:

1. Anlagen von Netzbetreibern; oder
2. Anlagen von Erzeugern, mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber, oder Speicherbetreibern, sofern sie dadurch über ein einziges System Zugriff haben auf eine Leistung von mindestens 100 MW.

⁴ Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) kann für Kernkraftwerksbetreiber ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen festlegen.

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG VERORDNUNGSÄNDERUNGEN IM BEREICH DES BUNDESAMTS FÜR ENERGIE MIT BUNDESRATSBESCHLUSS IM MAI 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme. Wir sind mit den Vorlagen mehrheitlich einverstanden, fordern aber punktuell Anpassungen.

In der **EnFV** begrüßen wir die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung der Höchstbeitrag herabgesetzt. Wir fordern, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird.

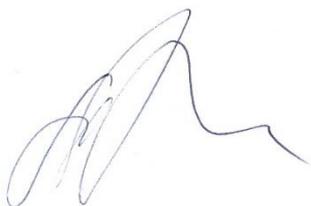
Die Revision der **StromVV** hat zum Ziel, den IKT-Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger für verbindlich zu erklären. Wir unterstützen die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards. Kernkraftwerksbetreiber sollten jedoch vom Geltungsbereich nicht ausgenommen werden. Kernkraftwerksbetreiber sollten die höchsten Anforderungen (Schutzniveau A) umsetzen müssen. Falls das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen fordert, die über das NIST-Regelwerk hinausgehen, soll dies möglich sein.

In der **KEV** wird das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) zusätzlich und ausdrücklich beauftragt, die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien zu regeln. Die vorgeschlagene Ergänzung ist ein Nachvollzug der bestehenden Praxis des ENSI. Wir haben diesbezüglich keine Anmerkungen. Die Änderungen in der **NIV** betreffen die Ausbildungsgrundlagen welche Fachpersonen bei der Ausführung von Installationsarbeiten in selbstbewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen durchführen dürfen. Wir haben diesbezüglich keine Anmerkungen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sonja Plüss, Stv. Projektleiterin Klima und Energie, Stiftung Pusch



Vernehmlassungsantwort zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Forderungen:

Wir begrüßen die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung zudem der Höchstbeitrag pro Anlage herabgesetzt. Wir unterstützen diese Herabsetzung im Hinblick auf die begrenzt verfügbaren Ressourcen an Energieholz. Wir fordern aber, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird und dementsprechend stärker herabgesetzt wird.

Begründung:

Es macht Sinn, die Investitionsbeiträge für Holzkraftwerke so zu dimensionieren, dass keine Anreize für eine Übernutzung der Ressource entstehen. Holz sollte nach dem Kaskadenprinzip immer auf der höchstmöglichen Wertschöpfungsstufe, also wenn möglich zuerst stofflich, genutzt werden. Es muss verhindert werden, dass Anlagen gebaut werden, deren Versorgung mittelfristig nicht gesichert ist oder lange Transporte oder den Raubbau an den Wäldern im In- und Ausland verursacht. Daher fordern wir, dass die Investitionsbeiträge stärker als vorgeschlagen reduziert werden. Da der Klimawandel sich stark auf die Nachhaltige Kapazität an Holzressourcen auswirken wird, fordern wir, dass die Investitionsbeiträge im Hinblick auf eine langfristige Perspektive ausgelegt sind. Im Gegensatz zur Biomasse ist Holz gut lagerbar und daher geeignet vor allem im Winter einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung zu leisten.

Änderung Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Forderung:

Wir unterstützen die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards, fordern aber dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nicht ausgenommen werden.

Begründung:

Kernkraftwerke gehören sowohl in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit als auch das Risiko für Mensch und Umwelt zu den kritischsten Infrastrukturen überhaupt. Es ist daher anzunehmen, dass Kernkraftwerke aus diesen Gründen auch ein primäres Ziel für Cyberattacken darstellen. Für Kernkraftwerke sollten die höchstmöglichen Schutzanforderungen gelten. Die im NIST-Regelwerk festgelegten und auch ausserhalb der Schweiz angewendeten Massnahmen bilden eine gute Grundlage. Es gibt keinen Grund, weshalb Kernkraftwerke von der verbindlichen Umsetzung dieses Regelwerks ausgenommen sein sollte. Gerade weil es sich bei der Cybersicherheit nicht um Kernkraft-spezifische Kompetenzen handelt ist nicht nachvollziehbar, wieso das ENSI diesbezüglich alleinige Entscheidungs- und Kontrollgewalt haben sollte. Falls das ENSI zusätzliche oder das NIST-Regelwerk ergänzende Massnahmen für angebracht hält, soll es diese auch in Zukunft erlassen können.

Änderung der Kernenergieverordnung (KEV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderung der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderungsvorschläge zu spezifischen Artikeln

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- ^a **4500** Franken pro kW_{el} äquivalente Leistung und insgesamt 8 Millionen Franken für Holzkraftwerke;

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 5a Schutz vor Cyberbedrohungen

¹ b. die Erzeuger, ~~mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber,~~ und die Speicherbetreiber, sofern sie Anlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 100 MW betreiben, die sie über ein einziges System fernsteuern können.

¹ c. die Dienstleister, die dauerhaft fernsteuern können:

1. Anlagen von Netzbetreibern; oder
2. Anlagen von Erzeugern, ~~mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber,~~ oder Speicherbetreibern, sofern sie dadurch über ein einziges System Zugriff haben auf eine Leistung von mindestens 100 MW.

⁴ **Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) kann für Kernkraftwerksbetreiber ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen festlegen.**

Zürich, 30.10.2023

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG VERORDNUNGSÄNDERUN- GEN IM BEREICH DES BUNDESAMTS FÜR ENERGIE MIT BUNDESRATS- BESCHLUSS IM MAI 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme.

EnFV: Die SES begrüsst die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung der Höchstbeitrag herabgesetzt. Die SES fordert zudem, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird.

Die Revision der **StromVV** hat zum Ziel, den IKT-Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger für verbindlich zu erklären. Die SES unterstützt die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards. Die SES fordert aber, dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nur ausgenommen würden, falls diese bereits einen höheren Standard erfüllen. Die Kernkraftwerksbetreiber sollten also die höchsten Anforderungen (Schutzniveau A) umsetzen müssen. Falls das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen fordert, die über das NIST-Regelwerk hinausgehen, soll dies möglich sein.

In der **KEV** wird das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) zusätzlich und ausdrücklich beauftragt, die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien zu regeln. Die vorgeschlagene Ergänzung ist ein Nachvollzug der bestehenden Praxis des ENSI. Die SES hat diesbezüglich keine Anmerkungen.

Die **NIV**-Änderungen betreffen die Ausbildungsgrundlagen welche Fachpersonen bei der Ausführung von Installationsarbeiten in selbstbewohnten oder in

ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen durchführen dürfen. Die SES hat diesbezüglich keine Anmerkungen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Dr. Lukas Braunreiter
Stv. Leiter Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

Vernehmlassungsantwort zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Forderung

Wir begrüßen die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung zudem der Höchstbeitrag pro Anlage herabgesetzt. Wir unterstützen diese Herabsetzung im Hinblick auf die begrenzt verfügbaren Ressourcen an Energieholz. Wir fordern aber, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird und dementsprechend stärker herabgesetzt wird.

Begründung:

Es macht Sinn, die Investitionsbeiträge für Holzkraftwerke so zu dimensionieren, dass keine Anreize für eine Übernutzung der Ressource entstehen. Holz sollte nach dem Kaskadenprinzip immer auf der höchstmöglichen Wertschöpfungsstufe, also wenn möglich zuerst stofflich, genutzt werden. Es muss verhindert werden, dass Anlagen gebaut werden, deren Versorgung mittelfristig nicht gesichert ist oder lange Transporte oder den Raubbau an den Wäldern im In- und Ausland verursacht. Daher fordern wir, dass die Investitionsbeiträge stärker als vorgeschlagen reduziert werden. Da der Klimawandel sich stark auf die nachhaltige Kapazität an Holzressourcen auswirken wird, fordern wir, dass die Investitionsbeiträge im Hinblick auf eine langfristige Perspektive ausgelegt sind. Im Gegensatz zur Biomasse ist Holz gut lagerbar und daher geeignet vor allem im Winter einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung zu leisten.

Änderung Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Forderung:

Die SES unterstützt die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards. Die SES fordert aber, dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nicht grundsätzlich ausgenommen werden.

Begründung:

Kernkraftwerke gehören sowohl in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit als auch das Risiko für Mensch und Umwelt zu den kritischsten Infrastrukturen überhaupt. Es ist daher anzunehmen, dass Kernkraftwerke aus diesen Gründen auch ein primäres Ziel für Cyberattacken darstellen. Für Kernkraftwerke sollten die höchstmöglichen Schutz-Anforderungen gelten. Die im NIST-Regelwerk festgelegten und auch ausserhalb der Schweiz angewendeten Massnahmen bilden eine gute Grundlage. Es gibt keinen Grund, weshalb Kernkraftwerke von der

verbindlichen Umsetzung dieses Regelwerks ausgenommen sein sollte. Gerade weil es sich bei der Cybersicherheit nicht um Kernkraft-spezifische Kompetenzen handelt ist nicht nachvollziehbar, wieso das ENSI diesbezüglich alleinige Entscheidungs- und Kontrollgewalt haben sollte. Falls das ENSI zusätzliche oder das NIST-Regelwerk ergänzende Massnahmen für angebracht hält, soll es diese auch in Zukunft erlassen können.

Änderung der der Kernenergieverordnung (KEV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderung der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderungsvorschläge zu spezifischen Artikeln

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- a. **4500** Franken pro kW_{el} äquivalente Leistung und insgesamt 8 Millionen Franken für Holzkraftwerke;

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 5a Schutz vor Cyberbedrohungen

¹ b. die Erzeuger, ~~mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber,~~ und die Speicherbetreiber, sofern sie Anlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 100 MW betreiben, die sie über ein einziges System fernsteuern können.

¹ c. die Dienstleister, die dauerhaft fernsteuern können:

1. Anlagen von Netzbetreibern; oder
2. Anlagen von Erzeugern, ~~mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber,~~ oder Speicherbetreibern, sofern sie dadurch über ein einziges System Zugriff haben auf eine Leistung von mindestens 100 MW.

⁴ **Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) kann für Kernkraftwerksbetreiber ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen festlegen.**



WWF Schweiz

Patrick Hofstetter
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77
Patrick.Hofstetter@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

BFE
Vernehmlassungen

3003 Bern

Zürich, 14. November 2023

Elektronisch an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassungsantwort Verordnungsänderungen des BFE (EnFV, StromVV, KEV, NIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir sind mit den Vorlagen mehrheitlich einverstanden, und haben zur NIV und KEV keine Einwände.

Wir fordern aber punktuell Anpassungen, bei der EnFV, um das Fördersystem volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich zu optimieren. Wir verstehen die Ausnahme für Kernenergieanlagen in der StromVV nicht und bitten deshalb um eine Anpassung.

Eine detailliertere Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Dr. Patrick Hofstetter
Fachgruppenleiter Klima und Energie



Vernehmlassungsantwort zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Forderungen:

Wir begrüssen die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung zudem der Höchstbeitrag pro Anlage herabgesetzt. Wir unterstützen diese Herabsetzung im Hinblick auf die begrenzt verfügbaren Ressourcen an Energieholz. Wir fordern aber, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird und dementsprechend stärker herabgesetzt wird.

Generell sollen nur teure Biomasseanlagen gefördert werden, welche tatsächlich in den kalten Wintermonaten im Einsatz stehen. Anlagen die primär einen Sommerbetrieb anstreben, sind nicht förderungswürdig. Deshalb soll die Bestimmung zu den Volllaststunden angepasst und auf alle Biomasseanlagen erweitert werden.

Änderungsvorschläge zu spezifischen Artikeln

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 33 Abs. 4 WKK-Module von **Biomasseanlagen** müssen in den Monaten **November bis März** eine Auslastung von mindestens **2000** Volllaststunden ~~pro Jahr~~ aufweisen.

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- a. **4500** Franken pro kW_{el} äquivalente Leistung und insgesamt 8 Millionen Franken für Holzkraftwerke;

Begründung:

Es macht Sinn, die Investitionsbeiträge für Holzkraftwerke so zu dimensionieren, dass keine Anreize für eine Übernutzung der Ressource entstehen. Holz sollte nach dem Kaskadenprinzip immer auf der höchstmöglichen Wertschöpfungsstufe, also wenn möglich zuerst stofflich, genutzt werden. Es muss verhindert werden, dass Anlagen gebaut werden, deren Versorgung mittelfristig nicht gesichert ist oder lange Transporte oder den Raubbau an den Wäldern im In- und Ausland verursacht. Daher fordern wir, dass die Investitionsbeiträge stärker als vorgeschlagen reduziert werden. Da der Klimawandel sich stark auf die Nachhaltige Kapazität an Holzressourcen auswirken wird, fordern wir, dass die Investitionsbeiträge im Hinblick auf eine langfristige Perspektive ausgelegt sind. Im Gegensatz zu Abfall-Biomasse ist Holz gut lagerbar und daher geeignet vor allem im Winter einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung zu leisten. Deshalb sollte der Einsatz auf den Winter fokussiert werden oder wie hier neu vorgeschlagen, müssen diese sehr teuren Technologien im Winter relevant zur Verfügung stehen.



Änderung Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Forderung:

Wir unterstützen die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards, fordern aber dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nicht ausgenommen werden.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 5a Schutz vor Cyberbedrohungen

¹ b. die Erzeuger, ~~mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber,~~ und die Speicherbetreiber, sofern sie Anlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 100 MW betreiben, die sie über ein einziges System fernsteuern können.

¹ c. die Dienstleister, die dauerhaft fernsteuern können:

1. Anlagen von Netzbetreibern; oder
2. Anlagen von Erzeugern, ~~mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber,~~ oder Speicherbetreibern, sofern sie dadurch über ein einziges System Zugriff haben auf eine Leistung von mindestens 100 MW.

⁴ **Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) kann für Kernkraftwerksbetreiber ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen festlegen.**

Begründung:

Kernkraftwerke gehören sowohl in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit als auch das Risiko für Mensch und Umwelt zu den kritischsten Infrastrukturen überhaupt. Es ist daher anzunehmen, dass Kernkraftwerke aus diesen Gründen auch ein primäres Ziel für Cyberattacken darstellen. Für Kernkraftwerke sollten die höchstmöglichen Schutz-Anforderungen gelten. Die im NIST-Regelwerk festgelegten und auch ausserhalb der Schweiz angewendeten Massnahmen bilden eine gute Grundlage. Es gibt keinen Grund, weshalb Kernkraftwerke von der verbindlichen Umsetzung dieses Regelwerks ausgenommen sein sollte. Gerade weil es sich bei der Cybersicherheit nicht um Kernkraft-spezifische Kompetenzen handelt, ist nicht nachvollziehbar, wieso das ENSI diesbezüglich alleinige Entscheidungs- und Kontrollgewalt haben sollte. Falls das ENSI zusätzliche oder das NIST-Regelwerk ergänzende Massnahmen für angebracht hält, soll es diese auch in Zukunft erlassen können.

Änderung der der Kernenergieverordnung (KEV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderung der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

aeesuisse Falkenplatz 11 Postfach 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21.12.2023

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Stellungnahme

Die aeesuisse spricht sich gegen die geplanten Verordnungsänderungen in der Energieförderungsverordnung EnFV aus. Wir bitten um Berücksichtigung nachfolgender Anpassungsvorschläge zur Vorlage.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 33 - Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage

~~4 WKK-Module von Biogasanlagen müssen eine Auslastung von mindestens 5000 Volllaststunden pro Jahr aufweisen.~~

Begründung:

Eine minimale jährliche Betriebsdauer würde Biogasanlagen, die keine hochenergetischen Substrate verwenden (zum Beispiel landwirtschaftliche), einseitig benachteiligen. Eine moderat überdimensionierte Auslegung des WKK-Moduls zur Abdeckung von Spitzenlasten ist zudem sehr vorteilhaft. In diesem Zusammenhang bietet die flexibel steuerbare Stromproduktion durch Biogas bedeutenden Zusatznutzen, insbesondere wenn sie in Verbindung mit der Einspeisung von PV-Anlagen erfolgt. Die Restriktionen infolge der minimalen Betriebsdauer könnten die Funktionalität dieser wertvollen Eigenschaft von Biogasanlagen beeinträchtigen. Zudem besteht seitens der Betreiber ohnehin ein starkes wirtschaftliches Interesse daran, ihre Anlagen optimal auszulasten.

Art. 71 - Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- ~~a. 5800 Franken pro kWel äquivalente Leistung und insgesamt 8 Millionen Franken für Holzkraftwerke;~~
- b.
- ~~d. 17 500 Franken pro kWel äquivalente Leistung und insgesamt 5 Millionen Franken für Biogasanlagen.~~

Begründung:

Die absoluten Höchstbeiträge für Holzkraftwerke verhindern Grossprojekte, die zur effizienten und wirtschaftlichen Holzverstromung eine gewisse Grösse voraussetzen und dennoch eine hohe Fördereffizienz aufweisen. Gleichzeitig wird die Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen mit der Begrenzung pro kWel gefährdet.

Was die Höchstbeiträge für Biogasanlage angeht, so soll der Investitionsbetrag für Biogasanlagen gemäss Art. 70 der EnFV die Hälfte der anrechenbaren Investitionskosten betragen. Die vorgeschlagene Deckelung hätte insbesondere für gewerbliche Biogasanlagen eine systematische Benachteiligung zur Folge, deren Investitionskosten üblicherweise zwischen 20 und 50 Mio. Fr. betragen. Der Förderanteil würde bei neuen Anlagen entsprechend deutlich unter 25% betragen, was definitiv nicht mehr der Absicht des Gesetzgebers entspricht.

Der Zubau von Holzkraftwerken und (vor allem gewerblichen) Biogasanlagen wird durch Einführung von Höchstbeiträgen unnötig behindert, weshalb wir deren Streichung beantragen.

An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass sich zur planungssicheren und effizienten Förderung von Biogasanlagen vor allem die gleitende Marktprämie anbietet, welche im Mantelerlass etabliert wurde. **Wir schagen vor, die Verordnungen zum Mantelerlass so auszugestalten, sodass die Förderanreize klar zugunsten der gleitenden Marktprämie ausfallen.**

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Unter **Art. 35, Absatz 3** beantragen wir die Verlängerung der Frist zur Beauftragung eines unabhängigen Kontrollorgans oder einer akkreditierten Inspektionsstelle für die Abnahmekontrolle von den aktuell geltenden 2 auf **6 Monate**. Zur Begründung dieses Antrags verweisen wir auf die Stellungnahme von Swissolar.

Des Weiteren beantragen wir **Ziffer 5.2** (bzw. die aufgehobene Ziffer 1.3.5) im Anhang gänzlich zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass PV-Anlagen, die durch Installateure mit eingeschränkter Bewilligung nach NIV Art. 14 erstellt wurden, alle 5 Jahre kontrolliert werden müssen, während diese Regelung für Anlagen, die durch fachkundige Elektriker erstellt wurden, nicht gilt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer

Bundesamt für Energie BFE
c/o UVEK
z.Hd. Daniel Binggeli
3001 Bern
Versand an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Brugg, 21.12.2023

Stellungnahme zur Ordnungsänderung Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrter Herr Binggeli

Wir bedanken uns, dass wir zur Ordnungsänderung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien Stellung nehmen dürfen. Biomasse Suisse als Verband der Betreiber und Planer von Kompostier- und Biogasanlagen fokussiert sich bei der Rückmeldung auf die geänderten Förderbedingungen von Biogasanlagen.

Generelle Rückmeldung

Die neuste "Kehrichtsackanalyse 2022" des BAFU wurde diesen Herbst publiziert. Sie zeigte, dass mehr als 35 % des Hauskehrichts aus biogenen Abfällen besteht. 167'112 Tonnen (Rüstabfälle, Lebensmittel, Früchte und Gemüse) werden aktuell wenig sinnvoll in Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt. Gewerbliche Biogasanlagen können hier eine sinnvolle energetische und stoffliche Verwertung dieser biogenen Abfälle im Sinne einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft bieten.

Rückmeldung zur Ordnungsänderung

Die neue Regelung mit Art. 33 Abs. 4 von **mindestens 5'000 Volllaststunden pro Jahr WKK-Modul beurteilt Biomasse Suisse als unnötig**. Die notwendigen Aufzeichnungen, Kontrollen und Berechnungen führen zu zusätzlichem Aufwand, der wenig Nutzen bringt.

Sowohl die emissionsarme Aufbereitung der biogenen Abfälle als auch des Gärguts benötigen fortschrittliche Anlagen, die kapitalintensive Installationen und Bauten notwendig machen. Der wirtschaftliche Betrieb setzt voraus, dass Skaleneffekte genutzt werden können. **Der unter Artikel 71 d neu für Biogasanlagen eingeführte Höchstbeitrag ist mit 5 Millionen Franken für gewerbliche Biogasanlagen deshalb deutlich zu tief angesetzt.**

Biomasse Suisse schätzt den Investitionsbedarf beim Neubau von gewerblichen Biogasanlagen mit rund 1 Mio. CHF pro 1'000 Tonnen verarbeitete Biomasse und Jahr. Gewerbliche Biogasanlagen weisen heute Verarbeitungsmengen von 20'000 bis 50'000 Tonnen/Jahr auf. Es ist davon auszugehen, dass neue gewerbliche Biogasanlagen zur Ausnutzung der Skaleneffekte für Mengen deutlich über 10'000 Tonnen/Jahr ausgelegt werden.

Mit einem Höchstbeitrag der Investitionsbeiträge bei 5 Millionen Franken könnten nur Anlagen mit bis zu 10 Millionen Franken anrechenbaren Kosten zu den vollen 50 % gefördert werden. Dies entspricht einer gewerblichen Biogasanlage von 10'000 Tonnen/Jahr. Aufgrund von üblichen Verarbeitungsmengen zwischen 20'000 und 50'000 Tonnen/Jahr werden die **gewerblichen Biogasanlagen mit diesem neu eingeführten Höchstbeitrag bei der Förderung systematisch benachteiligt.**

Damit gewerbliche Biogasanlagen die wichtige Rolle bei der nachhaltigen Verwertung von biogenen Abfällen einnehmen können, dürfen diese nicht durch zu tiefe Höchstbeiträge Nachteile bei der Förderung erfahren. Die Höhe der anrechenbaren Kosten für die Investitionsbeiträge von Biogasanlagen muss den Grössenordnungen und Investitionskosten von heutigen gewerblichen Anlagen gerecht werden. **Der Höchstbeitrag unter Artikel 71 d ist deutlich höher festzulegen oder wie bisher ungedeckt zu belassen.**

Biomasse Suisse ist gerne bereit, diese Überlegungen zusätzlich zu erläutern, sei es schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch.

Freundliche Grüsse

Biomasse Suisse



Barbara Schaffner
Präsidentin



Simon Gisler
Co-Geschäftsführer

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE
3003 Bern

Per Mail: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 07.12.2023

Vernehmlassung zu den Revisionen der Energieförderungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, mit dem Ziel, die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern und einen Beitrag zur Energiewende sowie zur CO₂-Netto-Null-Strategie zu leisten.

Kehrrichtverwertungsanlagen (KVA) und Abwasserreinigungsanlagen (ARA) tragen dank dem Einsatz von WKK-Modulen zur Produktion von erneuerbarem, einheimischem Strom bei und dass über das ganze Jahr. Viele von diesen Anlagen profitieren jetzt schon nicht mehr von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) oder werden in den nächsten Jahren nicht mehr davon profitieren können. Damit diese Anlagen trotzdem wirtschaftlich werden, sind Investitionsbeiträge in der aktuellen Energieförderungsverordnung vorgesehen. Diese sind für öffentliche Infrastrukturanlagen mit einem Deckel von 20% im Vergleich zu den anderen Kategorien, obwohl sie einen gleichwertigen Strom produzieren, sehr begrenzt.

Art. 71 Höchstbeiträge

Der vorgesehene Höchstbeitrag pro kW elektrische äquivalente Leistung für Klärgas und Deponiegasanlagen (Kategorie c) von 2500 Franken würde dazu führen, dass die Anlagen in der Regel noch weniger Investitionsbeitrag bekommen, wie es aktuell der Fall ist. Der gesamte Höchstbeitrag von 1 Million Franken wird im Gegensatz höchstwahrscheinlich nie erreicht.

Bei KVA (Kategorie b) wird der gesamte Höchstbeitrag von 6 Millionen Franken wahrscheinlich schon sehr schnell erreicht, auch für kleine Anlagen.

Aus diesem Grund beantragen wir, dass aus b und c eine Kategorie gemacht wird und die Werte von b übernommen werden (3 000 CHF pro kWel und 6 Mio. CHF).

Wir hoffen, Sie bei Ihren Bemühungen mit unseren Vorschlägen unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse



Stefan Müller-Altermatt
Präsident InfraWatt, Nationalrat



Laure Deschaintre
Geschäftsführerin InfraWatt

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Kontakt: Kurt Lanz
Handy: 079 772 33 58
Mail: kurt.lanz@powerloop.ch

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 21. Dezember 2023

Stellungnahme von POWERLOOP zu den geplanten Änderungen der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen von POWERLOOP, dem Schweizerischen Fachverband für eine sichere, intelligente und nachhaltige Energieversorgung der Schweiz, für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV).

Als Schweizerischer Fachverband engagieren wir uns für System- und Effizienz-Technologien, insbesondere auch für die Wärme-Kraft-Kopplung (WKK). Diese leistet schon heute einen wichtigen und wertvollen Beitrag zu einer stabilen und klimafreundlichen Energieversorgung in der Schweiz. Die Anlagen sind mit erneuerbaren Gasen betreibbar und produzieren regelbaren Strom und Wärme am Ort des Bedarfs. Der erneuerbare Anteil an der WKK-Stromproduktion beträgt aktuell 64% (WKK-Statistik des bfe, September 2023) – Tendenz weiter steigend. WKK-Anlagen in Kombination mit Biogasanlagen stellen eine wichtige Stütze der künftigen erneuerbaren Energieversorgung und ein Bindeglied der Sektorenkopplung dar.

Damit die WKK-Technologie einen bestmöglichen Beitrag zu einer sicheren, intelligenten und nachhaltigen Energieversorgung in der Schweiz leisten kann, ist eine wirtschaftliche Betriebsweise unerlässlich. Wir unterstützen daher das Streben des Bundesrates, dass die Biogasanlagen «optimal für einen wirtschaftlichen Betrieb dimensioniert werden» sollen. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist aber eine möglichst marktnahe Produktion erforderlich. Ein hoher Wert entsteht zudem dadurch, dass WKK-Anlagen aufgrund ihrer zeitlichen und saisonalen Produktionsflexibilität bedarfsgerecht Energie bereitstellen und auf diese Weise zur Stabilität der Versorgung beitragen können.

1. Verzicht auf Mindestbetriebsdauer für WKK-Anlagen

Eine Anlage ist «optimal für einen wirtschaftlichen Betrieb» dimensioniert, wenn sie jederzeit Strom und Wärme in dem Umfang liefern kann, wie sie nachgefragt werden und wenn der Betrieb der Anlagen möglichst wirtschaftlich erfolgen kann, also wenn die Einnahmen die Kosten übersteigen. Bei tiefen Strompreisen und tiefer Nachfrage macht es jedoch keinen Sinn, wenn die Anlagen einfach laufen, um eine bestimmte minimale jährliche Betriebsdauer zu erreichen. Damit die Anlagen zudem auch zur Versorgungssicherheit beitragen können, ist vielmehr ein flexibler, nachfragegerechter Betrieb anzustreben. Es sollten Anreize geschaffen werden, dass Produzenten ihre Substrate einlagern, wenn die Nachfrage tief ist (insbesondere in den Sommermonaten) und diese dann verwerten, wenn die Nachfrage nach Strom und Wärme hoch ist – was typischerweise in den Wintermonaten der Fall ist. Auch im Tages- und Wochenverlauf ist eine Abstimmung mit dem Bedarf bedeutend.

Generell ist es für Anlagenbetreiber uninteressant eine Anlage «zu gross» zu dimensionieren, da dann kein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Für die Allgemeinheit ist es zudem von Interesse, dass die Anlagen so betrieben werden, dass sie möglichst zur Stabilisierung der täglichen und saisonalen Schwankungen beitragen können. Der Marktpreis stellt dabei das Signal für die Nachfrage dar, was auch im Modell der Direktvermarktung Berücksichtigung findet. Mit der Einführung einer Mindestbetriebsdauer würde dieser Logik widersprochen und der Beitrag zur Versorgungssicherheit unnötig geschwächt - was beides nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann. Die geplante Handhabung bei Unterbrüchen verkompliziert die Sache zudem weiter und würde einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursachen.

Wir beurteilen den neu vorgesehenen Artikel 33 Abs. 4 als unnötig, nicht zielführend und als schädlich für die Versorgungssicherheit und beantragen dessen Streichung.

2. Erhöhung des Gesamthöchstbeitrags für Biogasanlagen

Wir erachten die Verknüpfung von Investitionsbeiträgen mit äquivalenter elektrischer Leistung grundsätzlich als sinnvoll. Die Begrenzung der Höchstbeiträge kann zu einer optimalen, sprich kosteneffizienten, Dimensionierung beitragen. Mit der neuen Regelung werden zudem Technologien bevorteilt, welche einen hohen elektrischen Wirkungsgrad aufweisen. Gleichzeitig sollte aber die grundsätzliche Absicht zur Förderung nicht beeinträchtigt werden. Die angedachten Höchstbeiträge sind so tief angesetzt, dass der Fördereffekt dadurch eingegrenzt und Biogas wieder vermehrt direkt ins Netz eingespeist, statt mit hocheffizienten WKK-Anlagen zu wertvollem Strom und Wärme umgewandelt, wird. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass gerade bei gewerblichen Biogasanlagen die Bestrebungen für Abgasreinigungen und Rohgasreinigungsverfahren aufwändiger sind. Eine Erhöhung der maximalen Beitragshöhe ist vor diesem Hintergrund angebracht – wir schlagen dazu eine Höchstgrenze von 10 Mio. Franken vor.

Wir beantragen in Art. 71 Bst. d. eine Anhebung der Höchstbeiträge für Biogasanlagen von insgesamt 5 Millionen Franken auf insgesamt 10 Millionen Franken.

3. Erhöhung der Höchstbeiträge für Holzkraftwerke

Es ist zu beachten, dass Holzkraftwerke im Bereich von 100 bis ca. 4'000 kW nicht mittels Dampfprozess und Turbine arbeiten, sondern mittels Vergasungstechnologie. Diese Anlagen sind deshalb bezüglich Investitionskosten pro kW elektrischer Leistung vergleichbar mit Biogasanlagen, weshalb auch der Förderansatz vergleichbar sein sollte.

Wir schlagen in Art. 71 Bst. a. eine Angleichung und damit verbundene Erhöhung des Höchstbeitrags für Holzkraftwerke von den angedachten 5800 Franken pro KW_{el} äquivalente Leistung auf 10 000 Franken pro kW_{el} äquivalente Leistung vor.

Zusätzlich haben wir noch ein Anliegen betreffend die Definition der Komponenten von Anlagen, welche förderfähig sind. Die darin aufgeführten Anlagenbestandteile für Holzkraftwerke orientieren sich ausschliesslich an Grossanlagen, welche mit Dampfprozessen und Turbinen arbeiten. Während bei den Biogasanlagen auch Blockheizkraftwerke aufgeführt sind, fehlen diese bei den Holzkraftwerken. Wenn auch kleinere Anlagen (100 bis 1'000 kW) gefördert werden sollen, muss diese Definition angepasst werden, da die Holzvergasung meistens die kostengünstigste und effizienteste Technologie für kleinere Anlagen darstellt.

Wir beantragen deshalb die Tabelle unter Anhang 2.3 Ziff. 3.4 mit der BHKW-Komponente zu ergänzen:

Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren
BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel	10

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Marco Letta
Vize-Präsident



Kurt Lanz
Geschäftsführer

9000 St.Gallen

Datum: Im Dezember 2023

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Elektronisch eingereicht an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme von Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung «Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024»

Sehr geehrte Damen und Herren

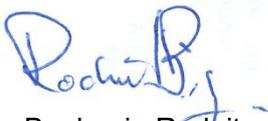
Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz von unabhängigen Stromproduzenten.

Wir haben die Vernehmlassungsunterlagen studiert und stellen fest, dass für die Kleinwasserkraft einzig die Einführung des IKT-Standards in der Stromversorgungsverordnung von Bedeutung ist. Die Stellungnahme von Swiss Small Hydro beschränkt sich daher auf dieses Thema.

Für Swiss Small Hydro ist der Schutz kritischer Infrastrukturen vor Cyberbedrohungen von grosser Bedeutung. Demzufolge wird die Einführung des IKT-Standards grundsätzlich begrüsst. Zwar besteht bei einzelnen Kleinwasserkraftwerken keine Pflicht, doch gibt es Akteure, die über ein einziges System auf mehrere Kleinwasserkraftwerke in gebündelter Form zugreifen und diese fernsteuern können und damit Leistungen von mehr als 100 MW beeinflussen. Diese Akteure sind gemäss unserer Einschätzung auch in der Lage, den IKT-Standard wie vorgeschlagen umzusetzen.

Freundliche Grüsse



Benjamin Roduit
Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro



Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 5. Dezember 2023
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum obgenannten Verordnungspaket. Wir beschränken uns auf die NIV; die anderen Verordnungen sind für uns nicht von Belang.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Aufhebung der Anhänge Ziffer 1.1.6 und 1.3.5, die tatsächlich zu Missverständnissen geführt haben.

In der aktuellen Vernehmlassung wird **Artikel 35 Absatz 3** nicht thematisiert. Dieser Artikel legt fest, dass der Eigentümer einer Energieerzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die an ein Niederspannungsverteilsnetz angeschlossen ist, ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle für die Abnahmekontrolle beauftragen muss. Problematisch und aus sicherheitstechnischer Sicht unverständlich ist dabei die vorgesehene Frist von zwei Monaten.

Bei elektrischen Installationen in spezifizierten Bereichen wie unterirdischen Munitions- und Tankanlagen des Militärs, Räumen für Sprengstoff oder pyrotechnische Produkte, sowie medizinisch genutzten Räumen der Gruppe 2, wie Operationssälen, gilt eine Frist von sechs Monaten. Es erscheint daher widersprüchlich, dass eine Energieerzeugungsanlage, die mit normkonformen und geprüften Komponenten gebaut wird und Teil der Energiestrategie 2050 ist, eine kürzere Kontrollperiode hat.

Diese Regelung ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht nachvollziehbar und muss umgehend angepasst oder korrigiert werden. Die geographischen Besonderheiten der Schweiz (Alpen, Voralpen, Jura) und mögliche wetterbedingte Einflüsse wie Schnee, verunmöglichen je nach Standort der Anlage einen Termin resp. die aktuelle Frist einzuhalten. Terminverschiebungen stehen nach Aussage des Verbands der schweizerischen Elektrokontrollen (VSEK) sowie unserer eigenen Mitglieder in den Wintermonaten an der Tagesordnung.

Wir beantragen deshalb eine Verlängerung dieser Frist auf 6 Monate.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Leiter Markt und Politik

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Versand an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Winterthur, 13.12.2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Fachverband vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 125 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb (Stand: 2022). Die Anlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl an Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit aus. Nebst der Produktion von erneuerbarem Gas (Biogas), welches als Brennstoff, Treibstoff oder zur Produktion von Strom und Wärme verwendet werden kann, leisten landwirtschaftliche Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Zudem stellen sie durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität bedarfsgerecht Energie bereit und entlasten auf diese Weise das Stromnetz.

Mit der vorliegenden Stellungnahme äussern wir uns ausschliesslich zu den Anpassungen der Energieförderungsverordnung (EnFV), die für unsere Mitglieder unmittelbar relevant sind.

Grundsätzliches zu den beabsichtigten Änderungen

Unser Fachverband versteht die Hintergründe der geplanten Änderungen der EnFV und ist mit den beabsichtigten Zielen einverstanden. Von den Anpassungen erwarten wir eine Optimierung hinsichtlich der Kosteneffizienz. Wir haben in den letzten Jahren wiederholt mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass ein auf Investitionsbeiträgen basierendes Fördersystem im Bereich der landwirtschaftlichen Biogasanlagen zu Fehlanreizen führen kann. Die Etablierung von Höchstbeiträgen bezogen auf die äquivalente Leistung ist aus unserer Sicht folgerichtig, weil damit eine praxisgerecht geplante Dimensionierung der Anlagen erwirkt wird. Eine zusätzliche Auflage betreffend die minimale Betriebsdauer der WKK-Anlage geht aber klar zu weit. Die EnFV soll nach unserem Verständnis die Rahmenbedingungen setzen für eine zielführende und kosteneffiziente Ausrichtung der Förderbeiträge nach dem Willen des Gesetzgebers. Die Verordnung soll jedoch nicht dirigistisch auf die individuelle Produktionsausrichtung von Biogasanlagen einwirken.

Gleichzeitig verweist unser Fachverband darauf, dass für eine langfristige und wirtschaftlich-nachhaltige Förderung im Bereich der Biogasanlagen vor allem die im Mantelerlass neu etablierte gleitende Marktprämie ausschlaggebend sein wird. Es ist von essenzieller Bedeutung, die Rahmenbedingungen in den kommenden «Mantelverordnungen» so auszugestalten, dass der Anreiz für Projektanten klar beim System der gleitenden Marktprämie zu liegen kommt. Die Vergütungssätze der gleitenden Marktprämie sollen insbesondere für Anlagen, die ausschliesslich mit Biomasse aus der Landwirtschaft betrieben werden, eine solide wirtschaftliche Perspektive sowie Planungssicherheit bieten. Nur so wird die Investitionsbereitschaft der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich erhöht und ein beschleunigter Zubau an dezentralen Anlagen zur stofflich-energetischen Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse ermöglicht. Wir erwarten entsprechende Signale seitens des zuständigen Bundesamtes für Energie.

Antrag Ökostrom Schweiz:

Art. 33 Abs. 4 EnFV – Mindestauslastung der WKK-Module - streichen

~~*4. WKK-Module von Biogasanlagen müssen eine Auslastung von mindestens 5000 Volllaststunden pro Jahr aufweisen.*~~

Begründung

Ökostrom Schweiz erachtet die Einführung einer minimalen jährlichen Betriebsdauer als zusätzliches Kriterium für Biogasanlagen als sehr einschneidend. Die Einführung von Höchstbeiträgen in Art. 71 EnFV reicht aus, um Fehlanreize bei der Bauplanung zu verhindern. Die Festlegung der Höchstbeiträge pro äquivalente Leistung garantiert, dass die Regelung nicht durch eine absichtliche Überdimensionierung der WKK-Module umgangen werden kann.

Die zusätzliche Auflage der minimalen Betriebsstunden ist jedoch unnötig und widerspricht dem Prinzip einer sinnvollen individuell-standortspezifischen Ausrichtung der Biogasproduktion. Diese Ausrichtung kann je nach Anspruch an die Wärmenutzung oder im Verbund mit PV-Anlagen variieren. Gerade der Betrieb von kleinen hofdüngergeführten Anlagen würde durch die restriktive Anforderung mehrheitlich verunmöglicht. Grund dafür ist die tiefere Energiedichte von landwirtschaftlichen Substraten sowie die Herausforderung, dass während des Sommerhalbjahrs durch Weideverlust vielfach substanziell weniger Hofdünger anfällt. Zudem sollte der Bund in Betracht ziehen, dass eine massvolle Überdimensionierung des WKK-Moduls zwecks Spitzenlastabdeckung (Spitzenstromproduktion) sinnvoll sein kann. In diesem Bereich bringt die flexibel steuerbare Stromproduktion durch Biogas wertvolle Mehrwerte, gerade im Verbund mit der Einspeisung durch PV-Anlagen. Durch die Restriktion der minimalen Betriebsdauer wird diese wertvolle Funktion von Biogasanlagen ausgehebelt. Hinzu kommt, dass es ordnungspolitisch fragwürdig ist, wenn eine Mindestauslastung einzig und allein den Biogasanlagen auferlegt wird.

Um Anlagen, die keine hochenergetischen Substrate einsetzen nicht einseitig zu schwächen und die Spitzenstromproduktion zu stärken, beantragen wir den Art. 33 Abs. 4 zu streichen. Schliesslich haben Anlagenbetreibende von Grund auf ein grosses wirtschaftliches Interesse ihre Anlagen möglichst optimal auszulasten.

Anmerkung Ökostrom Schweiz zu Art. 71 EnFV – Höchstbeiträge für Investitionsbeiträge pro äquivalentem kW:

Die Einführung von Höchstbeiträgen für Investitionsbeiträge für Biogasanlagen ist richtig, um die Kosteneffizienz zu verbessern. Eine optimale Dimensionierung des WKK-Moduls ist aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Nicht zuletzt aufgrund steigender Wartungskosten bei einer zu geringen Auslastung des WKK-Moduls. Im Rahmen der Vernehmlassung haben wir Gespräche mit Planern und Herstellern von landwirtschaftlichen Biogasanlagen geführt. Die Rückmeldungen und Einsichten in die Berechnungen von Herstellern ergaben ein durchgezogenes Bild. **In der Tendenz wird die Obergrenze von 17'500 CHF / kW_{äq.} insbesondere für kleinere hofdüngergeführte Anlagen von den Herstellern als knapp eingestuft.** Wir ersuchen das Bundesamt für Energie, diesen Umstand zu berücksichtigen und allenfalls pragmatische Anpassungen vorzunehmen. Mögliche Ausnahmeregelungen sind in Betracht zu ziehen, wenn z. B. aus umweltrechtlichen oder raumplanerischen Gründen bauliche Anforderungen vorliegen. Diese Kosten sollten nicht den Höchstbeiträgen angerechnet werden. Es soll auch die Möglichkeit offengehalten werden, die Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt zu erhöhen, falls der Plafond sich im Nachhinein als nicht praxisgerecht erwiesen hat.

Gleichwohl sehen wir als Fachverband von einem expliziten Änderungsantrag zur Erhöhung der Höchstbeiträge ab. Ökostrom Schweiz fordert keine massgeblichen Verbesserungen für ein Fördersystem, welches wir im Kern immer kritisiert und abgelehnt haben. Ziel der Höchstbeiträge sollte aber letzten Endes die Kosteneffizienz sein und nicht das Verhindern eines Zubaus von landwirtschaftlichen Biogasanlagen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

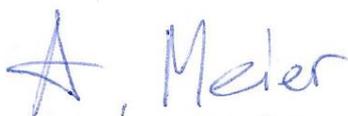
Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35



NWA Schweiz
Murbacherstrasse 34
4056 Basel
Schweiz
+41 61 322 49 20
nwa.schweiz@gmail.com

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG VERORDNUNGSÄNDERUNGEN IM BEREICH DES BUNDESAMTS FÜR ENERGIE MIT BUNDESRATS- BESCHLUSS IM MAI 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank, dass wir an diesem Vernehmlassungsverfahren teilnehmen können.

EnFV: NWA begrüsst die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen. Die Bedeutung von Holzkraftwerken soll anerkannt werden.

Die Revision der **StromVV** hat zum Ziel, den IKT-Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger verbindlich zu erklären. NWA unterstützt die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards. NWA fordert aber, dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nur ausgenommen würden, falls diese bereits einen höheren Standard erfüllen. Die Kernkraftwerksbetreiber sollten also die höchsten Anforderungen (Schutzniveau A) umsetzen müssen. Falls das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen fordert, die über das NIST-Regelwerk hinausgehen, soll dies möglich sein.

In der **KEV** wird das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) zusätzlich und ausdrücklich beauftragt, die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien zu regeln. Die vorgeschlagene Ergänzung ist ein Nachvollzug der bestehenden Praxis des ENSI. NWA hat diesbezüglich keine Anmerkungen.

Die **NIV**-Änderungen betreffen die Ausbildungsgrundlagen welche Fachpersonen bei der Ausführung von Installationsarbeiten in selbstbewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen durchführen dürfen. NWA hat diesbezüglich keine Anmerkungen.

Unsere detaillierten Kommentare finden Sie nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Andreas Fischer
Präsident NWA Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz

Vernehmlassungsantwort zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

nderung der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Forderung

Wir begrüßen die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung zudem der Höchstbeitrag pro Anlage herabgesetzt. Wir unterstützen diese Herabsetzung im Hinblick auf die begrenzt verfügbaren Ressourcen an Energieholz. Wir fordern aber, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird und dementsprechend stärker herabgesetzt wird.

Begründung:

Es macht Sinn, die Investitionsbeiträge für Holzkraftwerke so zu dimensionieren, dass keine Anreize für eine Übernutzung der Ressource entstehen. Holz sollte nach dem Kaskadenprinzip immer auf der höchstmöglichen Wertschöpfungsstufe, also wenn möglich zuerst stofflich, genutzt werden. Es muss verhindert werden, dass Anlagen gebaut werden, deren Versorgung mittelfristig nicht gesichert ist oder lange Transporte oder den Raubbau an den Wäldern im In- und Ausland verursacht. Daher fordern wir, dass die Investitionsbeiträge stärker als vorgeschlagen reduziert werden. Da der Klimawandel sich stark auf die nachhaltige Kapazität an Holzressourcen auswirken wird, fordern wir, dass die Investitionsbeiträge im Hinblick auf eine langfristige Perspektive ausgelegt sind. Im Gegensatz zur Biomasse ist Holz gut lagerbar und daher geeignet vor allem im Winter einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung zu leisten.

nderung Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Forderung:

NWA unterstützt die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards. NWA fordert aber, dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nicht grundsätzlich ausgenommen werden.

Begründung:

Kernkraftwerke gehören sowohl in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit als auch das Risiko für Mensch und Umwelt zu den kritischsten Infrastrukturen überhaupt. Es ist daher anzunehmen, dass Kernkraftwerke aus diesen Gründen auch ein primäres Ziel für Cyberattacken darstellen. Für Kernkraftwerke sollten die höchstmöglichen Schutzanforderungen gelten. Die im NIST-Regelwerk festgelegten und auch ausserhalb der Schweiz angewendeten Massnahmen bilden eine gute Grundlage. Es gibt keinen Grund, weshalb Kernkraftwerke von der

verbindlichen Umsetzung dieses Regelwerks ausgenommen sein sollte. Gerade weil es sich bei der Cybersicherheit nicht um Kernkraft-spezifische Kompetenzen handelt ist nicht nachvollziehbar, wieso das ENSI diesbezüglich alleinige Entscheidungs- und Kontrollgewalt haben sollte. Falls das ENSI zusätzliche oder das NIST-Regelwerk ergänzende Massnahmen für angebracht hält, soll es diese auch in Zukunft erlassen können.

Änderung der Kernenergieverordnung (KEV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderung der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderungsvorschläge zu spezifischen Artikeln

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

^a **4500** Franken pro kW_{el} äquivalente Leistung und insgesamt 8 Millionen Franken für Holzkraftwerke;

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 5a Schutz vor Cyberbedrohungen

¹ b. die Erzeuger, mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber, und die Speicherbetreiber, sofern sie Anlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 100 MW betreiben, die sie über ein einziges System fernsteuern können.

¹ c. die Dienstleister, die dauerhaft fernsteuern können:

1. Anlagen von Netzbetreibern; oder
2. Anlagen von Erzeugern, mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber, oder Speicherbetreibern, sofern sie dadurch über ein einziges System Zugriff haben auf eine Leistung von mindestens 100 MW.

⁴ **Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) kann für Kernkraftwerksbetreiber ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen festlegen.**

Energie Wasser Bern
Unternehmensentwicklung
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Post CH AG

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kontakt Walter Schaad
Telefon +41 31 321 34 18
E-Mail walter.schaad@ewb.ch

13. Dezember 2023

Vernehmlassung StromVV hinsichtlich IKT-Minimalstandard

Stellungnahme Energie Wasser Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum StromVV-Entwurf vom 21.9.2023 Stellung nehmen zu dürfen.

Energie Wasser Bern stellt die Versorgung der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden mit Strom, Erdgas, Biogas und Wasser sicher, verwertet Abfall zu Energie, bietet Dienstleistungen im Bereich der Elektro- und Erdgasmobilität an und baut in der Stadt Bern das Glasfasernetz. Das Unternehmen setzt sich für eine sichere, wirtschaftlich tragbare und kundenorientierte Energieversorgung mit möglichst geringem ökologischem Fussabdruck ein. Energie Wasser Bern engagiert sich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern.

Als direkt betroffenes Energieversorgungsunternehmen erlauben wir uns, Ihnen die folgende Stellungnahme zukommen zu lassen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Energie Wasser Bern begrüsst grundsätzlich die Massnahmen zur Stärkung der Resilienz von kritischen Infrastrukturen in Bezug auf die Cybersicherheit. Als Querverbundsunternehmen sind wir uns der Risiken und der Verantwortung für die Sicherheit der Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung bewusst. Wir haben uns deshalb schon länger mit der Stärkung der Resilienz gegenüber Cyberfällen auseinandergesetzt und uns nach der internationalen Norm ISO 27001 zertifizieren lassen.

Trotzdem ist das in der StromVV definierte, für uns anwendbare Schutzniveau eine grosse Herausforderung. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel in der IT-/OT-Branche und den grossen Ressourcenbedarf zur Umsetzung des IKT-Minimalstandards ist es fraglich, ob die nun definierten Zielvorgaben realistisch sind. Insbesondere weil eine grosse Zahl von EVU gleichzeitig mit derselben Herausforderung konfrontiert sind und in Konkurrenz zueinander um die Fachkräfte und anderen Ressourcen stehen werden.

2. Harmonisierung der IKT-Minimalstandards

Es gibt unterdessen für verschiedene Sparten unterschiedliche Minimalstandards. Für ein Querverbundsunternehmen wie Energie Wasser Bern sind beispielsweise die Standards für die Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung sowie für die Abfallentsorgung anwendbar. Ausserdem gelten für unterschiedliche Standards unterschiedliche Schwellen zur Festlegung des Schutzniveaus. So ist beispielsweise die im Netz transportierte Energiemenge von 450 GWh/Jahr beim Strom die Grenze vom Schutzniveau B zum Schutzniveau A, bei der Gasversorgung ist sie die Grenze vom Schutzniveau C zum Schutzniveau B.

Wir regen an, langfristig auf eine Vereinheitlichung der Standards hinzuwirken, insbesondere wenn es sich um das gemeinsame Thema der Energieversorgung handelt. Das gilt umso mehr, als die Leit- und Steuerungselemente der verschiedenen Versorgungsmedien oftmals in dieselbe IT-/OT-Umgebung eingebettet sind.

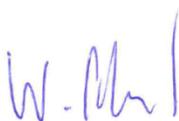
3. Übergangsfristen und Entwicklung des Reifegrades

Die Bestimmungen zum IKT-Minimalstandard werden auf den 1.7.2024 in Kraft gesetzt. Weder Verordnung noch Erläuterung enthalten aber eine Festlegung oder einen Hinweis, bis wann die Zielmaturität erreicht werden soll. Informelle Präsentationsunterlagen sprechen von einer dreijährigen Übergangszeit.

Wir stellen im Austausch mit anderen Energieversorgungsunternehmen fest, dass die Zielmaturität nur über einen mehrjährigen Entwicklungsprozess erreicht werden kann. Die angestrebte Zeitspanne für diesen Prozess ist wichtig, wenn es um die Allokation der nötigen Ressourcen und Technologien geht. Wir erwarten deshalb, dass in der Verordnung oder der Erläuterung eine Ansage kommt, über welchen Zeitraum nach Inkraftsetzung der Verordnung die Zielmaturität entwickelt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Energie Wasser Bern



Dr. Walter Schaad
Experte Nachhaltigkeit



Haral GmbH
Niklaus Hari und Pius Allenbach
Dorfstrasse 15
CH-3713 Reichenbach
+41 (0)79 334 76 68
hofen@quh.ch
www.quh-energie.ch

Haral GmbH, Dorfstrasse 15, CH-3713 Reichenbach

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Versand an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Reichenbach, 4. Dezember 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Spezialfirma für den Bau von Kleinbiogasanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben nehmen wir zur obgenannten Verordnungsänderung wie folgt Stellung:

Art. 33 Abs. 4 EnFV – Mindestauslastung der WKK-Module - **streichen**

~~⁴WKK-Module von Biogasanlagen müssen eine Auslastung von mindestens 5000 Volllaststunden pro Jahr aufweisen.~~

Begründung

- Ein BHKW (Blockheizkraftwerk) wird nicht nach Zeit abgeschrieben, sondern nach Stunden. Bei weniger Betriebsstunden pro Jahr, kann der Betreiber es länger (in Jahren) nutzen. Die Auferlegung von Mindest-Betriebsstunden macht also wirtschaftlich keinen Sinn.
- Kleinere Biogasanlagen, die mit Hofdünger betrieben werden, kommen nicht auf die Auslastung von 5'000 Stunden pro Jahr. Oft sind die Tiere während der Vegetationsperiode (Sommer) auf der Weide und somit fällt im Stall weniger Hofdünger an. Im Gegenzug sind die Tiere im Winter vor allem im Stall. Mit dem im Winter anfallenden Hofdünger kann genau zur kritischen Zeit der drohenden Strommangellage mit einer Biogasanlage wetterunabhängig Strom produziert werden. Um den anfallenden Hofdünger optimal zur Stromproduktion nutzen zu können, ist hierfür ein entsprechend grosses BHKW notwendig. Ein BHKW kann in der Leistung sehr weit moduliert werden (z.B. 15 – 50kW). So kann sichergestellt werden, dass das BHKW im Sommerbetrieb auch eine optimale Gasverwertung sicherstellt. Die Betriebsstunden werden dadurch jedoch reduziert.

- Unnötigerweise werden mit dieser Beschränkung Betriebe, die weniger als 80 GVE (Grossvieheinheiten) haben, von der Förderung ausgeschlossen, da diese die vorgeschriebene Auslastung vom BHKW nicht erreichen können. Wir haben sehr viel Interessenten, die eine Anlage bauen möchten, aber nicht 80 GVE und mehr verfügen. Herr Bundesrat Röstli hat letzten Sommer öffentlich gesagt, **jede Kilowattstunde zählt**. Die Hauptenergie der hofdüngerbasierten Biogasanlagen fällt im Winter an! Mit der Verordnung Ar. 33 ABS 4 EnFV werden alle diese Anlagen ausgeschlossen!
- Es sind vor allem die kleineren Betriebe, die die Vorteile einer Biogasanlage zu nutzen wissen. Sie können die Abwärme vom BHKW verwerten, um Warmwasser aufzubereiten und ihre Häuser zu heizen. Sie sind an der besseren Verfügbarkeit des Stickstoffs in der Gülle interessiert. Mit dem Schleppschlauch-Obligatorium ist es einfacher, die Gülle auszutragen, da diese schön homogen ist. Die Gärgülle verbrennt die Pflanzen nicht mehr. Eine Biogasanlage auf einem kleineren Betrieb wird mit Sicherheit nicht wegen fehlendem Gewinn stillgelegt. Wir verstehen nicht, warum mit der neuen Verordnung genau diese Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden sollen!

Wir erlauben uns ausserdem, zum neuen Mantelerlass noch Stellung zu nehmen:

Unsere langjährige Erfahrung mit Biogasanlagen zeigt, dass eine Biogasanlage, die mit reinem Hofdünger betrieben wird, einen deutlich geringeren Gasertrag aufweist als mit der Verwendung von Co-Substrat. Wir erwarten bei der neu etablierten gleitenden Marktprämie eine signifikante Differenz zwischen der Vergütung an reine Hofdüngeranlagen im Vergleich zu Anlagen mit Co-Substrat.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Haral GmbH



Pius Allenbach
Geschäftsführer
Tel. +41 79 789 06 14



Niklaus Hari
Geschäftsführer
Tel. +41 79 334 76 68

Per Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Olivier Schneider

T +41 61 415 44 68

O.Schneider@primeo-energie.ch

Münchenstein, 21.12.2023

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 Stellung zu nehmen. Primeo Energie nimmt diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne fristgerecht wahr.

Inhaltliche Bemerkungen

Energieförderungsverordnung (EnFV):

Primeo Energie befürwortet grundsätzlich die Förderung von WKK-Modulen, da deren Technologie ausgereift ist, die Erzeugung dezentral erfolgt und die Netzkopplung dabei unterstützt wird.

Unserer Ansicht nach liegt der Fokus leider immer noch auf der Verstromung statt auf der Einspeisung von Wärme bzw. Biogas.

Art.33 Abs. 4:

Grundsätzlich sollte die erzeugte Energie in Form von Wärme genutzt werden. Die für WKK-Module vorgesehenen 5000 Volllaststunden pro Jahr finden wir zu hoch. Für eine Förderung sollten 3500 Stunden genügen. Der wirtschaftliche Betrieb eines WKK-Moduls ist im Interesse des Betreibers und muss nicht von Fördermassnahmen gesteuert werden.

Art. 71:

Die Beiträge werden an die elektrische Leistung gekoppelt. Das bedeutet, je mehr Strom, desto mehr Beiträge. Unserer Ansicht nach wäre es sinnvoller, WKK-Module wärmegeführt zu betreiben. Zudem sollte zumindest auf eine einseitige Förderung zugunsten von Strom (oder Wärme) verzichtet und stattdessen die Gesamtleistung des WKK-Moduls berücksichtigt werden.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV):

Primeo Energie unterstützt mehrheitlich die Vorlage zur Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung.

Wir regen jedoch eine grundsätzliche Überprüfung und Vereinfachung der bestehenden Meldeprozesse an die aktuellen und zunehmenden Herausforderungen an. Mit dem angestrebten Zubau müssen die Prozesse und Abläufe vereinfacht werden können, um die Hürden für die Investitionen in erneuerbare Energien möglichst tief zu halten.

Stromversorgungsverordnung (StromVV):

Bis anhin war der IKT-Minimalstandard eine Empfehlung, der auf internationalen Standards basierte. Dabei stand das eigenverantwortliche Handeln der VNB mit dem Ziel und der Unterstützung des sicheren Netzbetriebs im Vordergrund. Neu würde der Gesetzgeber die Umsetzung des IKT-Minimalstandards verbindlich vorschreiben – je nach Grösse in einer Maturität abhängig von der durchgeleiteten Strommenge. Da trotz der geleisteten Vorarbeiten in vielen Fällen noch Ressourcen zur Erreichung dieser Vorgaben erforderlich sein werden, ist für die verpflichtende Umsetzung des IKT-Minimalstandards zumindest eine genügend lange Übergangszeit ab Inkraftsetzungsdatum noch erforderlich.

Ohne diese Übergangsfrist dürfte eine grössere Anzahl der rund 600 VNB in der Schweiz nicht in der Lage sein, diese Vorgaben vollumfänglich umzusetzen. Welche Konsequenzen bei Nichterfüllung der Vorgaben entstehen, bleibt offen. Dies müsste zusammen mit der angemessenen Übergangsfrist geklärt und verankert werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich ebenfalls gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EBM (Genossenschaft Elektra Birseck)

Dominik Baier
Mitglied der Geschäftsleitung

Olivier Schneider
Public Affairs

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Chef du Département
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Lausanne, le 11 décembre 2023

Consultation sur les modifications d'ordonnances dans le domaine de l'énergie, OEnER et OIBT

Monsieur le Conseiller fédéral,

Représentant les agriculteurs et les agricultrices du Canton de Vaud qui se sont investis en nombre dans la production d'énergies renouvelables, l'association Prométerre a l'avantage de prendre part à la procédure de consultation sur le projet de modifications cité en titre en vous transmettant sa prise de position.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité à partir d'énergies renouvelables (OEnER)

Prométerre demande que les contributions maximales fixées pour le biogaz agricole permettent dans tous les cas d'atteindre le taux maximum de subvention de 60% des coûts imputables (art. 71 OEnER). Etant donné le fort potentiel de production renouvelable d'énergie encore inexploité par la méthanisation de la biomasse agricole, il est important de maintenir dans la durée et pour tous les projets un soutien de cette ampleur, sachant que la teneur naturelle en énergie des intrants d'origine agricole, notamment des engrais de ferme, limite la capacité de ce type de méthanisation à amortir les investissements nécessaires.

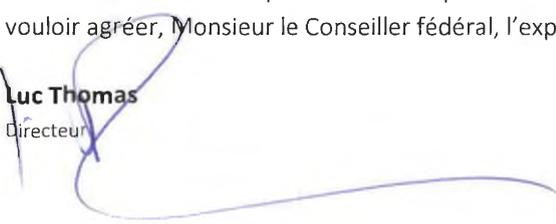
Ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT)

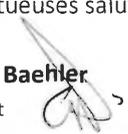
En raison des problèmes récurrents liés aux courants vagabonds dans les ruraux avec détention de bétail, pouvant aller jusqu'à la perte massive d'animaux de rente, Prométerre demande d'adapter les exigences en matière de rapports de sécurité des installations en y ajoutant explicitement la vérification particulière de l'électrosensibilité des animaux vivants détenus à proximité de toute installation de production électrique.

Art. 37 Exigences relatives au rapport de sécurité

3 Le DETEC fixe le contenu technique du rapport de sécurité. Il consulte au préalable l'Inspection et les organisations professionnelles. *Le rapport contient des normes particulières pour les installations qui se trouvent à proximité de lieux de détention professionnelle d'animaux de rente ou de compagnie.*

En vous remerciant de prendre en compte notre analyse et prise de position, nous vous prions de bien vouloir agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.


Luc Thomas
Directeur


Claude Baehler
Président

Schweizer AG
Umwelttechnik/Biogastechnik
Wilerstrasse 45
9536 Schwarzenbach

Schwarzenbach, 18.12.2023

Schweizerische Eigenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Versand per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024: Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrter Herr Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Planer und Hersteller von landwirtschaftlichen Biogasanlagen äussern wir uns zu den beabsichtigten Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die geplanten Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV), welche die energieproduzierende Landwirtschaft betreffen und aus unserer Sicht einer Anpassung bedürfen.

Grundsätzliches zu den beabsichtigten Änderungen

Wir sind der Meinung, dass die aktuelle Energieförderungsverordnung (Investitionsbeitrag und Betriebskostenbeitrag) ein hohes Risiko für Fehlanreize birgt und damit zu ineffizienten Anlagen führen kann. Daher verstehen wir grundsätzlich den Ansatz, dass gewisse Anpassungen notwendig sind. Allerdings sollen diese Anpassungen einerseits den Zubau von dezentralen energieproduzierenden Anlagen nicht verhindern, und andererseits soll damit die Effizienz dieser Energieproduktionsanlagen optimiert werden.

Wir hoffen, dass durch die vorgesehenen Anpassungen der EnFV gewisse Optimierungen vorgenommen werden können, geben aber klar zum Ausdruck, dass für eine langfristige und nachhaltige Förderung unbedingt eine **«Generalüberholung»** der Förderung im Bereich der Biogasanlagen notwendig ist. Wir würden eine neue Förderung mit einem gesicherten Tarif (**z. B. gleitende Marktprämie**) über eine bestimmte Laufzeit begrüßen, damit die Investitionssicherheit der Landwirte wesentlich erhöht wird und eine langfristige Perspektive für einen kostendeckenden Betrieb dieser Anlagen gegeben ist. Wir erhoffen uns dabei zeitnah entsprechende Lösungsvorschläge und Rahmenbedingungen vom Bundesamt für Energie.

1. Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Energieförderungsverordnung, EnFV

Nachfolgend unsere Ausführungen zu den geplanten Verordnungsanpassungen:

- **Art. 33, Abs 4:**

Für uns macht eine minimale Auslastung des eingesetzten Wärme-Kraft-Kopplungs-Modul (WKK-Modul) absolut Sinn. Es ist ökonomisch richtig, das WKK-Modul optimal zu dimensionieren, da die Wartungskosten bei einer zu geringen Auslastung des WKK-Moduls exponentiell steigen können. Allerdings geben wir zu bedenken, dass aufgrund einer zukünftig möglichen Spitzenlastabdeckung (Spitzenstromproduktion) eine massvolle Überdimensionierung des WKK-Moduls sinnvoll sein kann. Mit der gewählten Minimalgrenze von 5'000 Jahresstunden bei Vollast sind wir jedoch einverstanden.

- **Art. 71, d.:**

Das Ziel einer effizienten Energieförderungsverordnung muss sein, nachhaltige Energieproduktionsanlagen zu ermöglichen. Nachhaltig heisst in diesem Fall nicht nur ökologisch und sozialverträglich, sondern auch ökonomisch. Als langjähriger Planer und Hersteller von Biogasanlagen wissen wir, welche Anlagengrössen und Konzepte im Kontext der schweizerischen Landwirtschaft und im aktuellen Substratumfeld nachhaltig gebaut und betrieben werden können. Daher sind wir mit einem absoluten Höchstbeitrag der Förderung von 5 Mio. Franken pro Anlage einverstanden. Der leistungsspezifische Höchstbeitrag von 17'500 Franken pro kW el. äquivalente Leistung ist jedoch **nicht zielführend**. Unsere Erfahrungen und Berechnungen über verschiedene Leistungsklassen (30kW, 50kW, 100kW, 140kW el. Äquivalenzleistung) haben gezeigt, dass im aktuellen Kostenumfeld der Höchstbeitrag von 17'500 Franken viel zu tief ist. Damit werden nachhaltige Anlagen im Keim erstickt und verhindert. Das Wesen eines Höchstbeitrages ist, unzulässige Exzesse und «Hobbyanlagen» zu verhindern und nicht die Realisierung von nachhaltigen Anlagen zu behindern. Dazu kommt, dass mit der aktuellen Förderung der Investitionsbeitrag nach Abschluss der Bauarbeiten aufgrund der **effektiven Bauabrechnung berechnet und ausbezahlt wird**. Ein leistungsspezifischer Höchstbeitrag muss also nur eine korrektive Wirkung zeigen bei unzulässigen Exzessen oder nicht nachhaltig zu betreibenden Anlagen. Unsere oben angesprochenen Berechnungen haben gezeigt, dass der leistungsspezifische Höchstbeitrag mindestens 19'500 Franken pro kW el. äquivalente Leistung betragen muss.

Wir beantragen daher die Ansetzung des Höchstbeitrags auf 19'500 Franken pro kW el. äquivalente Leistung.

Nachfolgend die tabellarische Zusammenstellung der Änderungsanträge:

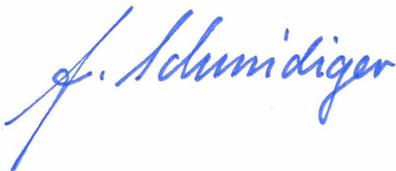
Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag (rot)	Begründungen
Art. 33, Abs 4	WKK-Module von Biogasanlagen müssen eine Auslastung von mindestens 5000 Volllaststunden pro Jahr aufweisen.	Kein Änderungsantrag	Keine weiteren Bemerkungen
Art. 71, d.	Höchstbeiträge Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen: d. 17 500 Franken pro kWel äquivalente Leistung und insgesamt 5 Millionen Franken für Biogasanlagen.	Höchstbeiträge Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen: d. 19 500 Franken pro kWel äquivalente Leistung und insgesamt 5 Millionen Franken für Biogasanlagen.	Der leistungsspezifische Höchstbeitrag von 17'500 Franken pro kW el. äquivalente Leistung ist nicht ziel führend . Unsere Erfahrungen und Berechnungen über verschiedene Leistungsklassen (30kW, 50kW, 100kW, 140kW el. Äquivalenzleistung) haben gezeigt, dass im aktuellen Kostenumfeld der Höchstbeitrag von 17'500 Franken viel zu tief ist. Damit werden nachhaltige Anlagen im Keim erstickt und verhindert. Unsere oben angesprochenen Berechnungen haben gezeigt, dass der leistungsspezifische Höchstbeitrag mindestens bei 19'500 Franken pro kW el. äquivalente Leistung betragen muss, damit langfristig nachhaltige Anlagen gebaut werden können. Mit dem absoluten Höchstbeitrag der Förderung von 5 Mio. Franken sind wir einverstanden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anträge. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer AG
Umwelttechnik/Biogastechnik

Josef Schmidiger



Kontaktdaten:

Josef Schmidiger

079 434 11 55

josef.schmidiger@schweizerag.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 30. November 2023 / bas

Stellungnahme Stadt Zürich zu den Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zu den Änderungen der Energieförderungsverordnung nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

zu Art. 33 Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage

Wir unterstützen den sorgfältigen und effizienten Einsatz der knappen Ressource Biogas. Diese soll nur dort eingesetzt werden, wo keine Alternativen technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar sind. Aus unserer Sicht widerspricht jedoch die Anknüpfung der Förderbedingung an eine minimale jährliche Betriebsdauer von WKK-Modulen diesem Grundsatz und setzt daher falsche Anreize. Die Anforderung an die Betriebsdauer von 5000 Volllaststunden pro Jahr bedeutet, dass die WKK-Module auch dann in Betrieb sind, wenn anderweitige Energiequellen, z. B. Solarenergie oder Wasserkraft, ausreichend zur Verfügung stehen.

Wir empfehlen daher, einen anderen Ansatz zur Ausgestaltung der Förderbedingungen zu wählen, um zu gewährleisten, dass die geförderten Biogasanlagen optimal für einen wirtschaftlichen Betrieb dimensioniert werden.

zu Art. 71 Höchstbeitrag

Wir unterstützen den Grundsatz, wonach der Einsatz von Biomasse und insbesondere von Energieholz sorgfältig geprüft werden muss. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage profitieren Anlagen, die längere Betriebszeiten aufweisen von höheren Höchstbeiträgen. Dies widerspricht unserer Ansicht nach jedoch dem Grundsatz eines sorgfältigen und bedarfsgerechten Einsatzes von Biomasse. Folglich setzt die Abhängigkeit des Höchstbeitrags von der äquivalenten Leistung unter gewissen Umständen falsche Anreize.



2/2

Wir empfehlen daher, einen alternativen Ansatz zu prüfen, um den effizienten und wirtschaftlichen Einsatz von Fördergeldern zu gewährleisten.

Zu den Verordnungsänderungen der Kernenergieverordnung (KEV), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) äussert sich die Stadt Zürich nicht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Silvia Banfi Frost
Energiebeauftragte

Ivo Peter
Projektleiter Energie- und Klimaziele